

Bei diesem Prospekt handelt es sich um einen Auszug aus dem Prospekt des Fonds vom 13. Januar 2014. Er ist ausschliesslich für das Angebot und den Vertrieb der Anteile an in diesem Dokument aufgeführten Teilfonds des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus vorgesehen. Er enthält nur Informationen hinsichtlich der Teilfonds, die für den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus zugelassen sind, und stellt keinen Verkaufsprospekt im Sinne der geltenden irischen Gesetzgebung dar.



Prospectus

(ausschliesslich für Anleger in der Schweiz)

**Baring Global
Umbrella Fund**

13. Januar 2014

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Directors) der Baring International Fund Managers (Ireland) Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“), deren Namen unter der Überschrift „Mitglieder des Verwaltungsrats“ aufgeführt sind, tragen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der die angemessene Sorgfalt hat walten lassen um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und enthalten keine Lücken, welche die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend hierfür die Verantwortung.

Verkaufsprospekt

BARING GLOBAL UMBRELLA FUND

(ein offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur, der gemäß dem Unit Trusts Act, 1990 errichtet wurde)

Baring Eastern Europe Fund
Baring Global Resources Fund
Baring Global Select Fund
Baring High Yield Bond Fund

(die „Teilfonds“)

Die Verteilung dieses Prospekts ist nur dann in irgendeinem Lande erlaubt, wenn dem Prospekt ein Exemplar des jeweiligen letzten veröffentlichten Jahresberichts des Fonds und ein Exemplar des letzten Halbjahresberichtes, wenn ein solcher nach dem betreffenden Jahresbericht veröffentlicht worden ist, beiliegen. Die genannten Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe der Anteile. Bevor Sie eine Anlage tätigen, müssen Sie das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten und gelesen haben.

Eine Anlage in Anteile („Anteile“) des Baring Global Umbrella Fund (der „Investmentfonds“) ist mit Risiken verbunden und unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in die Teilfonds sollte nicht den Hauptanteil an einem Anlageportfolio ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in einen Teilfonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Anleger sollten im Rahmen ihrer langfristigen Anlageplanung in Erwägung ziehen, ihr Portfolio zu streuen, indem sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren. Anlageinteressenten wird empfohlen, den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ zu lesen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Anlage im Fonds für Sie geeignet ist, oder wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, den Kundenbetreuer Ihrer Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater.

Wir weisen die Anteilsinhaber darauf hin, dass die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren oder sonstigen Gebühren und Aufwendungen des Baring High Yield Bond Fund teilweise oder ganz vom Kapital abgezogen werden können. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Rücknahme ihrer Anteile unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück. Da Gebühren und Aufwendungen grundsätzlich vom Kapital abgezogen werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und beschränkt ein eventuelles zukünftiges Kapitalwachstum.

Stand: 13. Januar 2014

Der Fonds ist ein offener Investmentfonds, der mit einem Treuhandvertrag nach irischem Recht errichtet worden ist. Er ist in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den EG-Vorschriften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) (die „Vorschriften“) zugelassen. Dementsprechend wird der Fonds von der irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) zugelassen.

Die Zulassung durch die Zentralbank stellt keine Billigung oder Garantie der Teilfonds dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Wertentwicklung der Teilfonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen etwaigen Zahlungsverzug der Teilfonds.

Die Anteilspreise können sowohl fallen als auch steigen.

Dem Fonds ist von den zuständigen irischen Aufsichtsbehörden bestätigt worden, dass er die Bedingungen für die Inanspruchnahme der von der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611/EWG (die „OGAW-Richtlinie“) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in der Form, wie sie nach den daran vorgenommenen Änderungen aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2001/107/EG und der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2001/108/EG bestand, verliehenen Rechte erfüllt und bei den Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten der EU einen Antrag auf öffentlichen Vertrieb in jenen Mitgliedstaaten stellen kann.

Der Fonds ist eine anerkannte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“, Finanzmarkt-Regulierungsgesetz) des Vereinigten Königreiches. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich von der oder für die Verwaltungsgesellschaft verteilt und ist von der Baring Asset Management Limited („die Anlageverwaltung“) genehmigt, die im Sinne des FSMA durch die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority; „FCA“) zugelassen und reguliert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Registrierung des Fonds für den öffentlichen Vertrieb zu gegebener Zeit in verschiedenen Ländern beantragen. Informationen bezüglich des Registrierungsstatus der einzelnen Teilfonds in anderen Ländern sind in Anhang IV enthalten. Wenn sich Gelegenheit zu einer Ausweitung des Vertriebs ergibt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, bei den zuständigen Behörden die Genehmigung für den öffentlichen Vertrieb des Fonds in anderen Ländern zu beantragen.

Die Anlageverwaltung handelt in Bezug auf diesen Prospekt und damit verbundene Angelegenheiten für die Verwaltungsgesellschaft, und sie oder mit ihr verbundene Unternehmen besitzen unter Umständen ein Interesse an oder Positionen in Anteilen des Fonds. Sie handelt in Bezug auf die Anlage in dem Fonds für keine andere Person und berät keine andere Person und behandelt keine andere Person als ihren Kunden (es sei denn, dass zwischen der Anlageverwaltung und der betreffenden Person andere Vereinbarungen gelten); sie ist auch nicht verpflichtet, einer solchen anderen Person beste Ausführung oder irgendeine andere der ihren Kunden gewährten Schutzeinrichtungen zu bieten.

Niemand, der entweder ein Exemplar dieses Prospekts, das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger oder ein Antragsformular erhält, darf diesen Prospekt, das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger oder das Antragsformular als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen ansehen und auf jeden Fall das Antragsformular nur dann benutzen, wenn in dem betreffenden Gebiet eine solche Aufforderung rechtmäßig an ihn gerichtet oder das Antragsformular rechtmäßig und ohne Erfüllung von Registrierungs- oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften benutzt werden darf. Personen, die einen Antrag stellen möchten, sollten sich hinsichtlich der Beachtung der Gesetze des betreffenden Territoriums vergewissern, wozu auch die Einhaltung der erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen und die Einhaltung sonstiger Formvorschriften gehören.

Die Anteile sind nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 (in seiner neuesten Fassung) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden.

Die Anteile sind nicht nach dem Financial Instruments and Exchange Law von Japan registriert und werden auch nicht registriert und dementsprechend dürfen Anteile weder in Japan noch zugunsten einer japanischen Person oder anderen zum Weiterangebot oder Weiterverkauf auf direktem oder indirektem Wege in Japan noch einer japanischen Person auf direktem oder indirektem Wege angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht unter Umständen, die zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Richtlinien führen, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden verkündet werden und zum betreffenden Zeitpunkt in Kraft sind. In diesem Sinne ist eine „japanische Person“ jede in Japan ansässige Person, einschließlich Kapitalgesellschaften oder andere Rechtspersonen, die gemäß japanischem Recht organisiert sind.

Der Treuhandvertrag gibt der Verwaltungsgesellschaft die Befugnis, Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen, die von einer US-Person oder einer sonstigen Person unter Verletzung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle oder von einer Person oder von Personen unter Bedingungen gehalten werden

(gleichgültig, ob diese Bedingungen diese Person oder Personen direkt oder indirekt, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen verbunden sind oder nicht, berühren, oder unter sonstigen Bedingungen, die der Verwaltungsgesellschaft relevant erscheinen), die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnten, dass der Teilfonds oder der Fonds einen regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil erleidet, den der Teilfonds oder der Fonds anderenfalls nicht erlitten hätte. Wenn ein Anteilsinhaber, der derzeit außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, in den Vereinigten Staaten ansässig wird, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Anteile, die vom Anteilsinhaber gehalten werden, zwangsweise zu veräußern oder deren Übertragung zu verlangen.

Wenn als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen wiederholt Ankäufe und Verkäufe der Fondsanteile vorgenommen werden – bekannt als Market-Timing – kann sich dies störend auf die Anlagestrategie der Verwaltungsgesellschaft auswirken und zu einem Anstieg der Fondsaufwendungen zum Nachteil sämtlicher Anteilsinhaber führen. Die Teilfonds sind nicht für das Market-Timing oder den exzessiven Börsenhandel bestimmt. Um diesen Praktiken entgegenzuwirken, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Anträge auf Anteile von solchen Personen zu verweigern, von denen sie nach ihrem vernünftigen Ermessen annehmen, dass diese das Market-Timing betreiben oder in sonstiger exzessiver oder potenziell störender Weise im Hinblick auf die Teilfonds tätig werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anteilsinhabern aufgrund der jeweiligen Umstände des Anteilsinhabers dann zurückzunehmen, wenn sie vernünftige Gründe zur Annahme hat, dass sich die Anteilsinhaber an Aktivitäten beteiligen, die dazu führen könnten, dass dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern insgesamt ein aufsichtsrechtlicher, finanzieller, rechtlicher, steuerlicher oder wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entsteht, der dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern insgesamt anderenfalls nicht entstanden wäre.

Von einem Händler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person gemachte Angaben oder abgegebene Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt oder seinen Anlagen enthalten sind, sind als unbefugt anzusehen und sollten daher nicht zur Grundlage für eine Entscheidung genommen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter gleich welchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Eine Anlage in einen Teilfonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Im Rahmen einer langfristigen Anlageplanung sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihr Portfolio zu streuen, indem Sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren.

Potenziellen Zeichnern von Anteilen wird empfohlen, sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Vorschriften und (c) die etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften zu unterrichten, die für sie nach den Gesetzen des Landes gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten. Potenzielle Anleger werden auf die Risikofaktoren hingewiesen, die unter der Überschrift „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschrieben werden.

Informationen hinsichtlich der Zulassung zur Börsennotierung verschiedener Anteile der einzelnen Teilfonds im amtlichen Kursblatt und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der Irish Stock Exchange Limited finden Sie in Anhang IV. Die Verwaltungsgesellschaft geht nicht davon aus, dass sich ein Sekundärmarkt für die Anteile bilden wird.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen als die englische Sprache übersetzt werden. Diese Übersetzungen werden direkte Übersetzungen sein, aber im Falle mangelnder Übereinstimmung wird die Fassung dieses Prospekts in englischer Sprache maßgebend sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Erhebung einer Rücknahmegebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile berechtigt. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt jedoch unter normalen Umständen nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

Hinsichtlich des Abschnitts „Profil eines typischen Anlegers“ bezüglich der einzelnen Teilfonds im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts sollten Anleger beachten, dass derartige Informationen nur zu Referenzzwecken und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bereitgestellt werden. Bevor Anleger Anlageentscheidungen treffen, sollten sie ihre eigenen speziellen Umstände in Erwägung ziehen, insbesondere ihre Risikotoleranz, ihre finanziellen Verhältnisse und ihre Anlageziele. Im Zweifelsfalle sollten Anleger ihren Börsenmakler, den Kundenbetreuer ihrer Bank, ihren Anwalt, ihren Steuerberater, ihre bevollmächtigte Bank oder andere Finanzberater zu Rate ziehen.

Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft und Berater

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

**Baring International Fund Managers
(Ireland) Limited**

Eingetragener Geschäftssitz:
Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

John Burns

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
England

David Conway

Dun Rua
180 Vernon Avenue
Clontarf
Dublin 3
Irland

Nicola Hayes

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Großbritannien

Mark Thorne

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

ANLAGEVERWALTUNG

Baring Asset Management Limited

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Großbritannien

TREUHÄNDER

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINER VERWALTER UND REGISTERFÜHRER

**Northern Trust International Fund Administration
Services (Ireland) Limited**

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

RECHTSBERATER

RECHTSBERATER FÜR IRISCHES RECHT

Dillon Eustace

33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers

Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

BETREUENDE BROKER

NCB Stockbrokers Limited

3 George's Dock
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	7
Einleitung	11
Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Treuhänder, Allgemeiner Verwalter und Registerführer	13
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	15
Anlagepolitik: Allgemeine Bestimmungen	16
Anlageziele und Anlagepolitik	21
Risikofaktoren	26
Kreditaufnahmen	37
Portfoliogeschäfte und Handel der Verwaltungsgesellschaft mit Anteilen	37
Ausschüttungspolitik	38
Berichte und Abschlüsse	40
Treuhandvertrag	40
Depotverwahrung	40
Gebühren und Kosten	41
Besteuerung	44
Zeichnungen	53
Antragsverfahren	54
Veräußerung von Anteilen	56
Qualifizierte Anteilshaber und völlige Anteilsrückgabe	58
Umwandlung von Anteilen	58
Berechnung des Nettoinventarwerts	59
Zertifikate und Übertragung von Anteilen	60
Veröffentlichung der Preise	61
Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	61
Anteilshaberversammlungen	62
Dauer des Fonds	62
Verschiedenes	63
Richtlinien und Verfahrensweisen für die Stimmrechtsvertreterwahl	63
Beste Ausführung	63
Zuwendungen	64
Einsehbare Dokumente	64
Anhang I – Anlagebeschränkungen.....	65
Anhang II – Liste der Börsen/Märkte	69
Anhang III – Registrierung / Status	72
Anhang IV – Informationen über die Anlageklassen.....	73
Anhang V – Angaben für Anleger in Österreich.....	75
Anhang VI – Angaben für Anleger in Deutschland	76
Anhang VII – Angaben für Anleger in Luxemburg	78
Anhang VIII – Angaben für Anleger in der Schweiz.....	79
Anhang IX – Angaben für Anleger im Vereinigten Königreich	80
Anfragen	81

Definitionen

„Bilanzstichtag“	ist der 30. April eines jeden Jahres, zu dem der Jahresabschluss des Fonds erstellt wird oder ein solches anderes Datum, das die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festlegen kann.
„Rechnungsperiode“	ein Zeitraum, der an einem Abschlusstag endet und am Tag nach dem Ablauf der letzten Rechnungsperiode beginnt.
„Gesetz“	Unit Trusts Act von 1990 (Gesetz über Investmentfonds) in der jeweils geltenden Fassung, der zum gegebenen Zeitpunkt in Kraft ist.
„Allgemeiner Verwalter“	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die zu einem späteren Zeitpunkt von der Zentralbank nach vorheriger Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde ordnungsgemäß zum Allgemeinen Verwalter des Fonds ernannt wurde(n).
„Vertrag des Allgemeinen Verwalters“	der geänderte und neu gefasste Verwaltungsleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und dem Allgemeinen Verwalter vom 1. Juli 2011.
„Antragsformular“	ist das Antragsformular, das wie von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen, von den Anlegern auszufüllen ist.
„AUD“, „AU\$“ „Australischer Dollar“	bezieht sich auf die australische Währung.
„Basiswährung“	ist die Rechnungswährung eines Teilfonds, die im Prospekt festgelegt ist.
„Geschäftstag“	ist in Bezug auf einen Teilfonds jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen, an denen Banken sowohl in Dublin als auch in London für Geschäfte geöffnet sind.
„CAD“, „Kanadischer Dollar“	bezieht sich auf die kanadische Währung.
„CHF“, „Schweizer Franken“	bezieht sich auf die Währung der Schweiz.
„Zentralbank“	die Zentralbank von Irland.
„Class“	eine bestimmte Kategorie von Anteilen eines Teilfonds.
„Handelstag“	ist jeder Geschäftstag und/oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, den/die die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders festlegen kann, doch müssen in jedem Monat mindestens zwei Handelstage zur Verfügung stehen.
„Handelspreis“	ist der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht, berechnet in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des vorliegenden Prospekts dargelegten Grundsätzen.
„Mitglieder des Verwaltungsrats“	sind die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds oder alle ordnungsgemäß genehmigten Ausschüsse oder Beauftragten desselben.
„Euro“, „€“, „EUR“	beziehen sich auf die Währung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
„Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“	die EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen und jene anderen Staaten, die dem EWR zu gegebener Zeit beitreten können.
„FCA“	die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreiches.
„FSMA“	der Financial Services and Markets Act, 2000 des Vereinigten Königreiches.
„Teilfonds“	ein Teilfonds des Fonds – wobei es sich um die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte

Bezeichnung einer bestimmten Anteilsklasse als ein Teilfonds handelt – dessen Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen getrennt zusammengelegt und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden, und der von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank von Zeit zu Zeit errichtet wird.

„HKD“, „Hongkong-Dollar“	bezieht sich auf die Währung von Hongkong.
„HMRC“	Her Majesty's Revenue & Customs (britische Steuer- und Zollbehörde) in Großbritannien.
„Vertrag der Anlageverwaltung“	der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag vom 27. August 2012 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Baring Asset Management Limited.
„Anlageverwaltung“	Baring Asset Management Limited oder eine oder mehrere Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt ordnungsgemäß zur Anlageverwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank ernannt wurde(n).
„Irland“	die Republik Irland.
„Irish Stock Exchange“	The Irish Stock Exchange Limited, die Börse Irlands.
„Verwaltungsgesellschaft“	ist Baring Asset Management Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank zu einem späteren Zeitpunkt als ordnungsgemäße Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde(n).
„Mindestanlage“	ist der Betrag hinsichtlich einer Erstanlage und/oder Folgeanlage, die im Prospekt genannt oder von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und den Anlegern mitgeteilt wird.
„Mindestbeteiligung“	Mindestanzahl oder Mindestwert von Anteilen, die/der von einem Anteilsinhaber laut Prospekt gehalten werden muss.
„Geldmarktinstrumente“	Papiere, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann. Geldmarktpapiere sind beispielsweise Zertifikate, Einlagen und börsennotierte kurzfristige festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Schuldtitel und Anleihen von Staaten und Unternehmen).
„Monat“	ein Kalendermonat.
„Nettoinventarwert“	der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder gegebenenfalls einer relevanten Klasse, der im Einklang mit den im Absatz „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospektes dargelegten Grundsätzen berechnet wird.
„NZD“, „Neuseeland-Dollar“	bezieht sich auf die neuseeländische Währung.
„OECD“	die englische Abkürzung für Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die nachstehenden vierunddreißig Länder sind zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts Mitglieder der OECD: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten.
„VRC“	die Volksrepublik China.
„Ausgabeaufschlag“	ist ein prozentualer Anteil am Handelspreis, der im Prospekt festgelegt ist oder ein höherer Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden kann.
„Prospekt“	das vorliegende Dokument, das von Zeit zu Zeit abgeändert, ergänzt oder verändert werden kann.
„QFII-Verordnungen“	bezieht sich auf die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden in der Volksrepublik China hinsichtlich der berechtigten ausländischen institutionellen Anleger erlassen wurden.
„Rücknahmegebühr“	ist ein prozentualer Anteil am Handelspreis je Anteil, der im Prospekt festgelegt ist oder ein höherer Betrag, der durch außerordentlichen Beschluss genehmigt werden kann.

„Vorschriften“	die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren), 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011).
„Renminbi“, „RMB“	bezieht sich auf die Währung der Volksrepublik China.
„Halbjährlicher Abschlussstag“	jeweils der 31. Oktober.
„Abrechnungstag“	der vierte Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag.
„Britisches Pfund“, „Pence“, „GBP“, „£“	bezieht sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs.
„Aufstockungsformular“	ein Antragsformular für zusätzliche Anteile eines bestehenden Teilfonds, das von den Anlegern auszufüllen ist, wie von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehen.
„Treuhandvertrag“	Der novellierte Treuhandvertrag vom 11. August 2011 (der bei Bedarf ergänzt wird), der zwischen Baring International Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft und Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited abgeschlossen wurde.
„Treuhandhaber“	Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Person(en), die in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank zu einem späteren Zeitpunkt als ordnungsgemäßer Treuhandhaber des Fonds ernannt wurde(n).
“OGAW“	die Abkürzung für Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren: <ul style="list-style-type: none"> - dessen ausschließlicher Zweck darin besteht, die beim Anlegerpublikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung entweder nur in (i) übertragbare Wertpapiere oder (ii) in andere veräußerbare finanzielle Aktiva oder beidem zu investieren, - dessen Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber direkt oder indirekt zu Lasten des Vermögens des Organismus zurückgekauft oder zurückgenommen werden. Die von einem OGAW ergriffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Börsenwert seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht, werden derartigen Rückkäufen oder Rücknahmen gleichgestellt.
„OGAW-Richtlinie“	die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in ihrer jeweiligen Fassung.
„OGAW-Mitteilungen“	sind die Mitteilungen und Richtlinien, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit hinsichtlich eines OGAW herausgibt.
„Anteil“	ist ein ungeteilter Anteil an den Vermögenswerten eines Teilfonds.
„Anteilsinhaber“	ist eine natürliche oder juristische Person, einschließlich der im Register eines Teilfonds als Inhaber eines Fonds eingetragenen Person, dazu zählen auch Personen, die auf diese Weise als gemeinsame Inhaber eines Anteils eingetragen sind, wobei der bzw. diese Inhaber Anspruch auf ein ungeteiltes Miteigentum mit den anderen Inhabern am Vermögen eines Teilfonds haben.
„Vereinigte Staaten“	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete (einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico).
„Person der Vereinigten Staaten“	ein Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten, eine Kapitalgesellschaft, ein Treuhandvermögen, eine Personengesellschaft oder eine sonstige Rechtsperson, die/das nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten errichtet oder organisiert ist, oder jegliche Vermögensmasse oder jegliches Treuhandvermögen, deren bzw. dessen Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegen. Der Ausdruck beinhaltet auch alle Personen, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß der im Rahmen des United States Securities Act von 1933 veröffentlichten Regulation S fallen.
„Anteilsinhaber“	ist eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Register der Anteilsinhaber eingetragen ist, das zurzeit von oder im Namen des Fonds geführt wird.
“Investmentfonds“	Baring Global Umbrella Fund.

„US Dollar“, „Cent“, „USD“, „USD“	beziehen sich auf die Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika.
„Bewertungstag“	der Handelstag, es sei denn, es wird im jeweiligen Nachtrag fur den Teilfonds etwas anderes angegeben.
„Bewertungszeitpunkt“	12 Uhr mittags (Dubliner Zeit) an jedem Handelstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Genehmigung des Treuhandlers den Bewertungszeitpunkt eines Teilfonds unter Einhaltung einer angemessenen Ankundigungsfrist gegenuber den Anteilsinhabern andern, vorausgesetzt, dass der Kauf und Verkauf stets auf Grundlage der Terminpreise abgewickelt wird.

Einleitung

Baring Global Umbrella Fund ist ein offener Investmentfonds, der von Baring International Fund Managers (Ireland) Limited verwaltet wird und sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern den Vorteil einer erfahrenen professionellen Vermögensverwaltung verschaffen soll. Der alleinige Zweck des offenen Investmentfonds ist die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Vermögenswerte unter Verwendung des Kapitals der Anleger nach dem Grundsatz der Risikoverteilung laut Vorschrift 45 der OGAW-Vorschriften. Der Fonds wurde durch einen Treuhandvertrag vom 21. Juni 1993 errichtet, der zwischen der Baring International Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft und Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited als Treuhänder, geändert und neu gefasst durch den Treuhandvertrag vom 11. August 2011 (der bei Bedarf ergänzt wird), geschlossen wurde.

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds, da die Verwaltungsgesellschaft jeweils im Einklang mit den Erfordernissen der Zentralbank verschiedene Teilfonds ausgeben kann. Für jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ein gesonderter Treuhandfonds (ein „Teilfonds“) gebildet und in Übereinstimmung mit den jeweils für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen angelegt. Jeder Teilfonds kann mehr als eine Anteilsklasse einführen und diese gesonderten Anteilsklassen können unterschiedliche Merkmale wie beispielsweise Gebührenstruktur, Anteilswährung, Dividendenpolitik oder Hedgingstrategie aufweisen. Jeder Anteil an dem Fonds stellt ein wirtschaftliches Recht am Fonds und einen ungeteilten Anteil am Eigentum des entsprechenden Teilfonds dar.

Anteile sind in den folgenden Teilfonds und Klassen mit den nachstehenden Merkmalen erhältlich:

Teilfonds und Klasse	Basiswährung	An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr	Mindesteinlage/ Mindestbeteiligung*	Mindestfolgeanlage*
Baring Eastern Europe Fund				
Class A EUR Acc	USD	1,50 %	€ 3.500	€ 500
Class A EUR Inc		1,50 %	€ 3.500	€ 500
Class A GBP Inc		1,50 %	£ 2.500	£ 500
Class A RMB Hedged Acc		1,50 %	USD 5.000**	USD 500**
Class A USD Acc		1,50 %	USD 5.000	USD 500
Class A USD Inc		1,50 %	USD 5.000	USD 500
Class D GBP Inc		1,00 %	£ 1.000.000	£ 500
Class I EUR Acc		0,75 %	€ 10.000.000	€ 500
Class I GBP Acc		0,75 %	£ 10.000.000	£ 500
Class I USD Acc		0,75 %	USD 10.000.000	USD 500
Class R GBP Inc		0,75 %	£ 1.000.000	£ 500
Baring Global Resources Fund				
Class A EUR Inc	USD	1,50 %	€ 3.500	€ 500
Class A GBP Inc		1,50 %	£ 2.500	£ 500
Class A RMB Hedged Acc		1,50 %	USD 5.000**	USD 500**
Class A USD Acc		1,50 %	USD 5.000	USD 500
Class A USD Inc		1,50 %	USD 5.000	USD 500
Class C EUR Inc		1,50 %	€ 3.500	€ 500
Class C USD Inc		1,50 %	USD 5.000	USD 500
Class D GBP Inc		1,00 %	£ 1.000.000	£ 500
Class I EUR Acc		0,75 %	€ 10.000.000	€ 500
Class I GBP Acc		0,75 %	£ 10.000.000	£ 500
Class I USD Acc		0,75 %	USD 10.000.000	USD 500
Class R GBP Inc		0,75 %	£ 1.000.000	£ 500
Baring Global Select Fund				
Class A EUR Inc	USD	1,50 %	€ 3.500	€ 500
Class A GBP Inc		1,50 %	£ 2.500	£ 500
Class A RMB Hedged Acc		1,50 %	USD 5.000**	USD 500**

BARING GLOBAL UMBRELLA FUND

Class A USD Inc		1,50 %	USD 5.000	USD 500
Class D GBP Inc		1,00 %	£ 1.000.000	£ 500
Class I EUR Acc		0,75 %	€ 10.000.000	€ 500
Class I GBP Acc		0,75 %	£ 10.000.000	£ 500
Class I USD Acc		0,75 %	USD 10.000.000	USD 500
Class R GBP Inc		0,75 %	£ 1.000.000	£ 500
Baring High Yield Bond Fund				
Class A AUD Hedged Inc Monthly Dividend	USD	1,00 %	AUD 6.000	AUD 500
Class A CAD Hedged Inc Monthly Dividend		1,00 %	USD 5.000**	USD 500**
Class A CHF Hedged Acc		1,00 %	USD 5.000**	USD 500**
Class A EUR Inc		1,00 %	€ 3.500	€ 500
Class A EUR Hedged Acc		1,00 %	€ 3.500	€ 500
Class A EUR Hedged Inc		1,00 %	€ 3.500	€ 500
Class A GBP Hedged Inc		1,00 %	£ 2.500	£ 500
Class A HKD Inc Monthly Dividend		1,00 %	USD 5.000**	USD 500**
Class A NZD Hedged Inc Monthly Dividend		1,00 %	USD 5.000**	USD 500**
Class A RMB Hedged Inc Monthly Dividend		1,00 %	USD 5.000**	USD 500**
Class A USD Acc		1,00 %	USD 5.000	USD 500
Class A USD Inc		1,00 %	USD 5.000	USD 500
Class A USD Inc Monthly Dividend		1,00 %	USD 5.000	USD 500
Class D GBP Hedged Inc		1,00 %	£ 1.000.000	£ 500
Class I EUR Acc		0,75 %	€ 10.000.000	€ 500
Class I GBP Hedged Inc		0,75 %	£ 10.000.000	£ 500
Class I USD Acc		0,75 %	USD 10.000.000	USD 500
Class R GBP Hedged Inc		0,75 %	£ 1.000.000	£ 500

* Oder ein niedrigerer Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen bestimmen kann.

** Gegenwert in CAD, CHF, HKD, NZD oder RMB der angegebenen US-Dollarbeträge

Jeder Teilfonds wird so behandelt, als wenn er seine eigenen Verbindlichkeiten trägt und seine eigenen Verpflichtungen eingeht, und die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen nicht zur Verfügung, um die Verpflichtungen eines anderen Teilfonds des Fonds zu decken. Für jeden Teilfonds werden gesonderte Konten und Unterlagen geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu gegebener Zeit Anteile weiterer Klassen einführen, was der Zentralbank im Voraus bekanntzugeben und von ihr zu genehmigen ist. Bei Einführung neuer Anteilsklassen wird die Verwaltungsgesellschaft Dokumente erstellen und herausgeben, in denen nähere Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen gemacht werden. Anhang IV des Prospekts enthält Informationen hinsichtlich der Klassen der einzelnen Teilfonds, die zur Zeichnung zur Verfügung stehen.

Jeder Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den am Bewertungszeitpunkt (Dubliner Zeit) festgestellten Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag bewertet. Anteile können normalerweise durch einen entsprechenden Antrag bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Handelstag gekauft, veräußert oder umgewandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise ablehnen und wird Erstzeichnungen von Anteilen nicht annehmen, wenn der Betrag (einschließlich des Ausgabeaufschlags) unter der Mindestanlage liegt. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf die Mindestbeteiligung und Mindestanlage hinsichtlich der einzelnen Klassen zu verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag von bis zu 6 % (oder zu demjenigen höheren Prozentsatz, der gegebenenfalls durch einen außerordentlichen Beschluss genehmigt wird) der Anlagesumme erheben und einbehalten, doch beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, diesen Aufschlag bis auf weiteres nur in Höhe von bis zu 5 % zu erheben. Hinsichtlich der Zeichnung von Anteilen von Class C oder Class I wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Anteile von Class C, Class D und Class R stehen bestimmten Vertriebsgesellschaften zur Verfügung, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertretern eine Platzierungs- oder Vertriebsvereinbarung haben.

Die Bestimmungen des Treuhandvertrags, die allen Anteilhabern als bekannt gelten, berechtigen und verpflichten alle Anteilhabern gleichermaßen. Kopien des Treuhandvertrags sind bei den nachstehend genannten Stellen erhältlich.

Die in dieser Einleitung enthaltenen Angaben stellen nur eine Auswahl dar und sollten im Zusammenhang mit dem vollständigen Wortlaut dieses Prospekts gelesen werden.

Klassen AUD Hedged, CAD Hedged, CHF Hedged, EUR Hedged, GBP Hedged und NZD Hedged

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, indem sie Anteile der Klassen AUD Hedged, CAD Hedged, CHF Hedged, EUR Hedged, GBP Hedged und NZD Hedged des Baring High Yield Bond Fund anbietet, die Auswirkungen von Schwankungen des Wechselkurses der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber dem US-Dollar, der Basiswährung des Baring High Yield Bond Fund, abzumildern. Die Anlageverwaltung kann dies erreichen, indem sie die unter der Überschrift „Anlagepolitik: Allgemeines“ beschriebenen derivativen Instrumente und Techniken anwendet. Wir verweisen Sie auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des vorliegenden Prospekts.

RMB Hedged Anteilsklassen

Ziel der RMB Hedged Anteilsklassen ist, die Auswirkung von Schwankungen des Wechselkurses zwischen RMB und US-Dollar, der Basiswährung der Teilfonds, abzufedern. Die Anlageverwaltung kann dies erreichen, indem sie die unter der Überschrift „Anlagepolitik: Allgemeines“ beschriebenen derivativen Instrumente und Techniken anwendet. Die RMB Hedged Anteilsklassen lauten auf RMB und werden in RMB bewertet. Alle Anträge auf Zeichnungen und Rückgaben sollten in Offshore-RMB (CNH) gestellt werden und werden in Offshore-RMB (CNH) abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zahlungen auch in anderen Währungen akzeptieren, doch werden solche Zahlungen in Offshore-RMB (CNH) umgewandelt, und es wird lediglich der Erlös dieser Umwandlung zum jeweils geltenden Wechselkurs (nach Abzug der mit dieser Umwandlung verbundenen Kosten) von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahlung des Zeichnungsbetrags verwendet. Alle Ausschüttungen werden in Offshore-RMB (CNH) gezahlt. Wir verweisen Sie auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des vorliegenden Prospekts.

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Treuhänder, Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist Baring International Fund Managers (Ireland) Limited, die am 16. Juli 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) in Irland gegründet wurde. Das ausgegebene Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 100.000 GBP, das in voller Höhe einbezahlt worden ist. Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist der Northern Trust International Fund Services (Ireland) Limited.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags das Recht, nach Bestellung eines Nachfolgers, wie im Treuhandvertrag vorgesehen, jederzeit ihr Amt niederzulegen. Unter bestimmten Umständen kann sie vom Treuhänder abberufen werden, was unter anderem dann geschehen kann, wenn die Inhaber von nicht weniger als 50 % der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile dies verlangen.

Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen über die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und deren Schadloshaltung unter bestimmten Umständen, vorbehaltlich der Ausschlüsse im Falle der ungerechtfertigten Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten und vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und aller von der Zentralbank gemäß diesen Vorschriften auferlegten Bedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft der Massachusetts Mutual Life Insurance Trust, die zur MassMutual Financial Group gehört. Die MassMutual Financial Group umfasst Konzerngesellschaften, deren verwaltetes Vermögen per 31. Dezember über 443,4 Milliarden USD beträgt. Sie ist ein globales, wachstumsorientiertes und diversifiziertes Finanzdienstleistungsunternehmen, das Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherung, Langzeitpflegeversicherung, Altersvorsorgeprodukte, strukturierte auf Abfindungszahlungen beruhende Annuitäten, Treuhanddienste, Vermögensverwaltung und andere Finanzprodukte und -dienstleistungen anbietet.

Neben dem Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch den Baring Emerging Markets Umbrella Fund, den Baring International Umbrella Fund und die Baring Investment Funds plc. Lediglich der Fonds, die Baring Investment Funds plc, der Baring International Umbrella Fund und der Baring Emerging Markets Umbrella Fund sind anerkannte Investmentfonds im Sinne des FSMA. Ferner verwaltet die Verwaltungsgesellschaft weitere Investmentfonds, welche nicht zum Vertrieb in oder von der Schweiz aus zugelassen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber den von ihr verwalteten Teilfonds (einschließlich jedes Teilfonds innerhalb des Fonds) nachkommen, und falls Interessenkonflikte zwischen irgendwelchen dieser Teilfonds entstehen sollten, wird die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten im Rahmen des Treuhandvertrags und ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, indem sie sich bemüht, den Konflikt

fair zu lösen. Es bestehen keine anderen potenziellen Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und seinen Dienstleistern.

Anlageverwaltung

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung jedes Teilfonds auf die Anlageverwaltung übertragen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Anlageverwaltung von jeder der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden kann, und enthält Bestimmungen darüber, wie die Aufgaben der Anlageverwaltung in einem solchen Falle ordnungsgemäß übertragen werden.

Mit Zustimmung der Zentralbank darf der Anlageverwalter die Aufgaben der Anlageverwaltung auf andere juristische Personen, einschließlich Konzerngesellschaften, durch Unterbevollmächtigung übertragen. Die Gebühren und Aufwendungen eines von dem Anlageverwalter unterbevollmächtigten Anlageverwalters werden von dem Anlageverwalter beglichen. Anteilsinhaber erhalten Informationen über einen für den Teilfonds ernannten unterbevollmächtigten Anlageverwalter auf Anfrage, und die Informationen sind auch in den regelmäßig erscheinenden Berichten des Fonds enthalten.

Die Anlageverwaltung erbringt Vermögensverwaltungsleistungen in Aktien- und Anleihemärkten von Industrie- und Schwellenländern im Namen von institutionellen und kleinen und privaten Anlegern weltweit. Per 31. Dezember 2012 verwaltete die Gesellschaft ein Vermögen von 52,68 Milliarden USD. Die Anlageverwaltung ist von der FCA zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Die Anlageverwaltung ist auch die Vertriebsgesellschaft des Fonds.

Bei der Anlageverwaltung können im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte mit dem Fonds auftreten. Die Anlageverwaltung wird jedoch ihrer Verpflichtung nachkommen, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, wenn sie Anlagen tätigt, durch die Interessenkonflikte auftreten können, und wird sich bemühen, solche Konflikte angemessen zu lösen. Hinsichtlich Gelegenheiten zur Mitbeteiligung, die sich zwischen den Teilfonds und anderen Kunden der Anlageverwaltung ergeben, wird die Anlageverwaltung sicherstellen, dass die Teilfonds gerecht an solchen Anlagegelegenheiten teilnehmen und diese gerecht verteilt werden.

Treuhänder, Verwalter und Registerführer

Der Treuhänder und der Verwalter sind indirekte 100 %ige Tochtergesellschaften der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften machen die Northern Trust Group aus, die zu den weltweit führenden Anbietern von globalen Treuhand- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger zählt. Per 30. September 2013 betrug das von der Northern Trust International Banking Corporation verwahrte und verwaltete Vermögen mehr als 5,2 Billionen USD.

Treuhänder

Treuhänder des Fonds ist die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited, eine am 5. Juli 1990 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) in Irland gegründete Gesellschaft. Der Treuhänder ist hauptsächlich als Treuhänder/Depotbank für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen tätig.

Der Treuhänder kann sein Amt niederlegen, wenn ein von der Zentralbank genehmigter und für die Verwaltungsgesellschaft annehmbarer neuer Treuhänder bestellt worden ist, dem durch einen außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber die Zustimmung erteilt worden ist.

Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen über die Aufgaben des Treuhänders und sieht unter gewissen Umständen dessen Freistellung vor, sofern keine schuldhaft unterlassene Erfüllung seiner Pflichten oder eine unsachgemäße Erfüllung derselben vorliegen und die Bestimmungen der Vorschriften und jegliche im Einklang damit auferlegte Bedingungen der Zentralbank dies zulassen.

Allgemeiner Verwalter und Registerführer

Gemäß den Bestimmungen des Vertrags des Allgemeinen Verwalters hat die Verwaltungsgesellschaft den Allgemeinen Verwalter zum allgemeinen Verwalter des Fonds bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Registerführer gemäß dem Verwaltungsvertrag auf den Verwalter übertragen. Der Vertrag des Allgemeinen Verwalters sieht vor, dass die Bestellung des Allgemeinen Verwalters von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 24 Monaten an die anderen Parteien beendet werden kann. Der Verwalter, eine am 15. Juni 1990 in Irland gegründete Gesellschaft, ist auf die Verwaltung von Investmentfonds spezialisiert.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Directors) der Verwaltungsgesellschaft sind folgende Personen:

John Burns

John Burns (Jahrgang 1959) ist Chief Operating Officer von Baring Asset Management. Herr Burns wechselte im September 2011 von Visor Capital JSC, einer Investmentbank-Boutique in Kasachstan, wo er seit März 2009 als Chief Operating Officer tätig war, zu Baring Asset Management. Vor seiner Tätigkeit bei Visor Capital war Herr Burns über 2 Jahre bei Fidelity International in London als Head of Europe Risk Management und Global Head of Information Security and Business Continuity beschäftigt. Von Juli 1994 bis Juni 2006 arbeitete er bei Schroder Investment Management Limited in Asien. Er begann seine Laufbahn in der Vermögensverwaltung, als er 1985 zu Morgan Grenfell Asset Management in London kam. Herr Burns ist Wirtschaftsprüfer und schloss sein Studium des Rechnungswesens an der Universität Birmingham mit dem akademischen Grad B. Com ab.

David Conway

David Conway (Jahrgang 1958) ist Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens und gehörte früher dem Führungskreis der Ulster Bank an. Er hat umfangreiche Erfahrung in leitenden Positionen in der Vermögensverwaltungsbranche einschließlich Portfolioverwaltung, Vermögensverwaltung, Fondsverwaltung, Depotverwaltung, Privatkundenbetreuung und Wealth Management gesammelt. Herr Conway, der Ire ist, hatte über 26 Jahre lang verschiedene Funktionen bei der Ulster Bank inne, zuletzt als Direktor der Ulster Bank Wealth Management Division. Er ist derzeit Verwaltungsratsmitglied mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, die einen großen Umfang an Anlagenklassen umfassen. Herr Conway hat einen Abschluss in Volkswirtschaft (Honours Degree) vom Trinity College, Dublin, und ist Certified Investment Fund Director (CIFD).

Nicola Hayes

Nicola Hayes kam im Januar 2013 als Head of Client Service & Relationship Development zu Baring Asset Management. Sie ist für die Entwicklung und Beaufsichtigung des Kundendienstangebots weltweit für Barings' institutionelle Kunden verantwortlich. Bevor sie zu Barings kam, war Frau Hayes von Januar 2001 bis Dezember 2012 bei Invesco Perpetual tätig. In den letzten vier Jahren ihrer Tätigkeit bei Invesco Perpetual war sie Associate Director, Global Sales & Relationship Management. Frau Hayes trat 1994 in die Finanzdienstleistungsbranche ein und arbeitete bei verschiedenen Handelsverbänden – der Investment Management Association und der Investment & Life Assurance Group –, bevor sie zur Fondsverwaltung wechselte. Während ihrer beruflichen Laufbahn hat Frau Hayes im Bereich verschiedener Vertriebswege gearbeitet und umfangreiche regulatorische und betriebliche Erfahrung gesammelt. Frau Hayes hat einen MA (Hons) in moderner Geschichte von der University of St Andrews.

Mark Thorne

Mark Thorne (Jahrgang 1970) ist Managing Partner bei Dillion Eustace, Solicitors, einer in Irland führenden Anwaltskanzlei. Er hat weitreichende Erfahrung in den Bereichen internationale Finanzdienstleistungen und Kapitalanlagenverwaltung und wurde für einen bestimmten Zeitraum zum Rechtsberater des Allgemeinen Verwalters bestellt. Herr Thorne ist irischer Staatsbürger und arbeitet seit seiner Gründung im Jahr 1992 bei Dillon Eustace, 1999 wurde er ein Partner. Er erlangte am University College Dublin den akademischen Grad Bachelor of Civil Law.

Alle oben genannten Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Mitglieder.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft: (i) haben keine ungetilgten Verurteilungen in Bezug auf Straftaten; noch haben sie (ii) Konkurs erlitten oder sind Gegenstand eines Zwangsvergleichs mit Gläubigern gewesen, noch wurde ein Konkursverwalter für eines der Wirtschaftsgüter dieser Verwaltungsratsmitglieder bestellt; noch sind sie (iii) Verwaltungsratsmitglieder einer Gesellschaft gewesen, für die während ihrer Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied in geschäftsführender Position oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem sie aus dieser Position ausgeschieden sind, ein Konkursverwalter bestellt wurde oder die einer Zwangsliquidation oder einem freiwilligen Liquidationsverfahren (Creditors Voluntary Liquidation, CVL) unterworfen wurde oder unter Konkursverwaltung gestellt oder einem freiwilligen Vergleichsverfahren (Company Voluntary Arrangement, CVA) unterworfen wurde, oder die einen Vergleich mit ihren Gläubigern im Allgemeinen oder einer Kategorie von Gläubigern eingegangen ist; noch sind sie (iv) Gesellschafter einer Personengesellschaft gewesen, die, während sie Gesellschafter waren oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem sie aus der Personengesellschaft ausgeschieden sind, einer Zwangsliquidation unterworfen wurde, unter Konkursverwaltung gestellt oder einer freiwilligen Auflösung auf Beschluss der Gesellschafter (Partnership Voluntary Arrangement) unterzogen wurde oder für die ein Konkursverwalter in Bezug auf ein Wirtschaftsgut der Personengesellschaft bestellt wurde; noch wurden sie (v) öffentlich von einer gesetzlichen oder regulatorischen Behörde (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich kritisiert; noch sind sie (vi) von einem Gericht zur Ausübung eines Verwaltungsratsmandates, der Geschäftsführung oder der Verwaltung einer Gesellschaft als untauglich erklärt worden.

Anlagepolitik: Allgemeine Bestimmungen

Mit Ausnahme des Baring High Yield Bond Fund besteht das Hauptanlageziel der Verwaltungsgesellschaft für keinen der Teilfonds darin, Vermögenswerte zu erwerben, mit denen sich ein bedeutender Ertrag erwirtschaften lässt.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Portfolio jedes einzelnen Teilfonds neben den unten erwähnten Anlagen auch aus Einlagen, zinsvariablen Papieren und kurzfristigen Papieren einschließlich Schatzwechsell, Einlagezertifikaten und Bankakzepten und anderen liquiden Vermögenswerten bestehen kann. Die Verwaltungsgesellschaft gedenkt nicht, einen wesentlichen Teil des Vermögens in dieser Form zu halten, sofern sie nicht der Ansicht ist, dass solche Anlagen im besten Interesse der Anteilsinhaber liegen.

Ein Teilfonds kann in chinesische A- oder B-Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, dass eine solche Anlage die Anforderungen der Zentralbank und der zuständigen Aufsichtsbehörden in der Volksrepublik China erfüllt. Sofern in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds dies nicht ausdrücklich angegeben wird, wird ein Teilfonds weder direkt noch indirekt mehr als 10 % seines Nettovermögens in chinesische A- und B-Aktien anlegen. Die Anleger werden mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert, falls der betreffende Teilfonds beabsichtigt, mehr als 10 % seines Nettovermögens in chinesische A- und B-Aktien zu investieren und der Prospekt wird dementsprechend aktualisiert. Derzeit umfassen Aktien chinesischer Unternehmen, die an Börsen der Volksrepublik China notiert sind, A-Aktien, die auf Renminbi lauten und in Renminbi gehandelt werden, und B-Aktien, die auf Renminbi lauten, jedoch entweder in US-Dollar oder in Hongkong-Dollar gehandelt werden. Ausländische Anleger können derzeit im Allgemeinen nur über Quoten, die gemäß den QFII-Verordnungen genehmigt wurden, oder als strategischer Anleger gemäß den anwendbaren Verordnungen der Volksrepublik China in A-Aktien und den inländischen Wertpapiermarkt der Volksrepublik China investieren. Ausländische Anleger können direkt in chinesische B-Aktien investieren. Es wird erwartet, dass das Engagement eines Teilfonds in chinesischen A-Aktien und B-Aktien durch ein indirektes Engagement über Anlagen in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Partizipationsscheinen erreicht wird. Die Details zu einer solchen Anlage sind in den Abschnitten über die Anlageziele und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds dargelegt. Der Prospekt wird aktualisiert, um zusätzliche Handelsdetails für alle Teilfonds zu berücksichtigen, die beabsichtigen, im Falle zukünftiger Entwicklungen hinsichtlich der Verordnungen der Volksrepublik China direkt zu investieren. Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in chinesischen A- oder B-Wertpapieren sind unter der Überschrift „Risikofaktoren – Anlagen in China“ aufgeführt.

Ein Teilfonds kann im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen aktienindexgebundene und aktienähnliche Papiere kaufen und verkaufen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Low Exercise Price Options (LEPO), Optimised Portfolios as Listed Securities (OPALS), Performance Linked to Equity Securities (PELES), aktienindexgebundene Anleihen, aktienindexgebundene Futures, Participatory Receipts und Participatory Certificates, die jeweils zur Erreichung des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds beitragen können. Sofern sie angewandt werden, werden LEPO, OPALS und PERLES an einer oder mehreren Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt, an denen ein Teilfonds Gelder anlegen darf. Sie werden in Anhang 1 aufgeführt. Diese Instrumente umfassen jeweils übertragbare Wertpapiere des Emittenten, ungeachtet dessen, ob ihr Wert an einen Aktienbasiswert oder Aktienindex gebunden ist. In der Praxis kauft der entsprechende Teilfonds diese Instrumente von einem Emittenten und das Instrument verfolgt das zugrunde liegende Beteiligungspapier oder den Aktienindex. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Engagement des jeweiligen Teilfonds bei diesen Instrumenten auf den Emittenten der Instrumente bezieht. Allerdings hat er auch ein wirtschaftliches Risiko gegenüber den zugrunde liegenden Wertpapieren selbst. Jedes vom entsprechenden Teilfonds gekaufte oder verkaufte LEPO kann jederzeit während seiner Laufzeit ausgeübt und in bar abgerechnet werden.

Ein Teilfonds kann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank auch Techniken und Instrumente anwenden, die oben nicht genannt wurden, vorausgesetzt, es wurde der Zentralbank im Voraus ein revidiertes Risikomanagementverfahren vorgelegt und von dieser genehmigt. Ein Teilfonds kann auch in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Erfordernissen für offene Kapitalanlagegesellschaften in begrenztem Maße in börsengehandelte Fonds investieren. Es dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in andere Kapitalanlagegesellschaften investiert werden.

Der Treuhandvertrag sieht nicht vor, dass ein Mindestanteil am Fondsvermögen direkt oder indirekt in den unter den jeweiligen Anlagezielen und Anlagepolitik eines jeden Fonds genannten Bereich oder eine bestimmte Mischung von Anlagepapieren investiert werden muss. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sogar wünschenswert sein, wenn ein gewisser Teil der Gelder außerhalb der jeweiligen Bereiche investiert wird.

Die Festlegung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds und Änderungen dieser Politik angesichts politischer und/oder wirtschaftlicher Entwicklungen sind Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft, die die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds vorbehaltlich des Treuhandvertrages ändern kann. Der Treuhandvertrag beschränkt, soweit in Anhang I nichts anderes angegeben ist, die Anlagepolitik oder die Anlage des Vermögens des Fonds nicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch die Anlagepolitik für jeden Teilfonds mindestens drei Jahre lang nach Zulassung des betreffenden Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptwertpapiermarkt der Irischen Wertpapierbörse nur unter außergewöhnlichen Umständen oder unter Umständen ändern, bei denen sich die Verwaltungsgesellschaft vergewissert hat, dass die Änderung im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds liegt, und in jedem Fall nur mit Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds und der Zentralbank. Eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf einer

Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilsinhaber mindestens einen Monat im Voraus, was als angemessen erachtet wird, um den Anteilsinhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Wenn der Fonds laut Anlagepolitik einen bestimmten prozentualen Anteil in eine bestimmte Art oder Kategorie von Anlagepapieren investieren muss, findet dieses Erfordernis bei außerordentlichen Marktbedingungen keine Anwendung und gilt vorbehaltlich Erwägungen bezüglich der Liquidität und/oder Marktrisikoabsicherungen, die sich durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen ergeben. Zwecks Erreichung des Anlageziels des Teilfonds kann insbesondere in andere übertragbare Wertpapiere investiert werden, in die der Teilfonds normalerweise nicht investiert, um das Marktrisiko des Teilfonds zu mindern. In diesen Zeiträumen kann der Teilfonds beispielsweise in Barmittel, Einlagen, Schatzwechsel oder kurzfristige Geldmarktpapiere laut Beschreibung in den OGAW-Vorschriften investieren.

Anlage in Derivate

Die Fondsverwaltung oder deren Beauftragter hat hinsichtlich und zugunsten aller Teilfonds die Befugnis, Finanzderivate, Techniken und Instrumente für Anlagezwecke und zur effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen, wobei jeweils die von der Zentralbank geltenden Beschränkungen gelten. Diese Finanzderivate, Techniken und Instrumente können Warrants, börsengehandelte Futures und Optionen, Devisenterminkontrakte, Swap-Abkommen, Contracts for Difference, indexgebundene Anleihen und aktienindex- und rohstoffindexgebundene Futures-Kontrakte umfassen, sind aber nicht auf diese beschränkt. Vor der Verwendung des Teilfonds von Rohstoffindexen und Finanzderivaten wird die Erlaubnis der Zentralbank eingeholt. Beabsichtigt ein Teilfonds, derivative Techniken und Instrumente einzusetzen, wird dies in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds offengelegt. Falls ein Teilfonds seine Anlagepolitik (jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik erfolgt nur mit der Genehmigung der Anteilsinhaber auf Basis einer Mehrheit bei einer Abstimmung der Anteilsinhaber auf einer Anteilsinhaberversammlung des jeweiligen Teilfonds) dahingehend ändert, dass sich die Art und Weise verändert, wie er in derivative Techniken und Instrumente investieren darf, unterwirft sich die Verwaltungsgesellschaft einem revidierten Risikomanagementprozess und holt die Erlaubnis der Zentralbank dazu ein. Eine Anlage in derivative Techniken und Instrumente erfolgt nur, wenn für derartige Instrumente Bestimmungen im Risikomanagementverfahren festgelegt und von der Zentralbank genehmigt wurden.

Das zugrunde liegende Risiko bei Derivaten kann sich gegebenenfalls auf übertragbare Wertpapiere, kollektive Kapitalanlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds), Geldmarktpapiere, Aktien- oder Rohstoffindizes, Wechselkurse und Währungen beziehen.

Effiziente Portfolioverwaltung wird als eine Anlageverwaltungstechnik erachtet, die (1) der Risikominderung, (2) der Kostenminderung ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung, und (3) der Verwendung von Instrumenten zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag ohne oder mit minimaler Risikoerhöhung dient. Die Risiken, die mit den effizienten Portfolioverwaltungstechniken verbunden sind, entsprechen dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds.

Alle direkten Betriebskosten und/oder Gebühren, die aufgrund der Verwendung von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung anfallen und von dem Ertrag, der dem Teilfonds gutgeschrieben wird, abgezogen werden dürfen, müssen in handelsüblicher Höhe und ohne Berücksichtigung verborgener Erträge berechnet werden. Derartige direkte Kosten und Gebühren werden an den jeweiligen Kontrahenten aus dem Geschäft gezahlt. Alle durch die Verwendung von Techniken der effizienten Portfolioverwaltung erwirtschafteten Erträge werden nach Abzug der Betriebskosten und Gebühren dem Teilfonds gutgeschrieben. Die Kontrahenten aus den relevanten Geschäften sind nicht mit der Anlageverwaltung verbunden, können aber mit dem Treuhänder verbunden sein und unterliegen unter derartigen Umständen den marktüblichen Bedingungen.

Die Anlageverwaltung kann sich gegen die Verwendung dieser Instrumente oder Strategien entscheiden. Darüber hinaus kann die Anlageverwaltung beschließen, Instrumente zu verwenden, die nicht oben genannt sind, sofern dies den Erfordernissen der Zentralbank entspricht. Es folgt eine Beschreibung der verschiedenen Instrumente, die verwendet werden dürfen:

Ein Teilfonds kann Futures auf Wertpapiere, Indizes, Währungen oder Zinssätze verkaufen, um eine effiziente, liquide und effektive Methode des Risikomanagements zu bieten, indem Gewinne „festgeschrieben“ werden und/oder als Schutz vor zukünftigen Wertverlusten. Ein Teilfonds kann auch Futures auf Wertpapiere, Währungen oder Zinssätze kaufen, um einen Bestand an Wertpapieren aufzubauen. Ein Teilfonds kann auch aktienindexgebundene Futures zum Ausgleich bedeutender Barbestände des Teilfonds kaufen oder verkaufen. Die Fondsverwaltung gewährleistet, dass ein zugrunde liegender Rohstoffindex, in den der Teilfonds investieren kann, die aufsichtsrechtlichen Erfordernisse der Zentralbank erfüllt.

Ein Teilfonds kann Optionen (darunter Aktienindex-Optionen, Optionen auf Futures und Optionen auf Swaps) verwenden, um seine laufende Rendite durch Verkauf von gedeckten Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, die er besitzt oder in die er investieren darf, zu steigern. Ein Teilfonds erhält eine Prämie beim Verkauf einer Call- oder Put-Option, die die Rendite erhöht, wenn die Option abläuft, ohne ausgeübt zu werden oder wenn sie zu einem Nettogewinn glattgestellt wird. Verkauft der Teilfonds eine Call-Option, verzichtet er auf die Chance, von einem eventuellen Kursanstieg eines Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option zu profitieren; verkauft er eine Put-Option, geht der Fonds das Risiko ein, dass er vom Optionsinhaber ein Wertpapier zu einem über dem aktuellen

Börsenkurs des Wertpapiers liegenden Kurs kaufen muss. Ein Teilfonds kann eine von ihm verkaufte Option vor Ablauf kündigen, indem er eine Glattstellungskauftransaktion eingeht, bei der er eine Option mit denselben Bedingungen wie die verkaufte Option kauft. Ein Teilfonds kann auch Put-Optionen auf Währungen verkaufen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Ein Teilfonds kann Put-Optionen (darunter Aktienindex-Optionen, Optionen auf Futures und Optionen auf Swaps) kaufen, um einen effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus zum „Festschreiben“ von Gewinnen und/oder zum Schutz vor zukünftigen Wertverlusten der Wertpapiere in seinem Besitz zu bieten. Dies gestattet dem Teilfonds, von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren, ohne das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers eingehen zu müssen. Ein Teilfonds kann auch Call-Optionen (darunter Aktienindex-Optionen und Optionen auf Futures) kaufen, um einen effizienten, liquiden und effektiven Mechanismus für den Aufbau von Wertpapierbeständen zu bieten. Dies gestattet dem Teilfonds, von zukünftigen Wertsteigerungen eines Wertpapiers zu profitieren, ohne das Wertpapier zu kaufen und halten zu müssen.

Devisentransaktionen und andere Währungskontrakte können ebenfalls angewandt werden, um sich vor Wechselkursrisiken zu schützen oder um das durch die Anlage an ausländischen Märkten entstehende Währungsrisiko des Teilfonds mithilfe von Währungsprognosen aktiv zu überdecken (d. h., um Positionen in einer anderen Währung als der Basiswährung einzurichten, von denen erwartet wird, dass sie in der Basiswährung eine positive Rendite generieren). Derartige Kontrakte können im Ermessen der Anlageverwaltung zur Absicherung eines Teils oder des gesamten Wechselkurs-/Währungsrisikos verwendet werden, das aufgrund der Schwankungen zwischen der Fondswährung und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, entsteht oder um eine aktive Währungsüberdeckungsstrategie zu verfolgen.

Ein Teilfonds kann auch Non-Deliverable Forward Kontrakte verwenden. Ein Non-Deliverable Forward Kontrakt ist ein zweiseitiger Finanz-Futures Kontrakt auf den Wechselkurs einer starken Währung und einer Schwellenlandwährung. Die Schwellenlandwährung wird bei Fälligkeit nicht angedient; stattdessen wird das finanzielle Ergebnis des Kontrakts in der starken Währung in bar beglichen.

Ein Teilfonds kann (ist dazu aber nicht verpflichtet) bestimmte Währungstransaktionen eingehen, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte eines Teilfonds, die einer bestimmten Klasse zuzuschreiben sind, gegen die Währung der betreffenden Klasse abzusichern. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung derartiger Strategien hinsichtlich einer oder mehrerer Klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds, werden aber der bzw. den jeweiligen Klasse(n) zugeschrieben und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschließlich in der jeweiligen Klasse anfallen. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse eines Teilfonds kombiniert oder aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Es wird nicht beabsichtigt, Positionen zu stark oder zu wenig abzusichern, dies kann aber aufgrund von Faktoren, die nicht im Verantwortungsbereich des Teilfonds liegen, vorkommen. Zu stark abgesicherte Positionen machen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse aus. Abgesicherte Positionen werden von der Anlageverwaltung ständig überprüft, um zu gewährleisten, dass zu stark abgesicherte Positionen einer abgesicherten Klasse nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts einer derartigen Klasse ausmachen und dass diese Positionen, die 100 % übersteigen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie den Vorteil für Anteilsinhaber der abgesicherten Klassen wesentlich einschränken oder ganz ausschließen kann, wenn es einen Rückgang des Wechselkurses der relevanten Anteilsklasse gegenüber dem Dollar und der Währung bzw. den Währungen, in der bzw. denen das Fondsvermögen valutiert ist. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet jedoch nicht, dass sich diese Strategie in der Ausschaltung sämtlicher negativer Auswirkungen von Wechselkursänderungen als erfolgreich erweist. Die Anteilsinhaber der abgesicherten Klassenträger auch die mit den Absicherungsgeschäften gegen Fremdwährungsrisiken verbundenen Kosten.

Ein Teilfonds kann Swap-Abkommen (einschließlich Total-Return-Swaps und Contracts for Differences) hinsichtlich Währungen, Zinssätzen und Wertpapieren eingehen. Ein Teilfonds kann diese Techniken zum Schutz vor Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse anwenden. Ein Teilfonds kann diese Techniken auch anwenden, um Positionen zu bilden oder sich vor Änderungen der Wertpapierindizes und bestimmter Wertpapierkurse zu schützen.

Hinsichtlich Währungen kann ein Teilfonds Währungs-Swap-Abkommen anwenden, bei denen der Teilfonds Währungen mit einem festen Wechselkurs gegen Währungen mit einem variablen Wechselkurs oder Währungen mit einem variablen Wechselkurs gegen Währungen mit einem festen Wechselkurs tauschen kann. Diese Verträge gestatten dem Teilfonds, sein Risiko der Währungen, in denen er Investitionen hält, zu managen. Bei diesen Instrumenten beruht die Rendite des Teilfonds auf den Schwankungen der Wechselkurse eines festen Währungsbetrags, der von den Parteien vereinbart wurde.

Hinsichtlich Zinssätzen kann der Teilfonds Zins-Swap-Kontrakte anwenden, bei denen der Teilfonds variabel verzinsliche Cashflows gegen fest verzinsliche Cashflows oder fest verzinsliche Cashflows gegen variabel verzinsliche Cashflows tauschen kann. Diese Kontrakte gestatten einem Teilfonds, sein Zinsrisiko zu managen. Bei diesen Instrumenten hängt die Rendite des Teilfonds davon ab, wie stark die Zinssätze von dem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz abweichen.

Hinsichtlich Wertpapieren und Wertpapierindizes kann ein Teilfonds Total-Return-Swap-Kontrakte anwenden, bei denen

der Teilfonds variabel verzinsliche Cashflows gegen fest verzinsliche Cashflows auf Basis der Gesamrendite eines Beteiligungspapiers oder Rentenpapiers oder eines Wertpapierindex oder festgelegten Cashflows auf Basis der Gesamrendite eines Beteiligungspapiers oder Rentenpapiers oder eines Wertpapierindex gegen variabel verzinsliche Cashflows tauschen kann. Diese Kontrakte gestatten einem Teilfonds, sein Risiko hinsichtlich bestimmter Wertpapiere oder Wertpapierindizes zu managen. Bei diesen Instrumenten beruht die Rendite des Teilfonds auf den Schwankungen der Zinssätze in Bezug auf die Rendite eines bestimmten Wertpapiers oder Index.

Ein Teilfonds kann auch Credit Default Swaps („CDS“) verwenden. CDS sind Swap-Verträge, die dazu gedacht sind, das Kreditrisiko zwischen den Kontrahenten zu übertragen. CDS können von einem Teilfonds unter anderem als Absicherung gegen ein bestimmtes Länderrisiko eingesetzt werden. Der Käufer eines CDS erhält den Kreditschutz, während der Verkäufer eines CDS effektiv die Bonität eines zugrunde liegenden festverzinslichen Instruments garantiert. Dadurch wird das Ausfallrisiko des zugrunde liegenden festverzinslichen Instruments vom Inhaber des festverzinslichen Instruments auf den Verkäufer des CDS übertragen. Angaben hinsichtlich der Kontrahenten bei diesen Swap-Kontrakten werden unten aufgeführt. Die Kontrahenten aus derartigen Swap-Kontrakten haben keine Verfügungsgewalt über das Portfolio eines Teilfonds oder über die zugrunde liegenden Engagements. Ein Teilfonds benötigt für seine Portfoliotransaktionen nicht die Genehmigung der Kontrahenten.

Umgang mit Kontrahenten

Das Counterparty Credit Committee (CCC) der Anlageverwaltung ist für die Zulassung von Kontrahenten, mit denen Geschäfte eingegangen werden, die Festlegung von deren Kreditgrenzen sowie die laufende Überwachung dieser Grenzen zuständig.

Um die Beziehung mit einem Kontrahenten einzurichten, werden Bonitätsbeurteilungen des vorgesehenen Kontrahenten von branchenweit führenden Rating-Agenturen eingeholt. Gegenwärtig arbeitet die Anlageverwaltung in der Regel mit S&P, Fitch, Moody's oder Dun & Bradstreet. Diese werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, das auch die einvernehmliche Vereinbarung von Geschäftsbedingungen vorsieht, durch das CCC überprüft. Die vom CCC untersuchten Schlüsselkriterien sind die Struktur, Geschäftsführung, finanzielle Stabilität, internen Kontrollen und der allgemeine Ruf des jeweiligen Kontrahenten sowie die Rechts-, Aufsichts- und politische Lage des relevanten Marktes. Diese Kontrahenten werden danach ununterbrochen unter Verwendung von Informationen über Aktienkursbewegungen und anderen Marktdaten überwacht. Das Engagement bei Kontrahenten wird täglich protokolliert, überwacht und an das CCC gemeldet.

Jeder Broker unter den Kontrahenten muss durch die FCA oder eine andere angemessene nationale Aufsichtsbehörde zugelassen und reguliert sein. Außerdem gelten für jeden Broker unter den Kontrahenten die folgenden Auflagen:

- Beste Ausführung – der Broker, der als Kontrahent auftritt, wird durch ein etabliertes unabhängiges Analysesystem überwacht und eingestuft, um seine Handelsstrategien zu optimieren.
- Operative Effizienz – die Händler der Anlageverwaltung stufen die Broker anhand ihrer Servicequalität ein.

Die beste Ausführung genießt bei allen Geschäften Vorrang gegenüber allen anderen Erwägungen und die Anlageverwaltung ist nicht zur Steuerung der Geschäfte befugt.

Bitte informieren Sie sich über die für den Teilfonds geltenden Kontrahentenrisiken in der tabellarischen Aufstellung der Risikofaktoren unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospekt.

Ein Teilfonds kann auch ein Engagement in einigen oder allen der Vermögenswerte, auf die im Abschnitt zur Anlagepolitik jedes Teilfonds verwiesen wird, anstreben, indem er ein Engagement in Finanzindizes eingeht, beispielsweise durch Futures oder Swaps auf Finanzindizes, die den Auflagen der OGAW-Mitteilungen gerecht werden. Zu solchen Indizes kann insbesondere der S&P 500 Index (quartalsweise neu gewichtet) gehören. Es werden keine Indizes verwendet, die täglich neu gewichtet werden. Die mit einem Engagement bei einem Finanzindex verbundenen Kosten können durch die Häufigkeit, mit der eine Neugewichtung des jeweiligen Index erfolgt, beeinflusst werden. Angaben zu allen durch den Teilfonds gehaltenen Finanzindizes werden den Anteilhabern auf Anfrage von der Anlageverwaltung bereitgestellt und in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds dargelegt. Sofern die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die Einschränkungen für OGAW überschreitet, versucht die Anlageverwaltung der Situation Abhilfe zu schaffen, wobei als wichtigste Zielsetzung die Wahrung der Interessen der Anteilhaber und des jeweiligen Fonds beachtet wird.

Ein Teilfonds kann Warrants kaufen, um einen effizienten, liquiden Mechanismus zur Bildung von Wertpapierpositionen zu bieten, ohne das Wertpapier kaufen oder halten zu müssen.

Vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen laut den OGAW-Mitteilungen kann ein Teilfonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleiheverträge zwecks effizienter Portfolioverwaltung schließen, d. h., um zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers an einem festgelegten Tag in der Zukunft zu einem festen Preis schließt, der den marktüblichen Zinssatz widerspiegelt, der sich nicht auf den Kuponsatz der Wertpapiere bezieht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine

Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig zum Wiederverkauf der Wertpapiere an den Kontrahenten an einem vereinbarten Tag und zu einem vereinbarten Preis verpflichtet. Ein Aktienleihevertrag ist ein Vertrag, gemäß dem das Eigentum an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ an einen „Leiher“ übertragen wird, wobei der Leiher sich verpflichtet, dem Verleiher an einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern. Zum Datum dieses Prospekts werden keine Verwendung von Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften und kein Abschluss von Aktienleiheverträgen im Namen eines Teilfonds beabsichtigt. Sollte ein Teilfonds doch die Verwendung derartiger Techniken und Instrumente vorschlagen, so wird dies den Anteilseignern mitgeteilt und der Prospekt wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank überarbeitet.

Jeder Teilfonds wendet den Risikomanagementprozess an, der ihm ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken zu bewerten, zu überwachen und zu managen. Die Anleger können auf Anfrage Informationen über die quantitativen Beschränkungen in Hinblick auf das Risikomanagement des Teilfonds, die im Hinblick auf den Teilfonds angewandten Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen des Risikos und der Renditen der wichtigsten Kategorien der vom Teilfonds gehaltenen Anlagepapiere einholen.

Sicherheitenmanagement

Im Einklang mit den Auflagen der Zentralbank wird die Anlagenverwaltung eine Richtlinie zum Sicherheitenmanagement im Namen des Fonds und jedes Teilfonds im Hinblick auf Sicherheiten anwenden, die im Zusammenhang zu Geschäften mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten entgegengenommen werden, sowohl für Anlagezwecke als auch zwecks effizienter Portfolioverwaltung. Alle im Namen des Teilfonds von dem Treuhänder durch Übertragung des Eigentumsrechts entgegengenommenen Sicherheiten werden durch den Treuhänder gehalten. Bei anderen Arten von Sicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten bei einer externen Verwahrstelle hinterlegt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.

Die Richtlinie für die Sicherheitenverwaltung, die von der Anlageverwaltung im Hinblick auf Sicherheiten der Teilfonds aus Transaktionen mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten angewendet wird, sieht vor, das Barmittel und hoch liquide Vermögenswerte, die den aufsichtsrechtlichen Kriterien (gemäß Angabe im Risikomanagementverfahren) hinsichtlich Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Streuung der Sicherheiten gerecht werden, als Sicherheiten für jede vorgesehene Transaktion mit derivativen Finanzinstrumenten zulässig sind. In der von der Anlageverwaltung angewendeten Sicherheitenrichtlinie werden die von der Anlageverwaltung im Hinblick auf Derivategeschäfte geforderten angemessenen Besicherungsniveaus festgelegt. Die Anlageverwaltung wendet außerdem einen eindeutigen Haircut-Grundsatz (also einen Grundsatz, demzufolge der Marktwert eines Vermögenswerts, der als Sicherheit eingesetzt wird, um einen im Voraus festgelegten prozentualen Anteil reduziert wird) für jede Anlagenklasse, die als Sicherheit entgegengenommen wird, an. Dabei werden die Eigenschaften der als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und Ergebnisse von Liquiditätsstresstests berücksichtigt.

Alle im Namen des Teilfonds entgegengenommenen Barsicherheiten dürfen in einer der folgenden Formen investiert werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Instituten (gemäß Definition in den OGAW-Mitteilungen);
- (ii) qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, und der OGAW den vollen Barbetrag auf zeitanteiliger Basis abrufen kann.
- (iv) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten werden im Einklang mit den Diversifizierungsanforderungen für Sachsicherheiten gestreut und dürfen nicht als Einlage bei dem Kontrahenten verwahrt werden.

In Situationen, in denen ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wendet die Anlageverwaltung eine angemessene Stresstestpolitik an, um sicherzustellen, dass regelmäßig Stresstests für gewöhnliche und außergewöhnliche Liquiditätslagen durchgeführt werden, damit die Anlageverwaltung das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstestpolitik ist im Risikomanagementverfahren, das durch die Anlageverwaltung angewendet wird, dazulegen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Es folgt eine Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds: Die für die jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen werden in Anhang I dargelegt.

Baring Eastern Europe Fund

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in den Schwellenmärkten Europas haben oder in diesen wesentlich engagiert sind.

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er zu jeder Zeit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren wie Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheinen von Gesellschaften investiert, die ihren Sitz in Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine, Usbekistan und Weißrussland („Gemeinschaft unabhängiger Staaten“) und anderen aufstrebenden europäischen Ländern wie Albanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Estland, Georgien, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarn haben, den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in diesen Ländern ausüben oder an den Börsen dieser Länder notiert sind bzw. gehandelt werden. Eine Beschreibung von aktienähnlichen Wertpapieren finden Sie in dem Absatz mit der Überschrift „Anlagepolitik: Allgemeines“. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Angelegt werden darf auch in Wertpapieren, die an anerkannten Börsen oder Märkten in anderen Ländern notiert oder gehandelt werden, wenn der Emittent seinen Sitz – oder ein wesentliches Engagement – in aufstrebenden europäischen Ländern hat, sowie in Staatsanleihen und Unternehmensschuldverschreibungen.

Für den Teilfonds erworbene Schuldtitel werden in der Regel von Standard & Poor's („S&P“) oder einer anderen international anerkannten Rating-Agentur nicht niedriger als B- eingestuft sein oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität besitzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf auch in niedriger eingestuften Wertpapieren anlegen, verfolgt jedoch die Politik, dass der Wert aller solcher Wertpapiere nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen darf. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als 5 % des Vermögens des Teilfonds in Schuldtiteln eines einzigen Unternehmens anlegen, die von S&P oder einer anderen international anerkannten Rating-Agentur niedriger als BBB eingestuft worden sind oder die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität aufweisen.

Angeht die mangelnde Liquidität und der Abrechnungsschwierigkeiten, die in einigen europäischen Schwellenmärkten eintreten können, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Anlagen auf Wertpapiere zu beschränken, die an Märkten in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten und den anderen oben genannten aufstrebenden europäischen Ländern notiert oder gehandelt werden, sowie auf Depositary Receipts und ähnliche Wertpapiere, die ein Engagement an diesen Märkten bieten und an Märkten in OECD-Ländern notiert oder gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird auch direkte Anlagen in Russland auf 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds und in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds beschränken, bis die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass an diesen Märkten zufriedenstellende Einrichtungen für die Abrechnung von Anlagegeschäften zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank an weiteren Märkten anlegen oder diese Grenzen anheben.

Die Verwaltungsgesellschaft betreibt die Politik, eine Streuung bezüglich der Länder, in denen ein Anlageengagement besteht, aufrechtzuerhalten, doch gibt es, abgesehen von den obigen Angaben, keine Beschränkung für den Teil des Vermögens, der in jeweils einem Land angelegt werden darf.

In zahlreichen Entwicklungsländern unterliegen Anlagen ausländischer Investoren gegenwärtig Beschränkungen. Indirekte ausländische Anlagen können jedoch in einigen dieser Länder über Investmentfonds, die zu diesem Zweck speziell zugelassen worden sind, erlaubt oder erleichtert werden. Vorbehaltlich der in Anhang I genannten Beschränkungen verfolgt die Verwaltungsgesellschaft die Politik, von Zeit zu Zeit in solchen Fonds und in ähnlichen Investmentfonds anzulegen, die ein Engagement in bestimmten europäischen Schwellenmärkten ermöglichen, wenn diese Fonds als solche als attraktive Anlagen angesehen werden.

Der Teilfonds kann laut Beschreibung in dem Absatz „Anlagepolitik: Allgemeines“ in verschiedene Finanzderivate zu Anlagezwecken oder zwecks effizienter Portfolioverwaltung investieren, dies schließt auch eine Anlage in Finanzderivate auf Rohstoffindizes ein.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Werden Derivate verwendet, wird der Teilfonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert. Zwar kann der Teilfonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

- Wird die Fremdfinanzierung als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate, wie in den OGAW-Mitteilungen vorgeschrieben, berechnet, schwankt die Fremdfinanzierung des Teilfonds voraussichtlich zwischen 0 % und 10 % seines Nettoinventarwerts.
- Die Fremdfinanzierung kann im Laufe der Zeit variieren und der Fremdkapitalanteil kann insbesondere in Zeiten, wenn es in Bezug auf den Teilfonds beträchtliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt, höher sein, wobei Futures-Kontrakte verwendet werden würden, um das Risiko des Teilfonds zu steuern. Unter derartigen Umständen darf die Fremdfinanzierung – berechnet als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate – zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Bewertung der Volatilität des Marktrisikos wendet der Teilfonds eine relative „Value-at-Risk“-Methode („VaR“) an, bei der es sich um eine moderne Methode zur Feststellung des Risikos handelt. Mit dem VaR-Ansatz lässt sich der maximale potenzielle Verlust aufgrund des Marktrisikos statt der Fremdfinanzierung berechnen. Mit dem VaR-Ansatz kann man insbesondere den maximalen potenziellen Verlust bei einem beliebigen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen feststellen. Das VaR des Teilfonds ist höchstens doppelt so groß wie das VaR des Referenzportfolios des Teilfonds. Das Referenzportfolio zum Zwecke der Berechnung des relativen VaR des Fonds ist der MSCI Emerging Europe 10/40 Index. Das VaR für den Teilfonds wird täglich anhand eines einseitigen 99 %igen Konfidenzniveaus, einer 10-tägigen Haltefrist und eines historischen Zeitraums von drei Jahren ermittelt. Der Teilfonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung der oben beschriebenen Value-at-Risk-Methode berechnet wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds wird für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (mindestens 5 Jahre) anstreben und sich dessen bewusst sind, dass der Wert des Teilfonds häufiger und in größerem Ausmaß als bei anderen Anlagearten steigen bzw. fallen kann und bereit sind, dies zu akzeptieren, als eine geeignete Anlageform erachtet.

Baring Global Resources Fund

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus den Wertpapieren der Rohstoffindustrie, also von Unternehmen, die sich mit der Gewinnung, Produktion, Verarbeitung von und/oder dem Handel mit Rohstoffen wie Öl, Gold, Aluminium, Kaffee und Zucker befassen.

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch die Investition von mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren der Rohstoffindustrie laut obiger Beschreibung zu erreichen. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel. Die Verwaltungsgesellschaft wird weltweit Rohstoffe ausfindig machen, für die eine steigende Nachfrage besteht oder erwartet wird, und geeignete Unternehmen zur Analyse und eventuellen Anlage auswählen. Im Rahmen der aktiven Verwaltung wird das Portfolio von Zeit zu Zeit umstrukturiert, um wechselnde Anlagechancen wahrzunehmen.

Der Teilfonds wird hauptsächlich in den börsennotierten aktienähnlichen Wertpapieren der Rohstoffindustrie anlegen, von denen ein geringer Teil wegen niedrigerer Börsenkapitalisierung, oder weil sie an neuen Märkten gehandelt werden, relativ illiquide ist. Solche Engagements werden die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigen, Anträgen auf Veräußerung von Anteilen des Teilfonds zu entsprechen. Vorbehaltlich der Verordnungen darf der Teilfonds auch in begrenztem Umfang in den Aktien von Unternehmen anlegen, die noch nicht an der Börse notiert werden, aber voraussichtlich innerhalb einer angemessenen Frist zur amtlichen Börsennotierung zugelassen werden. Eine Liste der Märkte, an denen der Teilfonds anlegen darf, erscheint in Anhang II; einige dieser Märkte sind Schwellenmärkte.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds direkt oder indirekt in chinesische A- oder B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement indirekt über Anlagen in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht wird.

Der Teilfonds kann laut Beschreibung in dem Absatz „Anlagepolitik: Allgemeines“ in verschiedene Finanzderivate zu Anlagezwecken oder zwecks effizienter Portfolioverwaltung investieren, dies schließt auch eine Anlage in Finanzderivate auf Rohstoffindizes ein.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Werden Derivate verwendet, wird der Teilfonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert. Zwar kann der Teilfonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

- Wird die Fremdfinanzierung als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate, wie in den OGAW-Mitteilungen vorgeschrieben, berechnet, schwankt die Fremdfinanzierung des Teilfonds voraussichtlich zwischen 0 % und 10 % seines Nettoinventarwerts.

- Die Fremdfinanzierung kann im Laufe der Zeit variieren und der Fremdkapitalanteil kann insbesondere in Zeiten, wenn es in Bezug auf den Teilfonds beträchtliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt, höher sein, wobei Futures-Kontrakte verwendet werden würden, um das Risiko des Teilfonds zu steuern. Unter derartigen Umständen darf die Fremdfinanzierung – berechnet als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate – zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Bewertung der Volatilität des Marktrisikos wendet der Teilfonds eine relative „Value-at-Risk“-Methode („VaR“) an, bei der es sich um eine moderne Methode zur Feststellung des Risikos handelt. Mit dem VaR-Ansatz lässt sich der maximale potenzielle Verlust aufgrund des Marktrisikos statt der Fremdfinanzierung berechnen. Mit dem VaR-Ansatz kann man insbesondere den maximalen potenziellen Verlust bei einem beliebigen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen feststellen. Das VaR des Teilfonds ist höchstens doppelt so groß wie das VaR des Referenzportfolios des Teilfonds. Das Referenzportfolio zum Zwecke der Berechnung des relativen VaR des Teilfonds ist ein fiktives Portfolio, das sich aus einer Kombination aus nicht fremdfinanzierten Marktindizes zusammensetzt und mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang steht. Die Zusammensetzung des fiktiven Portfolios basiert auf Untergruppen desselben Index und ist derzeit 60 % MSCI AC World Metals & Mining Index/ 40 % MSCI AC World Energy Index. Das VaR für den Teilfonds wird täglich anhand eines einseitigen 99 %igen Konfidenzniveaus, einer 10-tägigen Haltefrist und eines historischen Zeitraums von drei Jahren ermittelt. Der Teilfonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung der oben beschriebenen Value-at-Risk-Methode berechnet wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds wird für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (mindestens 5 Jahre) anstreben und sich dessen bewusst sind, dass der Wert des Teilfonds häufiger und in größerem Ausmaß als bei anderen Anlagearten steigen bzw. fallen kann und bereit sind, dies zu akzeptieren, als eine geeignete Anlageform erachtet.

Baring Global Select Fund

Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in Beteiligungswerte (vorbehaltlich der nachstehenden Liste „Zulässiger Märkte“), die an vielen verschiedenen internationalen Märkten notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch Investition von mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Beteiligungswerten und aktienähnlichen Wertpapieren (vorbehaltlich der nachstehenden Liste der „Zulässigen Märkte“), die an einem breiten Spektrum von internationalen Märkten notiert sind oder gehandelt werden, zu erreichen. Eine Beschreibung von aktienähnlichen Wertpapieren finden Sie in dem Absatz mit der Überschrift „Anlagepolitik: Allgemeines“. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Die Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass der Fonds die Gesamrendite verbessert, indem sie Wertpapiere in den Bestand nimmt, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichsweise hervorragende Aussichten haben. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, sich auf jene Wertpapiere, Bereiche und Regionen zu konzentrieren, die ihres Erachtens langfristig am attraktivsten sind, während sie gleichzeitig in der Lage sein müssen, auf Änderungen an den Aktienmärkten reagieren zu können. Die Vermögensallokation wird sich von Zeit zu Zeit ändern, um der Einschätzung der veränderten relativen Attraktivität und aktuellen Anlagethemen der Verwaltungsgesellschaft Ausdruck zu verleihen. Es werden weltweit Investitionen in Unternehmen mit den unterschiedlichsten Kapitalisierungen getätigt.

Vorbehaltlich des Anteils am Fondsvermögen des Teilfonds, das in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert werden darf (siehe Anhang I), kauft die Verwaltungsgesellschaft nur Wertpapiere für den Teilfonds, die an Börsen und Märkten gehandelt werden, die reguliert sind, regelmäßig stattfinden, anerkannt und öffentlich zugänglich sind.

Was Anlagen in China betrifft, so dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds direkt oder indirekt in chinesische A- oder B-Aktien investiert sein. Es wird erwartet, dass dieses Engagement indirekt über Anlagen in anderen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht wird.

Der Teilfonds kann laut Beschreibung in dem Absatz „Anlagepolitik: Allgemeines“ in verschiedene Finanzderivate zu Anlagezwecken oder zwecks effizienter Portfolioverwaltung investieren.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Werden Derivate verwendet, wird der Teilfonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert. Zwar kann der Teilfonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

- Wird die Fremdfinanzierung als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate, wie in den OGAW-Mitteilungen vorgeschrieben, berechnet, schwankt die Fremdfinanzierung des Teilfonds voraussichtlich zwischen 0 % und 10 % seines Nettoinventarwerts.

- Die Fremdfinanzierung kann im Laufe der Zeit variieren und der Fremdkapitalanteil kann insbesondere in Zeiten, wenn es in Bezug auf den Teilfonds beträchtliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt, höher sein, wobei Futures-Kontrakte verwendet werden würden, um das Risiko des Teilfonds zu steuern. Unter derartigen Umständen darf die Fremdfinanzierung – berechnet als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate – zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Bewertung der Volatilität des Marktrisikos wendet der Teilfonds eine relative „Value-at-Risk“-Methode („VaR“) an, bei der es sich um eine moderne Methode zur Feststellung des Risikos handelt. Mit dem VaR-Ansatz lässt sich der maximale potenzielle Verlust aufgrund des Marktrisikos statt der Fremdfinanzierung berechnen. Mit dem VaR-Ansatz kann man insbesondere den maximalen potenziellen Verlust bei einem beliebigen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen feststellen. Das VaR des Teilfonds ist höchstens doppelt so groß wie das VaR des Referenzportfolios des Teilfonds. Das Referenzportfolio zum Zwecke der Berechnung des relativen VaR des Fonds ist der MSCI AC World Index. Das VaR für den Teilfonds wird täglich anhand eines einseitigen 99 %igen Konfidenzniveaus, einer 10-tägigen Haltefrist und eines historischen Zeitraums von drei Jahren ermittelt. Der Teilfonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung der oben beschriebenen Value-at-Risk-Methode berechnet wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds wird für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (mindestens 5 Jahre) anstreben und sich dessen bewusst sind, dass der Wert des Teilfonds häufiger und in größerem Ausmaß als bei anderen Anlagearten steigen bzw. fallen kann und bereit sind, dies zu akzeptieren, als eine geeignete Anlageform erachtet.

Baring High Yield Bond Fund

Hauptanlageziel des Teilfonds ist die Erzielung einer hohen laufenden Rendite in US-Dollar im Einklang mit einem annehmbaren Grad des Risikos, der von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen festgelegt wird. Ein etwaiger Wertzuwachs wird lediglich als Nebenprodukt betrachtet.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Hauptanlageziel zu jedem beliebigen Zeitpunkt durch die Investition von mindestens 70% seines Gesamtvermögens in einer Kombination aus Schuldtiteln und Anleihen (einschließlich Kreditderivaten) von Unternehmen und Regierungen (einschließlich staatlicher Stellen oder Zentralbanken) der Mitgliedsstaaten der OECD oder eines Entwicklungs- oder Schwellenlandes zu erreichen. In diesem Sinne beinhaltet das Gesamtvermögen keine Barmittel und keine zusätzlichen liquiden Mittel.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert nicht mehr als 5 % des Vermögens des Fonds in Schuldtiteln eines einzigen Unternehmens, die von S&P oder einer anderen international anerkannten Rating-Agentur niedriger als BBB- eingestuft worden sind oder die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität aufweisen. Vorbehaltlich dieser Obergrenze und um eine hohe laufende Rendite zu erzielen, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, hauptsächlich in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status anzulegen, die von S&P mindestens mit B bewertet sind oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft darf auch in Wertpapieren mit niedrigerer Einstufung anlegen, verfolgt jedoch die Politik, dass der Wert all dieser Wertpapiere nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, ungefähr zwei Drittel des Teilfonds in Wertpapieren anzulegen, die von Unternehmen (einschließlich amerikanischer Unternehmen) und Regierungen von OECD-Mitgliedsstaaten ausgegeben sind und an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt in einem OECD-Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, das restliche Drittel des Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten in Entwicklungs- oder Schwellenländern anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Portfoliostruktur des Teilfonds jedoch ändern, wenn dies nach ihrer Ansicht im Interesse der Anteilhaber liegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern tätig sind und die im Anhang II aufgeführt sind, und darf in Wertpapieren anlegen, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt in jeglichen dieser Entwicklungs- oder Schwellenländer notiert oder gehandelt werden, doch wird die Verwaltungsgesellschaft ohne vorherige Zustimmung der Zentralbank nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds in Wertpapieren von Emittenten, die in einem dieser Länder tätig sind, oder in Wertpapieren anlegen, die in einem dieser Länder an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, und die Verwaltungsgesellschaft wird auch nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt in China notiert oder gehandelt werden.

Im Rahmen ihrer Anlagen in Schwellen- oder Entwicklungsmärkten kann die Verwaltungsgesellschaft auch (ohne die im vorausgegangenen Absatz genannten Beschränkungen berücksichtigen zu müssen) in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in den im Anhang II aufgeführten Entwicklungs- oder Schwellenländern tätig sind, wenn diese Wertpapiere an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt in einem EU- oder OECD-Mitgliedstaat notiert oder gehandelt werden. Bei solchen Wertpapieren handelt es sich im Regelfall um Eurobonds, die an der Luxemburger Börse notiert werden oder die über die nach den Regeln der International Securities Market Association organisierten Märkte gehandelt werden.

Vorbehaltlich der oben dargelegten Grundsätze verfolgt die Verwaltungsgesellschaft die Politik, die Vermögensanlagen zwischen den Ländern, in denen Positionen gehalten werden, zu streuen, wobei der Anteil des Vermögens, der in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region angelegt werden darf, grundsätzlich keinen Beschränkungen unterliegt.

Der Teilfonds kann laut Beschreibung in dem Absatz „Anlagepolitik: Allgemeines“ in verschiedene Finanzderivate zu Anlagezwecken oder zwecks effizienter Portfolioverwaltung investieren.

Fremdfinanzierung und Value at Risk

Werden Derivate verwendet, wird der Teilfonds durch die mit der Verwendung von Derivaten verbundene Fremdfinanzierung fremdfinanziert. Zwar kann der Teilfonds Derivate verwenden, sie werden aber nicht in großem Maße zu Anlagezwecken verwendet.

- Wird die Fremdfinanzierung als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate, wie in den OGAW-Mitteilungen vorgeschrieben, berechnet, schwankt die Fremdfinanzierung des Teilfonds voraussichtlich zwischen 0 % und 70 % seines Nettoinventarwerts.
- Die Fremdfinanzierung kann im Laufe der Zeit variieren und der Fremdkapitalanteil kann insbesondere in Zeiten, wenn es in Bezug auf den Teilfonds beträchtliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt, höher sein, wobei Futures-Kontrakte verwendet werden würden, um das Risiko des Teilfonds zu steuern. Unter derartigen Umständen darf die Fremdfinanzierung – berechnet als die Summe der fiktiven Werte aller verwendeten Derivate – zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Bewertung der Volatilität des Marktrisikos wendet der Teilfonds eine relative „Value-at-Risk“-Methode („VaR“) an, bei der es sich um eine moderne Methode zur Feststellung des Risikos handelt. Mit dem VaR-Ansatz lässt sich der maximale potenzielle Verlust aufgrund des Marktrisikos statt der Fremdfinanzierung berechnen. Mit dem VaR-Ansatz kann man insbesondere den maximalen potenziellen Verlust bei einem beliebigen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen feststellen. Das VaR des Teilfonds ist höchstens doppelt so groß wie das VaR des Referenzportfolios des Teilfonds. Das Referenzportfolio zum Zwecke der Berechnung des relativen VaR des Fonds ist der Merrill Lynch Global High Yield Bond Index (abgesichert gegenüber US-Dollar). Das VaR für den Teilfonds wird täglich anhand eines einseitigen 99%igen Konfidenzniveaus, einer 10-tägigen Haltefrist und eines historischen Zeitraums von zwei Jahren ermittelt. Der Teilfonds hält jederzeit die Beschränkungen des Marktrisikos ein, das mittels der Verwendung der oben beschriebenen Value-at-Risk-Methode berechnet wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds wird für Anleger, die eine hohe laufende Rendite in US-Dollar über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (mindestens 5 Jahre) anstreben und sich dessen bewusst sind, dass der Wert des Teilfonds häufiger und in größerem Ausmaß als bei anderen Anlagearten steigen bzw. fallen kann und bereit sind, dies zu akzeptieren, als eine geeignete Anlageform erachtet.

Risikofaktoren

Dieser Abschnitt enthält Erläuterungen zu den Hauptrisiken, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts für die Teilfonds gelten.

Nicht alle Risiken bestehen bei allen Teilfonds und in der folgenden Tabelle sind die Risiken angegeben, die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft wesentliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des Portfolios haben könnten. Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds in einem sich verändernden Umfeld Risiken ausgesetzt sein können, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts nicht abzusehen waren.

	Baring Eastern Europe Fund	Baring Global Resources Fund	Baring Global Select Fund	Baring High Yield Bond Fund
Allgemeine Risiken				
Allgemeine Bestimmungen	✓	✓	✓	✓
Vom Kapital abgezogene Gebühren	✓	✓	✓	✓
Kontrahentenrisiko	✓	✓	✓	✓
Kreditrisiko – Allgemeines	✓	✓	✓	✓
Wechselkursrisiko	✓	✓	✓	✓
Risiko einer Fondsschließung	✓	✓	✓	✓
Inflationsrisiko	✓	✓	✓	✓
Anlagen in Europa – Europäische Staatsschuldenkrise	✓	✓	✓	✓
Liquiditätsrisiko	✓	✓	✓	✓
Risiko der Marktzerüttung	✓	✓	✓	✓
Keine Anlagegarantie	✓	✓	✓	✓
Aussetzen des Handels	✓	✓	✓	✓
Besteuerung	✓	✓	✓	✓
TEILFONDSSPEZIFISCHE RISIKEN				
Durch Hedgingmaßnahmen abgesicherte Klassen	✓	✓	✓	✓
<i>RMB Hedged Anteilsklasse</i>	✓	✓	✓	✓
Ertragsschaffende Fonds				✓
Investitionen in China		✓	✓	
Anlage in Rohstoffe / Bodenschätze		✓		
Anlagen in kleinen Unternehmen	✓	✓	✓	
Investitionen in bestimmten Ländern, Regionen und Sektoren	✓	✓		
Investitionen in Russland	✓			
Risiko der separaten Haftung	✓	✓	✓	✓
MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN				
Investition in Beteiligungspapiere	✓	✓	✓	
SCHWELLENLÄNDER				
Investitionen in Schwellenländern	✓	✓	✓	✓
FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE				
Anlagen in festverzinslichen Instrumenten	✓			✓
Kreditrisiko – Festverzinsliche Wertpapiere	✓			✓
Zinsrisiko	✓			✓
Herabstufung von Wertpapieren mit „Investment Grade“-Status	✓			✓
Anlagen in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status				✓
Risiko von Staatsanleihen				
DERIVATIVE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE				
Anlage in Derivate	✓	✓	✓	✓
Devisenterminkontrakte	✓	✓	✓	✓
Futures-Kontrakte	✓	✓	✓	✓
Hedgingtechniken	✓	✓	✓	✓
Verschuldungsrisiko	✓	✓	✓	✓
Transaktionen im Freiverkehr (OTC)	✓	✓	✓	✓
Optionen	✓	✓	✓	✓
Swaps	✓	✓	✓	✓

Besteuerung	✓	✓	✓	✓
Rechtliches Risiko	✓	✓	✓	✓
Kreditderivate				✓
Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten	✓	✓	✓	✓

ALLGEMEINE RISIKEN

Allgemeine Bestimmungen

Eine Anlage in einen Fonds sollte als langfristige Anlage angesehen werden und ist nur für Anleger geeignet, die die damit verbundenen Risiken verstehen. Eine Anlage in einen Teilfonds ist kein komplettes Anlageprogramm. Im Rahmen einer langfristigen Finanzplanung sollten Sie in Erwägung ziehen, Ihr Portfolio zu streuen, indem Sie in verschiedene Anlageformen und Anlageklassen investieren.

Der Wert von Anlagen und deren Erträge können sowohl sinken als auch steigen und Anleger erhalten möglicherweise nicht den investierten Betrag zurück. Ein Anleger, der Anteile nach einem kurzen Zeitraum veräußert (verkauft), erhält darüber hinaus aufgrund eines bei Ausgabe der Anteile erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen. Darüber hinaus ist die bisherige kein Hinweis auf die zukünftige Performance.

Vom Kapital abgezogene Gebühren

Jeder Teilfonds, mit Ausnahme des Baring High Yield Bond Fund, zahlt seine Verwaltungsgebühr sowie andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Wenn jedoch keine ausreichenden Erträge zur Verfügung stehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen teilweise oder vollständig aus dem Kapital und aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste zahlen. Wenn die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen vom Kapital eines Teilfonds und nicht von generierten Erträgen des betreffenden Teilfonds abgezogen werden, kann dies das Wachstum beschränken und möglicherweise das Kapital vermindern, da das Kapital des betreffenden Teilfonds, das für zukünftige Anlagen und für ein Kapitalwachstum zur Verfügung steht, verringert werden kann, was jedoch auch zu einer Erhöhung der Erträge für die Ausschüttung führen kann.

Bezüglich des Baring High Yield Bond Fund können die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds teilweise oder vollständig aus dem Kapital gezahlt werden. Wenn Gebühren vom Kapital des Teilfonds und nicht von generierten Erträgen des Teilfonds abgezogen werden, kann dies das Kapitalwachstum beschränken und möglicherweise das Kapital vermindern. Daher erhalten die Anteilsinhaber bei Veräußerung ihrer Anteile unter Umständen nicht den investierten Betrag in voller Höhe zurück. Da Gebühren und Aufwendungen grundsätzlich vom Kapital abgezogen werden, verringert sich auch der Kapitalwert Ihrer Anlage und beschränkt ein eventuelles zukünftiges Kapitalwachstum. Da Gebühren und Aufwendungen vom Kapital abgezogen werden können, weisen wir die Anleger darauf hin, dass aufgrund des möglicherweise ausbleibenden Kapitalwachstums ein größeres Risiko eines Kapitalschwunds besteht und dass wahrscheinlich aufgrund des Kapitalschwunds der Wert zukünftiger Renditen des Teilfonds geringer ausfallen könnte. Dementsprechend sind Ausschüttungen, die während der Dauer des Teilfonds geleistet werden, als eine Art Kapitalrückerstattung anzusehen. Der Grund dafür, dass Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise abgezogen werden, liegt darin, dass sich dadurch der ausschüttungsfähige Ertrag des Teilfonds erhöht.

Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko, auch Ausfallrisiko genannt, ist das Risiko, dass eine Organisation nicht den entsprechenden Betrag einer Anleihe oder anderen Handelstransaktion bei Fälligkeit zahlt. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt und der Teilfonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und/oder es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen.

Kreditrisiko – Allgemeines

Fonds können in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie hinsichtlich Transaktionen mit Finanzderivaten Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegen, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und müssen unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Investiert ein Teilfonds in ein Wertpapier oder einen anderen Titel, der von einer Bank oder einer anderen Art von Finanzinstitut garantiert wird, kann nicht garantiert werden, dass dieser Garant nicht selbst einen Kreditengpass erleidet, der zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt.

Wechselkursrisiko

Der Teilfonds kann für das Wechselkursrisiko entweder aufgrund der Fondsanteile selbst, die in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgegeben werden oder aufgrund der Anlage in auf andere Währungen als der Basiswährung lautende Wertpapiere anfällig sein.

Die Vermögenswerte der Teilfonds können in Wertpapiere verschiedener Länder investiert werden, und die daraus erzielten Erträge gehen in unterschiedlichen Währungen ein. Veränderungen der Wechselkurse können sowohl zu einer

Minderung als auch Steigerung des Werts einer Anlage und/oder der erhaltenen Erträge führen. Eine Anteilsklasse eines Teilfonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Anteilswährung können zu einem Wertverfall eines solchen Anteils, gemessen in der Anteilswährung, führen. Sofern eine Klasse nicht ausdrücklich als eine gesicherte Klasse bezeichnet wird, werden keine Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Anteilswährung und der Basiswährung abzumildern.

Risiko einer Fondsschließung

Falls ein Teilfonds vorzeitig geschlossen wird, müsste die Verwaltungsgesellschaft an die Anteilsinhaber ihren anteilmäßigen Anteil am Vermögen des Teilfonds auszahlen. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt eines derartigen Verkaufs oder Vertriebs bestimmte vom Teilfonds gehaltene Anlagepapiere weniger als die Einstandskosten dieser Anlagepapiere wert sein können, was für die Anteilsinhaber zu einem wesentlichen Verlust führt. Darüber hinaus würden jegliche Gründungskosten hinsichtlich des Teilfonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, zu diesem Zeitpunkt mit dem Fondskapital in Abzug gebracht werden.

Die Umstände, unter denen ein Teilfonds geschlossen werden kann, werden unter dem Abschnitt „Dauer des Fonds“ beschrieben.

Inflationsrisiko

Die Vermögenswerte oder die Erträge eines Fonds aus den Anlagepapieren eines Fonds können in Zukunft in realen Zahlen weniger Wert sein, da sich der Wert des Geldes inflationsbedingt verringert. Steigt die Inflationsrate, fällt der reale Wert des Portfolios eines Fonds, es sei denn, er steigt stärker als die Inflationsrate.

Anlagen in Europa – Europäische Staatsschuldenkrise

Einige Teilfonds investieren in erheblichem Ausmaß in Europa. Durch die aktuelle Krise in der Eurozone steigt die Unsicherheit weiter, wobei nur wenig bis gar keine Klarheit über eine dauerhafte Lösung besteht. Zu den potenziellen Szenarien gehören unter anderem die Herabstufung der Bonität eines europäischen Landes, der Zahlungsausfall oder Bankrott eines oder mehrerer Staaten in der Eurozone, der Austritt eines oder aller relevanten EU-Mitgliedsstaaten aus der Eurozone sowie eine Kombination der oben genannten oder sonstiger ökonomischer oder politischer Ereignisse. Diese Ereignisse könnten auch dazu führen, dass die Eurozone teilweise oder vollständig auseinander bricht, wodurch der Euro seinen Status als gültige Handelswährung verliere. Sie könnten die Volatilität, Liquidität und die mit Anlagen in Europa verbundenen Währungsrisiken verschärfen und sich negativ auf die Performance und den Wert des Teilfonds auswirken.

Sollten bestimmte Länder den Euro nicht mehr als Lokalwährung verwenden, könnte der Ausstieg eines EU-Mitgliedsstaates aus dem Euro oder die Auflösung des Euro eine Redenominierung einiger oder aller auf den Euro lautenden Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Wertpapiere (einschließlich Aktien) erforderlich machen. Dies könnte sich negativ auf die Liquidität der auf den Euro lautenden Vermögenswerte des Teilfonds und die Performance von Teilfonds, die derartige Vermögenswerte halten, auswirken. Ein Auseinanderbrechen der Eurozone oder Austritte aus dem Euro können zusätzliche Performance-, Rechts- und operative Risiken für den Teilfonds verursachen und zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Bestimmungen von Verträgen führen, die unter das Recht eines gegenwärtigen EU-Mitgliedsstaates fallen.

Die Regierungen zahlreicher europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Behörden ergreifen Maßnahmen (zum Beispiel in Form von Wirtschaftsreformen und die Verhängung von Sparmaßnahmen gegenüber den Bürgern), um die aktuelle Finanzlage in den Griff zu bekommen. Dennoch besteht die Befürchtung, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten und die Unsicherheit im Hinblick auf die künftige Stabilität und das Wachstum in Europa bestehen bleibt. Sollte es zu einer Krise kommen, könnte bis zur Erholung ein beträchtlicher Zeitraum verstreichen und die Wachstumsaussichten könnten sich verschlechtern. Die oben genannten Faktoren könnten sich einzeln oder gemeinsam negativ auf die Performance und den Wert des Teilfonds auswirken. Außerdem können zusätzlich zu den oben angeführten Konsequenzen weitere, nicht vorhergesehene Konsequenzen aus der potenziellen Krise in Europa hervorgehen, die sich möglicherweise negativ auf die Performance und den Wert des Teilfonds auswirken. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich eine große Anzahl von Anlegern zum gleichen Zeitpunkt für eine Rückgabe ihrer Anlage im Teilfonds entscheiden könnte. Die Anleger werden außerdem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sich die Ereignisse in Europa in andere Regionen der Welt fortpflanzen und dabei das globale Finanzsystem und andere lokale Volkswirtschaften beeinträchtigen können, was sich letztlich negativ auf die Performance und den Wert des Teilfonds auswirken würde.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Wertpapier oder Instrument zu kaufen oder verkaufen. Wenn die Größe einer Transaktion einen relativ großen Anteil des durchschnittlichen Handelsvolumens im entsprechenden Wertpapier darstellen würde oder der betreffende Markt illiquide ist (wie im Fall vieler privat begebener Derivate usw.), kann es sein, dass es nicht möglich ist, zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu liquidieren.

Risiko der Marktzerstörung

Die Teilfonds können unter Umständen im Fall von Marktzerstörung dem Risiko großer Verluste ausgesetzt sein. Zerstörungen schließen beispielsweise die Aussetzung oder Einschränkung des Handels an einer Finanzbörse ein, und Zerstörungen in einem Sektor können negative Auswirkungen auf andere Sektoren haben. In einem solchen Fall kann

das Verlustrisiko eines Teilfonds größer werden, da viele Positionen illiquide werden können, was ihren Verkauf erschwert. Die einem Teilfonds zur Verfügung stehenden Finanzen können sich ebenfalls verringern, was einem Teilfonds den Handel erschwert.

Keine Anlagegarantie

Eine Anlage in einen Teilfonds hat nicht den Charakter einer Bankeinlage und wird nicht von staatlicher Seite, staatlichen Stellen oder anderen Garantieplänen, die zum Schutz von Inhabern von Banksparkonten zur Verfügung stehen, geschützt. Eine Anlage in einen Fonds unterliegt Wertschwankungen und Sie erhalten unter Umständen weniger als den von Ihnen investierten Betrag zurück.

Aussetzen des Handels

Eine Wertpapierbörse hat normalerweise das Recht, den Handel für ein an dieser Börse gehandeltes Instrument auszusetzen oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für den Anlageverwalter oder einen Teilfondsmanager unmöglich machen, Positionen in der jeweiligen Wertpapierbörse zu liquidieren und einem Teilfonds könnten dadurch Verluste entstehen.

Besteuerung

Jede Änderung hinsichtlich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung in einer Rechtsordnung, in der ein Teilfonds registriert ist, vertrieben wird oder investiert hat, könnte sich auf den Steuerstatus des Teilfonds und folglich auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in der betreffenden Rechtsordnung, die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilsinhaber auswirken.

Ein Teilfonds kann Quellen- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Bestimmte Anlagen können selbst ähnlichen Steuern auf die von ihnen gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen unterliegen. Alle Anlagen in entwickelten oder Schwellenmärkten können neuen Steuern unterliegen, oder der auf entstehende Erträge oder Kapitalerträge erhobene Zinssatz kann infolge zukünftiger oder rückwirkender Änderungen von anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen oder deren Auslegung steigen oder sinken. Es ist möglich, dass ein Teilfonds im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem Land, in dem eine Anlage zu Steuerzwecken ansässig ist, von einer Steuerermäßigung profitieren kann, jedoch auch, dass dies nicht der Fall ist.

Bestimmte Länder besitzen möglicherweise ein weniger gut definiertes Steuersystem, das unvorhersehbare Änderungen unterliegen und eine rückwirkende Besteuerung zulassen kann, daher könnten die Teilfonds in der Zukunft einer lokalen Steuerverbindlichkeit unterliegen, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen betreffenden Teilfonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seiner Nettoinventarwerte bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen, während sie auch dazu führen könnte, dass einem Teilfonds die Kosten für eine in gutem Glauben an eine Finanzbehörde geleistete Zahlung entstehen, hinsichtlich derer letztlich festgestellt wird, dass sie nicht erforderlich gewesen wäre.

Folglich werden, wenn ein Teilfonds aufgrund von fundamentaler Ungewissheit bezüglich der Steuerverbindlichkeit oder aufgrund des Fehlens eines entwickelten Mechanismus für die praktikable und pünktliche Steuerzahlung Steuern für vorherige Jahre zahlt, alle zugehörigen Kosten ebenso dem Teilfonds zu berechnen sein. Solche verspätet gezahlten Steuern werden einem Teilfonds normalerweise zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem die Entscheidung zur Abgrenzung der Verbindlichkeit in den Konten des Teilfonds getroffen wird.

Infolge der oben genannten Situationen können sich die von den Teilfonds vorgenommenen Rückstellungen hinsichtlich einer eventuellen Besteuerung von und Renditen aus Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden, als zu hoch oder als unzureichend erweisen, um den tatsächlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten nachzukommen. Folglich können den Anlegern eines Teilfonds Vor- oder Nachteile entstehen, wenn sie Anteile des Teilfonds zeichnen oder zurückgeben.

Weitere Informationen finden Sie auch im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts.

TEILFONDSSPEZIFISCHE RISIKEN

Durch Hedgingmaßnahmen abgesicherte Klassen

Durch gesicherte Anteilsklassen wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen dem Wechselkurs der jeweiligen gesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds zu lindern. Die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, dieses Risiko zu mindern, indem sie Finanzinstrumente wie die unter „Anlagepolitik: Allgemein – Effiziente Portfolioverwaltung“ beschriebenen Instrumente verwendet, vorausgesetzt, dass derartige Instrumente nicht dazu führen, dass abgesicherte Positionen mehr als 105 % des der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds zuzurechnenden Nettoinventarwerts ausmachen.

Die Absicherung von Währungsrisiken bringt auch potenzielle Nachteile mit sich. Bei Absicherungstechniken fallen Transaktionskosten an, die von der gesicherten Anteilsklasse getragen werden. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, eine perfekte Währungsabsicherung zu erreichen, sodass es keine Garantie dafür gibt, dass eine Währungsabsicherung vollkommen effektiv sein wird. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gewinne der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse aufgrund dieser Strategie in beträchtlichem Maße gemindert werden können, wenn die Anteilswährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt.

Haftung des Fonds

Die Anteile der entsprechenden gesicherten Anteilsklasse des Teilfonds können Schwankungen im Nettoinventarvermögen je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente widerspiegeln. Jedoch sind die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien verwendet werden, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds.

Mit der RMB Hedged Anteilsklasse verbundenes Risiko

Der RMB unterliegt einem verwalteten frei schwankenden Wechselkurs, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der RMB auf zwei Märkten gehandelt: der Onshore-RMB (CNY) auf dem chinesischen Festland und der Offshore-RMB (CNH) vornehmlich in Hongkong. Der Onshore-RMB (CNY) ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenbeschränkungen und bestimmten Auflagen der Regierung der Volksrepublik China. Der Offshore-RMB (CNH) ist dagegen frei handelbar. Für die RMB Hedged Anteilsklassen wird der Offshore-RMB (CNH) als Wechselkurs verwendet. Der Wert des Offshore-RMB (CNH) könnte aufgrund verschiedener Faktoren, insbesondere aufgrund von Devisenkontrollvorschriften und Rückführungsbeschränkungen, möglicherweise wesentlich vom Wert des Onshore-RMB (CNY) abweichen. Dementsprechend können RMB Hedged Anteilsklassen größeren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Es kann nicht garantiert werden, dass der RMB keine Abwertung oder Neubewertung erfahren wird, oder dass keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdwährungen entstehen werden.

Ertragsschaffende Fonds

Wenn das Hauptziel eines Fonds darin besteht, Erträge zu schaffen, und diese Erträge ausgezahlt und nicht reinvestiert werden, bestehen möglicherweise geringe Aussichten auf ein Kapitalwachstum.

Investitionen in China

Eine Investition an den chinesischen Wertpapiermärkten ist mit den Risiken in Bezug auf Schwellenländer und mit länderspezifischen Risiken verbunden. Politische Veränderungen, Beschränkungen im Devisenhandel, Börsenaufsicht, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Kapitalrückführung können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Investitionen auswirken.

Zwar nimmt die Anzahl der verfügbaren Aktien ständig zu, dennoch ist die Verfügbarkeit im Vergleich zur Auswahl an anderen entwickelten Finanzmärkten weiterhin beschränkt. Dies kann sich auf die Liquidität der Märkte für Aktien auswirken, was wiederum zu Preisschwankungen führen kann.

Der rechtliche und regulatorische Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China ist weniger entwickelt als in den Industrieländern. Darüber hinaus können die Rechnungslegungsstandards in China von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Eine Investition in chinesische Wertpapiere kann bestimmte Risiken in Bezug auf Depotbanken in sich bergen. Beispielsweise besteht der Nachweis des Rechtstitels an börsengehandelten Wertpapieren in der Volksrepublik China („VRC“) lediglich in Form von elektronischen Bucheinträgen bei der Depotbank und/oder Registrierungsstelle der betreffenden Börse. Diese Einrichtungen wie Depotbank und Registrierungsstellen sind neu und hinsichtlich ihrer Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend geprüft.

Eine Investition auf dem chinesischen Festland ist weiterhin sensibel für jegliche Veränderungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der allgemeinen Politik Chinas. Aufgrund dieser Sensibilität kann das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Investitionen negativ beeinträchtigt werden. Die von der chinesischen Regierung ausgeübte Kontrolle auf die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse und Währungsumrechnung kann sich auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse der Unternehmen, in die diese Fonds investieren, negativ auswirken.

In Anbetracht der potenziellen Unwägbarkeiten bezüglich der steuerlichen Behandlung von Investitionen in chinesische Wertpapiere, einer möglichen Veränderung der Steuervorschriften und der möglicherweise retroaktiven Anwendung von Steuern oder Steuerverbindlichkeiten können sich jegliche von den entsprechenden Teilfonds vorgenommene Steuerrückstellungen als zu hoch oder zu niedrig erweisen, um eventuelle Steuerverbindlichkeiten zu decken. Folglich können Anleger der entsprechenden Teilfonds bei Zeichnung oder Rückgabe ihrer Anteile an den entsprechenden Teilfonds einen Vorteil oder Nachteil haben, was von der zukünftigen Position der chinesischen Steuerbehörden und den Steuerrückstellungen, die sich als zu hoch oder zu niedrig erweisen können, abhängt.

Gemäß der derzeitigen Steuerpolitik der VRC gibt es für chinesische Unternehmen mit Auslandsinvestoren bestimmte Steueranreize. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass die derzeit ausländischen Unternehmen angebotenen Steueranreize auch in Zukunft bestehen bleiben. Durch eine Investition in chinesische Wertpapiere wie A-Aktien und B-Aktien (indirekt durch die Anlage in andere KAG oder Partizipationsscheinen) sind die Fonds unter Umständen zur Zahlung von Quellen- und sonstigen Steuern, die in der VRC erhoben werden, verpflichtet, was nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden kann. Diese Ungewissheit könnte es unter Umständen erforderlich machen, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen.

Anlagen in kleinen Unternehmen

Kleine Unternehmen sind tendenziell größeren Risiken ausgesetzt als größere Unternehmen. Dazu gehören geschäftliche Risiken, wie mangelnde Tiefe der Produktpalette, eingeschränkte geografische Diversifizierung und stärkere Empfindlichkeit gegenüber dem Konjunkturzyklus. Zu ihnen zählt auch das organisationelle Risiko, wie z. B. die Konzentration des Managements und der Aktionäre sowie die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen. Wenn kleinere

Unternehmen in den „jungen“ Segmenten einer Börse notiert sind, unterliegen sie unter Umständen geringeren aufsichtsrechtlichen Auflagen. Außerdem kann es schwieriger sein, die Aktien kleinerer Unternehmen zu kaufen und zu verkaufen, was zu weniger Flexibilität und in einigen Fällen zu höheren Kosten bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen führt.

Investitionen in bestimmten Ländern, Regionen und Sektoren

Länder-, Regionen- oder Sektorfonds investieren innerhalb eines beschränkteren Anlagespektrums als jene Fonds, die über alle Märkte hinweg investieren. Erstere sind normalerweise weniger breit gestreut und werden daher als risikoreicher erachtet.

Anlage in Rohstoffe / Bodenschätze

Weltereignisse, Handelskontrollen, weltweiter Wettbewerb, politische und wirtschaftliche Umstände, internationaler Energieschutz, der Erfolg von Explorationsprojekten, steuerliche und sonstige staatliche Bestimmungen können auf den Wert von Rohstoffen (dazu zählen unter anderem auch Gold und Bodenschätze) und die betreffenden Unternehmen (in negativer und positiver Hinsicht) beträchtliche Auswirkungen haben.

Risiko der separaten Haftung

Der Investmentfonds ist ein offener Investmentfonds mit Umbrella-Struktur, wobei die Teilfonds separat mit ihrem eigenen Vermögen haften. Infolgedessen dürfen gemäß irischem Recht Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, nur aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds beglichen werden und die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds dürfen nicht zur Begleichung dieser Verbindlichkeit verwendet werden. Darüber hinaus beinhaltet jeder von der Verwaltungsgesellschaft eingegangene Vertrag von Gesetzes wegen eine stillschweigende Bedingung, die zur Wirkung hat, dass der Kontrahent des Vertrags nur Anspruch auf die Vermögenswerte des Teilfonds hat, hinsichtlich dessen der Vertrag geschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind für Gläubiger und den Abwickler im Fall einer Insolvenz rechtsgültig. Allerdings verhindert dies nicht die Anwendung einer Gesetzesvorschrift, die die Anwendung der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund von Betrug oder falscher Darstellung erfordern würde. Darüber hinaus wurden diese Bestimmungen noch nicht in anderen Rechtsordnungen getestet und es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein Gläubiger anstreben könnte, den Besitz von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Begleichung einer Verpflichtung eines anderen Teilfonds in einer Rechtsordnung, die den Grundsatz der separaten Haftung nicht anerkennt, zu ergreifen.

Investitionen in Russland

Anlagen in Unternehmen, die in Russland organisiert sind oder ihre Geschäftstätigkeit vor allem dort abwickeln, stellen besondere Risiken dar, darunter wirtschaftliche und politische Unruhen, und verfügen eventuell nicht über ein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem für die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilhabern der Fonds. Darüber hinaus entspricht der Standard der Corporate Governance und des Anlegerschutzes in Russland unter Umständen nicht dem anderer Länder. Der Nachweis des Rechtsanspruchs an Anteilen einer russischen Gesellschaft wird in stückeloser Form erbracht. Zur Registrierung eines Anteils an den Anteilen des Teilfonds muss eine Privatperson zum Registerführer der Gesellschaft reisen und ein Konto beim Registerführer öffnen. Die Privatperson erhält einen Auszug aus dem Aktienregister, aus dem ihre Anteile hervorgehen, aber der einzige schlüssige Nachweis des Anspruchs ist das Register selbst. Registerführer unterliegen nicht der effektiven staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Feuer verliert. Registerführer brauchen keine Versicherung gegen diese Ereignisse zu unterhalten und haben wahrscheinlich kein ausreichendes Vermögen, um den Teilfonds im Fall eines Verlustes zu entschädigen. Unter anderen Umständen wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes können die Teilfonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für die Teilfonds unmöglich sein, ihre Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen.

MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Investition in Beteiligungspapiere

Aktienmärkte sind beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt und die Kurse können stark steigen oder fallen, was sich direkt auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirkt. Wenn die Aktienmärkte äußerst volatil sind, kann der Nettoinventarwert des Fonds beträchtlich schwanken.

SCHWELLENLÄNDER

Anlagen in Schwellenländern (und/oder Frontier-Märkten)

Investiert ein Teilfonds in Schwellenmärkte (oder Frontier-Märkte), müssen sich die Anleger dessen bewusst sein, dass dies wahrscheinlich ein höheres Risiko mit sich bringt als eine Anlage in entwickelten Märkten. Zu den Problemen zählen unter anderem geringere Stabilität, mangelnde Transparenz und Einmischung in politische und bürokratische Prozesse sowie ein großes Maß an staatlicher Intervention bei gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Währungsumrechnung und Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch einen Teilfonds unterliegen unter Umständen Beschränkungen oder bedürfen staatlicher Genehmigungen. Ein Teilfonds könnte durch eine Verzögerung oder Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung der Gelder oder durch eine amtliche Intervention, die die Glättstellung der Transaktionen beeinträchtigt, in Mitleidenschaft gezogen werden. Wertpapierbörsen und andere ähnliche Abrechnungssysteme verfügen unter Umständen nicht über ausreichend Liquidität, haben keine zuverlässigen Verfahren und können für Einmischung anfällig sein.

Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität

Einige Länder weisen ein vergleichsweise größeres Risiko für Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung auf, was eine nachteilige Auswirkung auf eine Anlage eines Teilfonds in diesen Ländern haben kann. In Entwicklungsländern besteht ein größeres Risiko für politische Veränderungen, staatliche Kontrollen, soziale Unruhen oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich Kriegen), was negative Auswirkungen auf die Wirtschaft dieser Länder und somit auf die Investitionen eines Teilfonds in ihnen haben könnte. Darüber hinaus könnte es für den Teilfonds schwierig sein, seine Rechte in bestimmten Entwicklungsländern wirksam durchzusetzen.

Marktliquidität und Infrastruktur für Auslandsinvestitionen

Das Handelsvolumen an den Börsen der meisten Entwicklungsländer kann wesentlich geringer sein als man es von den führenden Börsen der entwickelten Welt gewöhnt ist, sodass der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren mehr Zeit in Anspruch nehmen können. Die Schwankungsintensität der Kurse kann größer als in den entwickelten Ländern sein. Dies kann zu beträchtlichen Schwankungen des Werts eines bestimmten Teilfonds führen; und wenn ein beträchtliches Volumen an Wertpapieren kurzfristig veräußert werden muss, um Rücknahmeanträge zu erfüllen, müssen diese Veräußerungen unter Umständen zu ungünstigen Kursen erfolgen, was sich wiederum nachteilig auf den Wert des Teilfonds und somit auf den Handelspreis auswirkt.

In bestimmten Entwicklungsländern kann eine Anlage in ein Portfolio wie den Teilfonds durch ausländische Anleger einer Zustimmung bedürfen oder Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen und eventuelle weitere, in Zukunft eingeführte Beschränkungen könnten die für die Fonds zur Verfügung stehenden attraktiven Anlagechancen begrenzen.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Unternehmen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern unterliegen im Allgemeinen nicht Normen, Usancen und Offenlegungserfordernissen bei der Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die für Unternehmen in den entwickelten Ländern gelten. Ferner ist der Grad staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung der Wertpapierbörsen, Makler und börsennotierten Unternehmen in den meisten Entwicklungsländern im Allgemeinen geringer als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Folglich stehen Anlegern in Wertpapieren von Entwicklungsländern unter Umständen weniger veröffentlichte Informationen zur Verfügung, und die verfügbaren Informationen sind unter Umständen weniger zuverlässig.

Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von offiziellen Angaben

Im Vergleich zu den beispielsweise britischen Wertpapiermärkten stehen über die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer weniger statistische Angaben zur Verfügung; außerdem sind die verfügbaren Daten oft weniger zuverlässig.

Rechtliches Risiko

In den Entwicklungsländern sind viele Gesetze neu und größtenteils nicht erprobt. Daher kann der Fonds einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, unangemessenen Anlegerschutzes, widersprüchlicher Gesetzgebung, unvollständiger, nicht eindeutiger und sich verändernder Gesetze, eines Mangels an anerkannten Wegen zur Erlangung von Rechtsschutz und mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte des Fonds investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken.

Besteuerung

Die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Kapitalerträgen, die ausländische Anleger erhalten, ist in den einzelnen Entwicklungsländern unterschiedlich und in einigen Fällen vergleichsweise hoch. Außerdem sind die Steuergesetze und Verfahren in bestimmten Entwicklungsländern weniger genau definiert und können eine rückwirkende Besteuerung zulassen. Das bedeutet, dass ein Teilfonds, der in einem solchen Land investiert, zu einem späteren Zeitpunkt einer lokalen Besteuerung unterworfen werden könnte, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar war. Diese Ungewissheit macht es für einen Teilfonds unter Umständen erforderlich, bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts bedeutende Rückstellungen für im Ausland fällige Steuern zu berücksichtigen. Die Schaffung und die möglichen Auswirkungen solcher Rückstellungen werden im Abschnitt „Allgemeine Risiken – Besteuerung“ näher betrachtet.

Abrechnungs- und Verwahrungsrisiko

Da diese Teilfonds in Märkten investieren, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen nicht voll entwickelt sind, sind die Vermögenswerte eines Teilfonds, die an diesen Märkten gehandelt werden, einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder einer Katastrophe wie ein Feuer verloren gehen können. Unter anderen Umständen, wie der Insolvenz einer Unterdepotbank oder des Registerführers oder der rückwirkenden Anwendung eines Gesetzes, können die Teilfonds unter Umständen keinen Anspruch an den getätigten Investitionen geltend machen und könnten aufgrund dessen einen Verlust erleiden. Unter solchen Umständen könnte es für die Teilfonds unmöglich sein, ihre Rechte gegenüber Drittparteien durchzusetzen. Da diese Teilfonds an Märkten investieren können, in denen die Systeme für Handel, Abrechnung und Treuhandleistungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Teilfonds, mit denen an diesen Märkten gehandelt wird und die den Unterdepotbanken in diesen Märkten anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, wenn der Treuhänder keine Haftungsverpflichtung hat.

Zu den Risiken gehören insbesondere:

- eine nicht tatsächliche „Lieferung gegen Zahlung“-Abwicklung, die das Kreditrisiko beim Kontrahenten erhöhen könnte. „Lieferung gegen Zahlung“ ist ein Abwicklungssystem, das festlegt, dass vor oder gleichzeitig mit der Lieferung des Wertpapiers eine Barzahlung erfolgen muss;
- ein physischer Markt (im Gegensatz zur elektronischen Buchführung von Aufzeichnungen) und folglich die Zirkulation gefälschter Wertpapiere;
- schlechte Informationen bezüglich Kapitalmaßnahmen;
- ein Registrierungsprozess, der die Verfügbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigt;
- ein Mangel an angemessenen rechtlichen/steuerlichen Infrastrukturratschlägen;
- unzureichende Kompensation/Risikofonds mit einer zentralen Depotbank.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Eine Anlage in Anleihen oder festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Liquiditäts-, Zins- und Kreditrisiken (d. h. dem Ausfallsrisiko). Der Wert einer Anleihe fällt normalerweise, wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird.

Festverzinsliche Wertpapiere werden oftmals von Rating-Agenturen bewertet. Bonitätsbewertungen sind ein Hinweis darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass es einem Emittenten nicht gelingt, Kapital- und/oder Zinszahlungen, die gemäß den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers zur Zahlung fällig sind, zu leisten; d. h. es geht um das Ausfallsrisiko.

Bestimmte Rating-Agenturen werden von der U.S. Securities and Exchange Commission als Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSRO) bezeichnet. Jede NRSRO hat eine alphabetische oder alphanumerische Skala, mit der sie ihre Ratings bezeichnet. Ein Beispiel für eine NRSRO ist Standard and Poor's, deren Bewertungsskala wie folgt lautet (in der Reihenfolge des zunehmenden Ausfallsrisikos): AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-, BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-, CCC+, CCC, CCC-, CC, C. Die Bezeichnung D wird ebenfalls verwendet, um ein bereits notleidendes Wertpapier zu kennzeichnen.

Wertpapiere mit einer Bewertung zwischen AAA und BBB- werden im Allgemeinen als „Investment Grade“ eingestuft. Von diesen Wertpapieren wird angenommen, dass sie ein sehr geringes Ausfallsrisiko haben.

Wertpapiere mit einem Rating von BB+ und darunter werden im Allgemeinen als „Sub-Investment Grade“ bezeichnet. Diesen Wertpapieren wird ein höheres Ausfallsrisiko und eine stärkere Reagibilität auf das Wirtschaftsklima zugeschrieben als Wertpapieren mit „Investment-Grade“-Status.

Einem Teilfonds kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nur die Investition in Wertpapiere/Anlagepapiere mit einer bestimmten Bonitätsbewertung gestattet sein. Bonitätsbewertungen sind allerdings nicht immer ein genauer oder zuverlässiger Maßstab für die Stärke des Wertpapiers/Anlagepapiers, in das investiert wird. Erweisen sich diese Bonitätsbewertungen als ungenau oder unzuverlässig, können dem Fonds, der in diese Wertpapiere/Anlagepapiere investiert hat, Verluste entstehen.

Das Transaktionsvolumen, das an bestimmten internationalen Anleihemärkten gehandelt wird, kann deutlich unter jenem der weltweit größten Märkte wie den Vereinigten Staaten liegen. Aus diesem Grunde können Anlagepapiere eines Teilfonds an diesen Märkten schwerer veräußerbar sein und ihre Preise können stärker schwanken als jene von vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größeren Handelsvolumina gehandelt werden. Außerdem können die Abrechnungsperioden an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Kreditrisiko – Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Fonds darf in festverzinslichen Wertpapieren mit geringer Bonität anlegen, was ein höheres Kreditrisiko darstellen kann als das von Fonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Die Anlage in von Unternehmen emittierten Wertpapieren kann ebenfalls ein höheres Kreditrisiko als eine Anlage in von Staaten emittierten Wertpapieren darstellen.

Es kann nicht garantiert werden, dass den Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, keine Kreditengpässe entstehen, die entweder zur Herabstufung dieser Wertpapiere oder Titel oder dem Verlust eines Teils oder des gesamten in diese Wertpapiere oder Titel investierten Betrags oder der für diese Wertpapiere oder Titel fälligen Zahlungen führt.

Zinsrisiko

Die festverzinslichen Papiere, in die ein Fonds investieren kann, sind zinssensitiv, das heißt, dass ihr Wert, und folglich der Nettoinventarwert eines Fonds, schwanken wird, wenn es zu Schwankungen bei den Zinssätzen kommt. Ein Anstieg der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert von festverzinslichen Papieren.

Herabstufung von Wertpapieren mit „Investment Grade“-Status

Wertpapiere mit „Investment Grade“-Status können dem Risiko unterliegen, auf einen niedrigeren Status als „Investment Grade“ herabgestuft zu werden. Eine Herabstufung des Kreditratings solcher Wertpapiere oder Instrumente oder der Emittenten von Wertpapieren oder Instrumenten, in die der Teilfonds investieren kann, kann sich negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in solchen Wertpapieren oder Instrumenten auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Wertpapiere oder Instrumente, die herabgestuft werden, möglicherweise nicht veräußern.

Anlagen in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status

Der Teilfonds kann in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status (z. B. mit einem Kreditrating unter BBB- auf der Standard & Poor's-Skala oder wie bezüglich anderer Rating-Agenturen äquivalent) investieren. Diese Wertpapiere, die oft als hochrentierliche Schuldtitel bezeichnet werden, bieten zwar einen höheren Ertrag als Anlagen in höher bewertete Wertpapiere, beinhalten aber auch ein größeres Verlustrisiko (investierter Betrag und Erträge), einschließlich einer höheren Wahrscheinlichkeit für Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs der Emittenten dieser Wertpapiere, vor allem in Zeiten des konjunkturellen Abschwungs, wirtschaftlicher Unsicherheit oder nachhaltiger Zinserhöhungen. Da Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status allgemein ungesichert sind und in der Hierarchie von Gläubigern niedriger stehen, ist das Verlustrisiko durch den Ausfall dieser Emittenten wesentlich größer.

Der Wert von Wertpapieren ohne Investment-Grade-Status steigt und fällt in der Regel schneller als der von Wertpapieren mit Investment-Grade-Status, was kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen widerspiegelt. Wertpapiere mit Investment-Grade-Status reagieren vornehmlich auf Schwankungen der allgemeinen Höhe von Zinssätzen.

Es gibt weniger Anleger in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Status und es kann schwieriger sein, derartige Wertpapiere zu verkaufen. Für hochrentierliche Schuldtitel stehen unter Umständen keine Börsennotierungen zur Verfügung und bei der Bewertung von hochrentierlichen Unternehmensschuldverschreibungen spielt die Beurteilung eine größere Rolle als bei Wertpapieren, für die mehr externe Quellen für Notierungen und Informationen über den letzten Verkauf zur Verfügung stehen.

Risiko von Staatsanleihen

Bestimmte Entwicklungsländer und bestimmte Industrieländer sind besonders große Schuldner gegenüber Geschäftsbanken und ausländischen Regierungen. Anlagen in Schuldtiteln („Staatsanleihen“), die von Regierungen oder Regierungsbehörden („staatliche Stellen“) aus solchen Ländern begeben oder garantiert werden, bergen ein höheres Risiko.

Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur pünktlichen Rückzahlung von fälligem Kapital und Zinsen kann unter anderem durch ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Währungsreserven, die ausreichende Verfügbarkeit von Devisen am Fälligkeitsdatum einer Zahlung, die relative Größe der Schulddienstlast in Bezug auf die gesamte Volkswirtschaft, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können auch von erwarteten Aufwendungen von ausländischen Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen im Ausland zur Verringerung des Restbetrags von Kapital und Zinsen für ihre Schulden abhängig sein. Solche Verpflichtungen können an Bedingungen hinsichtlich der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen seitens einer staatlichen Stelle und/oder der Wirtschaftsleistung und der pünktlichen Bedienung der Verpflichtungen eines solchen Schuldners geknüpft sein. Wenn solche Reformen nicht umgesetzt, eine solche Wirtschaftsleistung nicht erreicht oder Kapital oder Zinsen nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt werden, kann dies zu einem Rücktritt solcher dritter Parteien von ihren Verpflichtungen führen, der staatlichen Stelle Geldmittel zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft eines solchen Schuldners zur pünktlichen Bedienung seiner Schuld weiter beeinträchtigen kann.

Falls eine staatliche Stelle ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Staatsschulden nicht nachkommt, können die Inhaber von Staatsschulden, einschließlich eines Teilfonds, dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung einer solchen Schuld teilzunehmen. Derartige Ereignisse können sich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken.

DERIVATIVE TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Anlage in Derivate

Die Anlagen eines Teilfonds können sich aus Wertpapieren mit unterschiedlich hoher Volatilität zusammensetzen und von Zeit zu Zeit derivative Finanzinstrumente umfassen. Da es sich bei derivativen Finanzinstrumenten um fremdfinanzierte Instrumente handeln kann, kann ihre Verwendung zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds führen.

Ein Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung oder Reduzierung des Gesamtrisikos seiner Anlagen einsetzen. Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente, sofern dies in Zusammenhang mit einem Teilfonds offengelegt wird, im Rahmen der Kapitalanlagepolitik und -strategien verwendet werden. Solche Strategien sind möglicherweise nicht erfolgreich und können aufgrund der Marktbedingungen zu Verlusten für den Teilfonds führen. Die Möglichkeit zum Einsatz dieser Strategien durch einen Teilfonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die Anlagen in Wertpapieren innewohnen. Darüber hinaus beinhaltet die Verwendung derivativer Finanzinstrumente besondere Risiken, darunter: 1. Abhängigkeit von der Fähigkeit der Anlageverwaltung, Veränderungen des Preises des zugrunde liegenden Wertpapiers richtig vorherzusagen; 2. gestörte Korrelation zwischen den Veränderungen der Wertpapiere oder Währungen, auf denen ein Finanzderivat-Kontrakt basiert, und Veränderungen der Wertpapiere oder Währungen im betreffenden Teilfonds; 3. Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was einen Teilfonds daran hindern kann, ein derivatives Finanzinstrument zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren; 4. aufgrund des Maßes an Hebelwirkung, das Derivatkontrakten innewohnt, kann eine relativ geringe Preisänderung bei einem Kontrakt zu einem sofortigen und wesentlichen Verlust für einen Teilfonds führen; und 5. mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rückkaufanforderungen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen

nachzukommen, da ein Prozentsatz der Vermögenswerte eines Teilfonds zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt sein kann.

Devisenterminkontrakte

Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind daher nicht standardisiert; stattdessen handeln Banken und Händler in diesen Märkten auf eigene Rechnung und verhandeln jede einzelne Transaktion für sich, so dass sie ein höheres Kontrahentenrisiko tragen. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig, erhält der Fonds unter Umständen nicht die erwartete Zahlung oder Andienung von Vermögenswerten. Dies kann zum Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Futures-Kontrakte

Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter Kontrakt zwischen zwei Parteien über den Tausch eines festgelegten Vermögenswerts in einer standardisierten Quantität und Qualität zu einem an einem bestimmten Tag vereinbarten Preis (der Preis des Futures oder der Ausübungspreis), wobei die Andienung an einem zukünftigen festgelegten Termin, dem Liefertermin, erfolgt. Die Kontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt. Die Höhe des Verlusts (und des Gewinns) ist unbegrenzt.

Handelt es sich beim Basiswert um eine Ware, kann der Futures-Kontrakt darüber hinaus illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen die Fluktuationen bestimmter Futures-Kontraktpreise an einem einzigen Tag durch Bestimmungen beschränken können, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Sobald der Preis eines Kontraktes für einen bestimmten Futures-Kontrakt um einen Betrag, der der täglichen Begrenzung entspricht, erhöht oder gesenkt wurde, können Positionen für einen Futures-Kontrakt weder eingerichtet noch aufgelöst werden, es sei denn, die Händler sind bereit, das Geschäft zu oder innerhalb der Begrenzung auszuführen.

Darüber hinaus kann ein Fonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen eingeht oder bei denen er hinsichtlich Transaktionen Einschusszahlungen oder Sicherheiten hinterlegt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und muss unter Umständen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten tragen. Ein Fonds kann in bestimmte Futures investieren, was sowohl die Übernahme von Pflichten als auch von Rechten und Vermögenswerten bedeutet. Als Einschusszahlungen bei Maklern hinterlegte Vermögenswerte können möglicherweise von den Maklern nicht in getrennten Konten gehalten werden und daher den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen, wenn letztere insolvent werden oder in Konkurs gehen.

Hedgingtechniken

Der Fonds kann verschiedene Finanzinstrumente wie Optionen, Zinsswaps, Futures und Terminkontrakte verwenden, um sich gegen eine Wertminderung der Fondspositionen aufgrund von Änderungen bezüglich der Wechselkurse, der Aktienmärkte und der am Markt angebotenen Zinssätze sowie durch andere Ereignisse abzusichern. Eine Absicherung gegen eine Wertminderung der Positionen eines Teilfonds schließt wertmäßige Schwankungen dieser Positionen nicht aus noch verhindert sie Verluste, wenn der Wert dieser Positionen fällt, jedoch werden durch sie andere Positionen errichtet, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen, wodurch der Wertverfall des Teilfonds gemindert wird. Derartige Hedgingtransaktionen begrenzen jedoch auch die Chance auf eine Wertsteigerung, sollte der Wert der Fondspositionen steigen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sich gegen eine Veränderung oder ein Ereignis zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um seine Vermögenswerte vor einer Wertminderung der Fondspositionen zu schützen, die aufgrund dieser Veränderung erwartet wird. Darüber hinaus ist es unter Umständen nicht möglich, sich überhaupt gegen bestimmte Veränderungen oder Ereignisse abzusichern oder der Anlageverwalter kann sich gegen eine Absicherung entscheiden. Des Weiteren gibt es keine Garantie dafür, dass die Verwendung von Finanzderivaten zur Absicherung durch einen Teilfonds vollkommen effektiv sein wird, und es ist möglich, dass der Teilfonds in nachteiligen Situationen, in denen die Verwendung von Finanzderivaten ineffektiv wird, wesentliche Verluste erleidet.

Verschuldungsrisiko

Kauft ein Fonds ein Wertpapier oder eine Option, beschränkt sich das Risiko für den Fonds auf den Verlust seines Anlagepapiers. Im Falle einer Transaktion, die Futures, Terminkontrakte, Swaps oder Optionen beinhaltet, kann die Haftung des Teilfonds möglicherweise potenziell unbegrenzt sein, bis die Position geschlossen wird.

Transaktionen im Freiverkehr (OTC)

Eine OTC-Transaktion findet statt, wenn zwei Parteien direkt mit einem Finanzinstrument handeln, statt das Geschäft über einer Börse abzuwickeln. Erwirbt der Teilfonds Wertpapiere im Rahmen einer OTC-Transaktion, gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu erhalten, da diese tendenziell beschränkt veräußerbar sind.

Fehlende Vorschriften

Im Allgemeinen werden OTC-Transaktionen weniger reguliert und überwacht als Transaktionen, die an Börsen abgewickelt werden. Darüber hinaus stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen Börsen geboten werden, wie die Erfüllungsgarantie einer Clearing-Stelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen unter Umständen nicht zur Verfügung.

Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten

Einem Fonds kann auch aufgrund seiner Bestände an Swap-Verträgen, Pensionsgeschäften, Devisenterminkontrakten und anderen finanziellen oder derivativen Kontrakten, die der Fonds hält, ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten

entstehen. OTC-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten vereinbarten Geschäftsbedingungen ausgeführt. Falls der Kontrahent Kreditprobleme hat und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und ein Fonds seine Rechte hinsichtlich der in seinem Portfolio gehaltenen Anlagepapiere verspätet oder gar nicht ausüben kann, könnte er einen Wertverlust seiner Position oder einen Ertragsverlust erleiden und es könnten ihm in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Das Kontrahentenrisiko wird im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die ein Fonds zur Minderung des Kontrahentenrisikos ergreift, gibt es keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass dem Fonds aufgrund dessen keine Verluste durch die Transaktionen entstehen.

Optionen

Transaktionen in Optionen können ebenfalls mit einem hohen Risiko behaftet sein. Für erworbene Positionen ist das Risiko für den Optionsinhaber auf den Kaufpreis zur Einrichtung der Position begrenzt. Bei Out-of-the-Money-Positionen (OTM) wird der Wert der Optionsposition sinken, besonders, wenn das Ablaufdatum der Position näher rückt.

Swap-Kontrakte

Swap-Kontrakte können individuell verhandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder eine Exponierung gegenüber verschiedenen Marktfaktoren zu erreichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swap-Kontrakte den Einfluss von Strategien, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Werten ausländischer Währungen, Zinssätzen von Unternehmensanleihen oder anderen Faktoren auf den Teilfonds erhöhen oder verringern. Swap-Kontrakte können viele verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Namen bekannt.

Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swap-Kontrakte die Gesamtvolatilität des Teilfonds erhöhen oder verringern. Der wichtigste Faktor für die Performance von Swap-Kontrakten ist die Änderung des jeweiligen Zinssatzes, der Währung oder anderer Faktoren, die die Beträge fälliger Zahlungen an die und von den Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap-Kontrakt Zahlungen seitens des Teilfonds verlangt, muss der Teilfonds dazu bereit sein, solche Zahlungen bei Fälligkeit zu tätigen. Darüber hinaus ist, wenn die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten abnimmt, zu erwarten, dass der Wert von Swap-Kontrakten mit einem solchen Kontrahenten sinkt, was Verluste für den Teilfonds zur Folge haben kann.

Besteuerung

Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, können die im Abschnitt „Allgemeine Risiken – Besteuerung“ beschriebenen Probleme auch Änderungen bezüglich der Steuergesetzgebung oder deren Auslegung des geltenden Rechts des Derivatkontrakts, des Derivatkontrahenten, der Märkte, die die zugrunde liegenden Engagements des Derivats umfassen, oder der Märkte, an denen ein Teilfonds registriert ist oder vertrieben wird, betreffen.

Rechtliche Risiken

Im Freiverkehr gehandelte Derivate werden im Allgemeinen gemäß Verträgen eingegangen, die auf den von der International Swaps and Derivatives Association festgelegten Standards für Rahmenverträge für Derivate, die von den Parteien ausgehandelt werden, basieren. Die Verwendung solcher Verträge kann für einen Teilfonds rechtliche Risiken mit sich bringen, z. B. gibt der Vertrag möglicherweise die Absicht der Parteien nicht richtig wieder oder ist im Gründungsland des Kontrahenten nicht gegen diesen durchsetzbar.

Kreditderivate

Kreditderivate sind Schuldtitel, die sowohl das Kreditrisiko in Bezug auf den relevanten Referenzschuldner (bzw. die Referenzschuldner) als auch bei den Emittenten des entsprechenden Kreditderivats voraussetzen. Der Schuldtitel wird durch Coupons (Zinsen) vergütet und es besteht ferner ein Risiko in Verbindung mit der Zahlung des Coupons: leidet ein Referenzschuldner, der in einem Korb von Credit-linked-Notes erfasst ist, unter Kreditereignissen, wird der Coupon zurückgesetzt und der reduzierte Nominalwert ausbezahlt. Sowohl das Restkapital und der Coupon sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In Ausnahmefällen kann das gesamte Kapital verloren gehen. Ferner besteht das Ausfallrisiko des Emittenten.

Operatives Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwendung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten und die Verwaltung erhaltener Sicherheiten unterliegen dem Verlustrisiko, das aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen entsteht. Wenn Barsicherheiten in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen reinvestiert werden, ist ein Teilfonds dem Risiko eines Versagens oder Ausfalls des Emittenten der betreffenden Wertpapiere ausgesetzt, in die die Barsicherheiten investiert wurden.

Die Verwaltung des operativen Risikos erfolgt über Richtlinien, die vom Risikoausschuss der Anlageverwaltung festgelegt werden. Diese Richtlinien legen Standards für die allgemeine Risikobewertung, die Überwachung des Risikos und die Berichterstattung über das Risiko innerhalb des Geschäfts sowie für die Analyse gemeldeter operativer Risikoereignisse fest.

Kreditaufnahmen

Der Treuhandvertrag und die Verordnungen erlauben vorübergehende Kreditaufnahmen für Rechnung eines Teilfonds bis zur Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme. Das Vermögen des betreffenden Teilfonds darf als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belastet werden.

Der Teilfonds kann Fremdwährungen durch Parallelkredite aufnehmen. Auf diese Weise beschaffte Fremdwährungen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der obigen Anlagebeschränkungen eingestuft, vorausgesetzt, die ausgleichende Einlage (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds und (ii) entspricht dem bzw. übersteigt den Wert des offenen Fremdwährungskredits.

Portfoliogeschäfte und Handel der Verwaltungsgesellschaft mit Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft und Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft, die verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sind, dürfen Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Anlagen für den Fonds über die, oder mit jedem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft vornehmen.

Ferner dürfen Barmittel des Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2010 beim Treuhänder oder jedem verbundenen Unternehmen des Treuhänders hinterlegt oder als vom Treuhänder oder einem verbundenen Unternehmen des Treuhänders ausgegebene Einlagezertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bank- und ähnliche Geschäfte dürfen auch mit dem oder über den Treuhänder oder mit jeglichen anderen verbundenen Unternehmen des Treuhänders oder über diese vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf eigene Rechnung mit Anteilen des Fonds zu handeln, und Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen können als Verkäufe bzw. Käufe von der Verwaltungsgesellschaft erledigt werden, sofern die von der Verwaltungsgesellschaft berechneten Preise für den Anleger oder den seine Anteile zurückgebenden Anteilsinhaber nicht unvorteilhafter sind, als es anderenfalls der Fall wäre.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder jegliche solche Tochtergesellschaft ist nicht verpflichtet, gegenüber den Anteilsinhabern über die damit erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen. Diese Gewinne fallen der betreffenden Partei zu, sofern:

- (i) wenn Wertpapiere an den Treuhänder für Rechnung des Fonds verkauft oder auf diesen übertragen werden, der dem Treuhänder berechnete Betrag nicht höher als derjenige ist, der für diesen Verkauf oder diese Übertragung an demselben Tag von einer anderen Person als der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder oder einer solchen Tochtergesellschaft berechnet worden wäre; und
- (ii) wenn für Rechnung des Fonds gehaltene Wertpapiere vom Treuhänder gekauft werden, der vom Treuhänder für Rechnung des Fonds vereinnahmte Betrag nicht geringer als derjenige ist, der für diesen Kauf an demselben Tag von einer anderen Person als der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder oder einer solchen Tochtergesellschaft gezahlt worden wäre; und
- (iii) der Treuhänder sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen dieses Geschäfts nicht unmittelbar zu einem Schaden für die Anteilsinhaber führen.

Es gibt keine Beschränkung für Geschäfte mit den Vermögenswerten eines Teilfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Verwalter, dem Treuhänder oder mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Verwalter oder dem Treuhänder oder deren jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren oder Führungskräften verbundenen juristischen Personen, durchgeführt werden, vorausgesetzt, das Geschäft wird zu den üblichen Geschäftsbedingungen und nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit durchgeführt. Derartige Geschäfte müssen im Einklang mit den Interessen der Anteilsinhaber stehen.

Geschäfte, die in Übereinstimmung mit Absatz (i), (ii) oder (iii) unten durchgeführt werden, sind akzeptabel, wenn:

- (i) eine vom Treuhänder als unabhängig und kompetent genehmigte Person den Preis, zu dem das Geschäft durchgeführt wird, als gerecht beurteilt; oder
 - (ii) die Durchführung des Geschäfts zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse für Anlagekapital gemäß deren Vorschriften erfolgt; oder
 - (iii) wenn die in (i) oder (ii) oben genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, wird das Geschäft zu den Bedingungen durchgeführt, die zur Zufriedenheit des Treuhänders mit dem im ersten Absatz genannten Grundsatz übereinstimmen.
-

Ausschüttungspolitik

Der Treuhandvertrag bestimmt, dass der Treuhänder für jede Rechnungsperiode an die Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds nicht weniger als 85 % des nach Abzug der den Erträgen der betreffenden Klasse zuzurechnenden Aufwendungen und diversen sonstigen Posten, die unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben sind, verbleibenden Nettoertrags aus den für jeden Teilfonds vereinnahmten Dividenden und Zinsen ausschütten muss (vorausgesetzt, dass im Falle des Baring High Yield Bond Fund einige oder alle Gebühren und Aufwendungen vom Kapital und nicht von den Erträgen abgezogen werden können). Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft an die Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse denjenigen Teil der realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, ausschütten, der nach ihrer Ansicht angemessen ist, um die Ausschüttungen auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, hinsichtlich eines ausschüttenden Teilfonds oder einer ausschüttenden Klasse zusätzliche Dividendenzahlungstermine zu beschließen. Es ist beabsichtigt, etwaige Ertragsausschüttungen für die Teilfonds des Fonds laut nachstehender Aufstellung zu leisten.

TEILFONDS UND KLASSE	ERTRAGSAUSSCHÜTTUNGEN
Baring Eastern Europe Fund	
Class A EUR Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class A GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class A USD Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class D GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class R GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Baring Global Resources Fund	
Class A EUR Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class A GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class A USD Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class C EUR Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class C USD Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class D GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class R GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Baring Global Select Fund	
Class A EUR Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class A GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class A USD Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class D GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class R GBP Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Baring High Yield Bond Fund	
Class A AUD Hedged Inc Monthly Dividend	Die Ausschüttungen werden monatlich spätestens am letzten Geschäftstag im Monat gezahlt.
Class A CAD Hedged Inc Monthly Dividend	Die Ausschüttungen werden monatlich spätestens am letzten Geschäftstag im Monat gezahlt.
Class A EUR Inc	Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August bzw. 30. November gezahlt.
Class A EUR Hedged Inc	Die Ausschüttungen werden jährlich spätestens am 30. Juni gezahlt.
Class A GBP Hedged Inc	Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August bzw. 30. November gezahlt.
Class A HKD Inc Monthly Dividend	Die Ausschüttungen werden monatlich spätestens am letzten Geschäftstag im Monat gezahlt.
Class A NZD Hedged Inc Monthly Dividend	Die Ausschüttungen werden monatlich spätestens am letzten Geschäftstag im Monat gezahlt.
Class A RMB Hedged Inc Monthly Dividend	Die Ausschüttungen werden monatlich spätestens am letzten Geschäftstag im Monat gezahlt.
Class A USD Inc	Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August bzw. 30. November gezahlt.

Class A USD Inc Monthly Dividend	Die Ausschüttungen werden monatlich spätestens am letzten Geschäftstag im Monat gezahlt.
Class D GBP Hedged Inc	Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August bzw. 30. November gezahlt.
Class I GBP Hedged Inc	Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August bzw. 30. November gezahlt.
Class R GBP Hedged Inc	Die Ausschüttungen werden vierteljährlich spätestens am 28. Februar, 31. Mai, 31. August bzw. 30. November gezahlt.

Bei den anderen Anteilklassen handelt es sich um thesaurierende Klassen, so dass für sie keine Ausschüttungen gezahlt werden.

Nach Ablauf von sechs Jahren verfallen jegliche nicht abgeforderte Ausschüttungen und werden an den betreffenden Teilfonds übertragen.

Anhang IV enthält eine Liste jener Anteilklassen, die mit Wirkung ab 1. Mai 2010 oder gegebenenfalls ab Auflegung der Anteilklasse der britischen Gesetzgebung bezüglich Meldefonds unterliegen.

Vorbehaltlich der Politik der Verwaltungsgesellschaft, Dividenden wiederanzulegen – wie im Abschnitt „Wiederanlage von Gewinnausschüttungen“ unten dargelegt –, erfolgen Ausschüttungen auf Gefahr anspruchsberechtigter Personen per elektronischer Überweisung in der Währung der betreffenden Anteilklasse auf das von dem Anteilsinhaber im Antragsformular genannte Konto. Eine Änderung der Weisungen hinsichtlich der Zahlung von Veräußerungserlösen seitens des Anlegers bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, die vom alleinigen Anteilsinhaber bzw. allen gemeinsamen Anteilsinhabern zu unterschreiben ist. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind vom Anteilsinhaber zu tragen. Die Zahlung kann jedoch auch in jeder anderen bedeutenden Währung erfolgen, wenn der Anteilsinhaber – oder im Falle gemeinsamen Anteilbesitzes die Anteilsinhaber – die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darum ersuchen, doch wird diese Zahlung dann auf Kosten und Gefahr der Anteilsinhaber veranlasst.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Ausgleichsvorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf eine Anteilklasse zu leistenden Ausschüttungen nicht von der während des betreffenden Rechnungszeitraums erfolgten Ausgabe, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen berührt werden.

Wiederanlage von Gewinnausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft wird jegliche Ausschüttungsansprüche automatisch in weitere Anteile der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds wiederanlegen,

- i) es sei denn, die Ausschüttungen übersteigen einen Betrag von 100 USD (oder den Gegenwert), 50 GBP, 100 EUR oder 100 AUD (je nach der Währung, auf die die Anteile lauten) und der Anteilsinhaber hat mindestens 21 Tage vor dem betreffenden Ausschüttungstermin gegenteilige schriftliche Anweisungen erteilt
- ii) wenn die Ausschüttungen weniger als 100 USD (oder den Gegenwert), 50 GBP, 100 EUR oder 100 AUD (je nach der Währung, auf die die Anteile lauten) betragen
- iii) in allen Fällen, in denen der Anteilsinhaber die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche unvollständig oder nicht zur Zufriedenheit des Verwalters ausgefüllt hat.

Die weiteren Anteile werden am Ausschüttungstermin oder, wenn dieses kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag zu einem Preis ausgegeben, der in derselben Weise wie für andere Ausgaben von Anteilen berechnet wird, jedoch ohne Ausgabeaufschlag. Für diese weiteren Anteile, die gegebenenfalls so gezeichnet werden, gibt es jedoch keine Mindestanzahl, und erforderlichenfalls werden auch Bruchteilanteile ausgegeben. Anteilsinhaber können auch mit Abgabe ihres Antrages auf Anteile oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Fondsverwaltung schriftlich verlangen, alle ihnen zustehenden Ausschüttungen an sie auszuschütten; ein solches Verlangen eines Anteilsinhabers bleibt bis zu seiner schriftlichen Widerrufung oder bis die Person, die dies verlangt hat, kein Anteilsinhaber mehr ist, in Kraft, je nachdem, was früher eintritt.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr des Fonds endet in jedem Jahr am 30. April. Den Anteilsinhabern werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jeder Rechnungsperiode geprüfte Abschlüsse und ein Jahresbericht des Fonds zugeschickt. Die Verwaltungsgesellschaft verschickt auch binnen zwei Monaten nach dem halbjährlichen Abschlussstermin ungeprüfte Halbjahresberichte an die Anteilsinhaber. Jahres- und Halbjahresberichte werden gleichzeitig an die irische Börse und die Anteilsinhaber geschickt.

Treuhandvertrag

Kopien des Treuhandvertrages sind bei der Verwaltungsgesellschaft, beim Treuhänder, bei der Anlageverwaltung oder den Zahlstellen erhältlich und können auch während der normalen Geschäftsstunden in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders, der Anlageverwaltung oder den Zahlstellen kostenlos eingesehen werden.

Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft die Bestimmungen des Treuhandvertrages ändern oder erweitern, wenn sich der Treuhänder davon überzeugt hat, dass die Änderung oder Erweiterung entweder (a) die Interessen der Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt, sich nicht dahingehend auswirkt, dass der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft oder irgendeine andere Person von irgendeiner Haftung gegenüber den Anteilsinhabern in wesentlichem Umfang entbunden wird und die aus dem Fonds zu zahlenden Kosten und Gebühren dadurch erhöht werden, oder (b) notwendig ist, um steuerliche, gesetzliche oder behördliche Vorschriften zu erfüllen, oder (c) nur den Zweck hat, die Ausgabe der Anteile in Inhaberform zu ermöglichen, oder (d) nur den Zweck hat, die Liste der Märkte, an denen das Vermögen des Fonds angelegt werden darf, zu ändern oder zu erweitern.

Jegliche sonstige Änderung oder Erweiterung bedarf darüber hinaus der Zustimmung durch eine Anteilsinhaberversammlung oder Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse mittels eines außerordentlichen Beschlusses (wie im Abschnitt „Anteilsinhaberversammlungen“ beschrieben). Keine Änderung oder Erweiterung darf einem Anteilsinhaber eine Verpflichtung auferlegen, eine weitere Zahlung zu leisten oder bezüglich seiner Anteile irgendeine Haftung zu übernehmen.

Depotverwahrung

Nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags ist der Treuhänder für die Verwahrung der Anlagen des Fonds verantwortlich; ausgenommen davon sind Namensanteile, die von bestimmten genehmigten Hinterlegungsstellen oder Abrechnungssystemen, die im Treuhandvertrag genannt werden, gehalten werden können. Der Treuhänder darf jedoch eine oder mehrere Personen zu Unterdepotbanken für diese Anlagen mit der Befugnis zur Bestellung von Unterdepotbanken (mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders) bestellen. Die Haftung des Treuhänders bleibt von der Bestellung einer Drittpartei zwecks Halten der Vermögenswerte des Fonds unberührt.

Gebühren und Kosten

Die nachstehenden Gebühren und Aufwendungen gelten für alle Teilfonds. Sofern nachstehend oder im Treuhandvertrag nichts anderes angegeben ist, bedürfen Erhöhungen der Gebühren auf den angegebenen Höchstsatz einer vorherigen Mitteilung unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Frist.

Gebühren und Kosten der Teilfonds

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß dem Treuhandvertrag berechtigt, eine Verwaltungsgebühr zu den unten aufgeführten Sätzen pro Jahr (oder einen höheren jährlichen Prozentsatz, der von den Anteilsinhabern der betreffenden Klasse durch einen außerordentlichen Beschluss zu genehmigen wäre) auf den Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds zu erheben, jedoch vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgebühr hinsichtlich der einzelnen Klassen nach vorheriger Bekanntgabe an die Anteilsinhaber und laut Angabe im vorliegenden Prospekt auf die im Treuhandvertrag genannte maximale Höhe erhöht werden kann. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich nachträglich zahlbar und wird anhand des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, zu dem die betreffende Klasse gehört, an jedem Tag berechnet, an dem der der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse ermittelt wird.

Teilfonds und Klasse	Derzeitige Verwaltungsgebühr	Höchstzulässige Verwaltungsgebühr
Baring Eastern Europe Fund		
Class A EUR Acc	1,50 %	2,50 %
Class A EUR Inc	1,50 %	2,50 %
Class A GBP Inc	1,50 %	2,50 %
Class A RMB Hedged Acc	1,50 %	2,50 %
Class A USD Acc	1,50 %	2,50 %
Class A USD Inc	1,50 %	2,50 %
Class D GBP Inc	1,00 %	2,50 %
Class I EUR Acc	0,75 %	2,50 %
Class I GBP Acc	0,75 %	2,50 %
Class I USD Acc	0,75 %	2,50 %
Class R GBP Inc	0,75 %	2,50 %
Baring Global Resources Fund		
Class A EUR Inc	1,50 %	2,50 %
Class A GBP Inc	1,50 %	2,50 %
Class A RMB Hedged Acc	1,50 %	2,50 %
Class A USD Acc	1,50 %	2,50 %
Class A USD Inc	1,50 %	2,50 %
Class C EUR Inc	1,50 %	2,50 %
Class C USD Inc	1,50 %	2,50 %
Class D GBP Inc	1,00 %	2,50 %
Class I EUR Acc	0,75 %	2,50 %
Class I GBP Acc	0,75 %	2,50 %
Class I USD Acc	0,75 %	2,50 %
Class R GBP Inc	0,75 %	2,50 %
Baring Global Select Fund		
Class A EUR Inc	1,50 %	2,50 %
Class A GBP Inc	1,50 %	2,50 %
Class A RMB Hedged Acc	1,50 %	2,50 %
Class A USD Inc	1,50 %	2,50 %
Class D GBP Inc	1,00 %	2,50 %
Class I EUR Acc	0,75 %	2,50 %
Class I GBP Acc	0,75 %	2,50 %
Class I USD Acc	0,75 %	2,50 %

Class R GBP Inc	0,75 %	2,50 %
Baring High Yield Bond Fund		
Class A AUD Hedged Inc Monthly Dividend	1,00 %	2,50 %
Class A CAD Hedged Inc Monthly Dividend	1,00 %	2,50 %
Class A CHF Hedged Acc	1,00 %	2,50 %
Class A EUR Inc	1,00 %	2,50 %
Class A EUR Hedged Acc	1,00 %	2,50 %
Class A EUR Hedged Inc	1,00 %	2,50 %
Class A GBP Hedged Inc	1,00 %	2,50 %
Class A HKD Inc Monthly Dividend	1,00 %	2,50 %
Class A NZD Hedged Inc Monthly Dividend	1,00 %	2,50 %
Class A RMB Hedged Inc Monthly Dividend	1,00 %	2,50 %
Class A USD Acc	1,00 %	2,50 %
Class A USD Inc	1,00 %	2,50 %
Class A USD Inc Monthly Dividend	1,00 %	2,50 %
Class D GBP Hedged Inc	1,00 %	2,50 %
Class I EUR Acc	0,75 %	2,50 %
Class I GBP Hedged Inc	0,75 %	2,50 %
Class I USD Acc	0,75 %	2,50 %
Class R GBP Hedged Inc	0,75 %	2,50 %

In Bezug auf die Beteiligung eines Teilfonds an einer Kapitalanlagegesellschaft, die (i) direkt oder im Auftrage der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung und Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte dieser Gesellschaft (gemeinsam als „verbundene Fonds“ bezeichnet) verbunden ist, gelten die nachstehenden Bedingungen:

- a) es dürfen keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Beteiligung des Fonds an dem verbundenen Fonds erhoben werden;
- b) es dürfen keine Verwaltungsgebühren auf Ebene des verbundenen Fonds erhoben werden; und
- c) erhält die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltung aufgrund ihrer Beteiligung am verbundenen Fonds eine Provision (einschließlich einer verbundenen Provision) muss die Provision wieder in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt werden.

Anlageverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft bestreitet die Gebühren und Aufwendungen der Anlageverwaltung von ihrer Verwaltungsgebühr.

Treuhänder

Der Treuhänder hat gemäß Treuhandvertrag jährlich Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von 0,025 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, die aus den Vermögenswerten des Fonds zu zahlen ist.

Die Treuhändergebühr fällt täglich an und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Darüber hinaus berechnet der Treuhänder auch Kontoführungsgebühren, eine Transaktionsgebühr pro Wertpapiertransaktion sowie Depotgebühren in handelsüblicher Höhe. Alle an untergeordnete Depotbanken zu zahlenden Gebühren werden zu den marktüblichen Sätzen abgerechnet. Der Treuhänder hat auch Anspruch auf Erstattung aller Gebühren und Kosten von Unterdepotbanken, die von ihm bestellt worden sind, sowie aller sonstigen ihm entstandenen Nebenkosten.

Allgemeiner Verwalter

Im Falle des Baring Global Resources Fund, des Baring High Yield Bond Fund, des Baring Eastern Europe Fund und des Baring Global Select Fund hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß Treuhandvertrag Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr (zuzüglich zur Managementgebühr) zugunsten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von 0,45 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf Grundlage der täglichen Ermittlung der Nettoinventarwerte. Im Falle der Klassen Euro Hedged und Sterling Hedged des Baring High Yield Bond Fund hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages Anspruch darauf, eine zusätzliche Gebühr von 500 GBP pro Monat in Rechnung zu stellen. Solche Verwaltungsgebühren sind monatlich nachträglich aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen. Für jeden Teilfonds beträgt die Verwaltungsgebühr mindestens 2.500 GBP pro Monat. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt die Gebühren des Verwalters und des Registerführers aus der Verwaltungsgebühr. Der Verwalter und der Registerführer

haben Anspruch auf Erstattung einiger ihrer Nebenkosten, die aus dem Vermögen des Fonds vergütet werden.

Gebühr der Vertriebsgesellschaft

Für die Class C-Anteile ist außerdem eine Vertriebsgebühr von 1 % per annum des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der den Klassen zuzuschreiben ist, zu zahlen. Diese Gebühr wird – sofern sie erhoben wird – an die Vertriebsgesellschaft gezahlt, die gemäß einer Platzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertretern und der jeweiligen Vertriebsgesellschaft ernannt wurde. Die Vertriebsgebühr fällt täglich an und wird vierteljährlich im Nachhinein gezahlt.

Gemeinkosten

Der Treuhänder zahlt aus dem Vermögen des Fonds die obigen Gebühren und Aufwendungen, Stempelabgaben, Steuern, Maklergebühren und andere Aufwendungen, die beim Erwerb und bei der Veräußerung von Anlagen anfallen, die Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, die Gebühren für die amtliche Notierung, die Rechtskosten der Verwaltungsgesellschaft, die Kosten der Gründung, des Erhalts und der Registrierung des Fonds und der Anteile bei einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde oder einem geregelten Markt, der von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit als angemessen erachtet wird. Die Kosten der Drucklegung und Verteilung von Berichten, Abschlüssen und Prospekten, von Veröffentlichungen und jegliche Kosten, die durch Änderungen von Gesetzen oder die Einführung neuer Gesetze anfallen (einschließlich der Kosten, die durch die Erfüllung von Bestimmungen für Fonds entstehen, unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft besitzen oder nicht), werden ebenfalls aus dem Vermögen des Fonds gezahlt.

Die Aufwendungen werden demjenigen Teilfonds zugerechnet, durch den sie entstanden sind, und wenn der Treuhänder der Ansicht ist, dass Aufwendungen keinem einzelnen Teilfonds zugerechnet werden können, wird er die Aufwendungen normalerweise auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Teilfonds umlegen.

Provisionen/Maklergebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und alle ordnungsgemäß ernannten Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft haben gemäß Treuhandvertrag Anspruch auf Berechnung von Provisionen und/oder Maklergebühren für Geschäfte, die sie als Vertreter des Fonds durchgeführt haben. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt jedoch nicht, derartige Gebühren zu erheben.

Gelingt es der Verwaltungsgesellschaft oder einem ordnungsgemäß ernannten Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft, die Rückzahlung eines Teils der Provisionen, die von den Maklern oder Händlern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren für einen Teilfonds berechnet werden, zu vereinbaren, wird dieser Provisionsnachlass an den Teilfonds zurückgezahlt. Der Teilfonds zahlt im Allgemeinen Maklergebühren zu den üblichen, institutionellen Anlegern berechneten Sätzen. Geschäfte des Teilfonds können durch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft eingegangen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren verbundene Unternehmen erhalten hinsichtlich der für den Fonds durchgeführten Transaktionen kein Bargeld oder andere Nachlässe von Maklern oder Händlern, sie können aber zu gegebener Zeit Verträge schließen, gemäß denen sie Dienstleistungen erhalten, die sich auf die Durchführung von Transaktionen oder Recherchen beziehen, von denen angemessenerweise angenommen werden kann, dass sie die Bereitstellung von Anlagendienstleistungen für den Fonds unterstützen. Derartige Verträge werden in den regelmäßig erstellten Berichten und Abschlüssen des Investmentfonds offengelegt. Die Durchführung von Geschäften für den Teilfonds erfolgt nach dem Bestenprinzip.

Vom Kapital abgezogene Gebühren

Jeder Teilfonds, mit Ausnahme des Baring High Yield Bond Fund, zahlt seine Verwaltungsgebühr sowie andere Gebühren und Aufwendungen normalerweise aus den Erträgen. Wenn jedoch keine ausreichenden Erträge zur Verfügung stehen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen teilweise oder vollständig aus dem Kapital und aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste zahlen.

Bezüglich des Baring High Yield Bond Fund können die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds teilweise oder vollständig aus dem Kapital gezahlt werden. Der Grund dafür, dass solche Gebühren und Aufwendungen auf diese Weise gezahlt werden, liegt darin, dass sich dadurch der ausschüttungsfähige Ertrag des Teilfonds erhöht.

Von den Anteilshabern zu zahlende Gebühren

Ausgabeaufschlag

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Handelspreis um einen Ausgabeaufschlag (der 6 % (oder denjenigen höheren Betrag, der gegebenenfalls durch einen außerordentlichen Beschluss genehmigt wird) nicht übersteigt) erhöhen. Dieser Ausgabeaufschlag wird von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten, und daraus kann die Verwaltungsgesellschaft Provisionen an ermächtigte Beauftragte zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt jedoch bis auf Weiteres nicht, einen Ausgabeaufschlag zu erheben, der 5 % dieses Preises übersteigt. Hinsichtlich Zeichnungen der Anteile von Class C oder Class I wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, für eigene Rechnung auf den Handelspreis eine Gebühr aufzuschlagen, die ausreicht, um die von ihr für Stempelabgaben und Steuern wegen der Ausgabe von Anteilen gezahlten Beträge abzudecken; sie darf auch für Rechnung des betreffenden Teilfonds eine Gebühr (die 1 % des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht übersteigt) zur Deckung öffentlicher Abgaben und Ankaufskosten aufschlagen. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch nicht die Absicht, unter normalen Umständen solche Aufschläge zu erheben.

Rücknahmegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß dem Treuhandvertrag auch berechtigt, bei der Berechnung des Handelspreises vom Nettoinventarwert pro Anteil für Rechnung des betreffenden Teilfonds eine Gebühr (die 1 % dieses Nettoinventarwerts nicht übersteigt) zur Deckung der bei der Veräußerung von Vermögenswerten zwecks Bereitstellung von Geldern zur Erfüllung des Rücknahmeantrags angefallenen Abgaben und Gebühren abzuziehen, die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch nicht die Absicht, unter normalen Umständen Abzüge hinsichtlich dieser Abgaben und Gebühren vorzunehmen, außer in Bezug auf Anteile der Klasse C, für die nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten eine Gebühr von 1 % des dem Anteil der Klasse C zuzuordnenden Nettoinventarwerts angesetzt werden kann.

Umwandlungsgebühr

Der Ausgabeaufschlag und sonstige bei Ausgabe von Anteilen gewöhnlich erhobene Gebühren werden bei Umwandlung von Anteilen normalerweise nicht erhoben, doch ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, solche Gebühren nach freiem Ermessen zu erheben.

Besteuerung

Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Angaben sind nicht allumfassend und ersetzen weder eine Rechts- noch Steuerberatung. Wir empfehlen potenziellen Anlegern, sich von ihren eigenen Finanzberatern darüber beraten zu lassen, wie sich Zeichnung, Kauf, Halten, Umschichten oder Veräußerung von Anteilen unter Berücksichtigung der Gesetze der Rechtsordnung, in der sie steuerlich veranlagt werden, auswirken.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich mit den Gesetzen und Vorschriften (wie beispielsweise über Besteuerung und Devisenbeschränkungen), die für die Zeichnung, das Halten und die Veräußerung von Anteilen im Lande ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Gründung, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts gelten, vertraut zu machen und sich gegebenenfalls hierüber beraten zu lassen.

Falls der Fonds in einem Land steuerpflichtig wird, wenn ein Anteilshaber oder wirtschaftlicher Eigentümer eines Anteils eine Ausschüttung für seine Anteile erhalten oder über seine Anteile in irgendeiner Weise verfügen sollte (oder angenommen wird, dass er darüber verfügt hat) (ein „steuerpflichtiges Ereignis“), ist die Fondsverwaltung berechtigt, von der Zahlung aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl vom Anteilshaber oder von dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer gehaltener Anteile sich anzueignen, zu annullieren oder zwangsweise rückkaufen. Der betreffende Anteilshaber muss den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der dem Fonds dadurch entsteht, dass der Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses in jeglicher Rechtsordnung steuerpflichtig wird, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung, keine solche Annullierung und kein solcher zwangsweiser Rückkauf erfolgt ist.

Eventuelle Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die der Fonds hinsichtlich seiner Anlagepapiere (Wertpapiere von irischen Emittenten ausgenommen) erhält, können Steuern einschließlich Quellensteuern in den Ländern, in denen die Emittenten von Anlagepapieren ansässig sind, unterliegen. Es ist zu erwarten, dass der Fonds von einer Ermäßigung des Satzes der Quellensteuer aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und solchen Ländern möglicherweise keinen Gebrauch machen kann. Wenn sich dies künftig ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet,

sondern der empfangene Betrag wird den dann bestehenden Anteilshabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig vergütet.

Steuerliche Überlegungen bezüglich Irland

Der Verwaltungsgesellschaft wurde mitgeteilt, dass auf der Grundlage, dass der Fonds im steuerlichen Sinne seinen Sitz in Irland hat, die steuerliche Lage des Fonds und der Anteilshaber wie folgt ist:

Definitionen

Bezüglich dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

„In Irland ansässige Person“ ist

- im Falle einer natürlichen Person eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige natürliche Person.
- im Falle eines Treuhandvermögens ein im steuerlichen Sinne in Irland ansässiges Treuhandvermögen.
- im Falle einer Gesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Gesellschaft.

Eine natürliche Person wird in einem 12-monatigen Steuerjahr als in Irland ansässig angesehen, wenn sie sich in Irland: (1) in diesem 12-monatigen Steuerjahr während eines Zeitraums von mindestens 183 Tagen oder (2) in zwei beliebigen, aufeinanderfolgenden Steuerjahren während eines Zeitraums von mindestens 280 Tagen aufhält, vorausgesetzt, dass die natürliche Person in jedem 12-monatigen Zeitraum mindestens 31 Tage lang in Irland ansässig ist. Zum Zwecke der Festlegung der Tage, die jemand in Irland anwesend ist, wird eine natürliche Person als in Irland anwesend erachtet, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt während des Tages in Irland aufhält. Diese neue Prüfung trat mit 1. Januar 2009 in Kraft (zuvor galt zwecks Festlegung der Tage, die jemand in Irland anwesend war, dass eine natürliche Person dann als anwesend erachtet wurde, wenn sie sich am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt).

Ein Treuhandvermögen wird im Allgemeinen als in Irland ansässig erachtet, wenn der Treuhänder in Irland ansässig ist bzw. die Mehrheit der Treuhänder (falls es sich mehr als einen handelt) in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft, die in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, ist unabhängig davon, wo sie ihren rechtlichen Sitz hat, in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und beherrscht wird, aber ihren rechtlichen Sitz in Irland hat, ist in Irland ansässig, es sei denn, dass:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ein Gewerbe in Irland betreibt und die Gesellschaft entweder letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, ansässigen Personen beherrscht wird oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft börsennotierte Gesellschaften an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Steuerabkommensland gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem Land sind

oder

- die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit einer Gesellschaft in bestimmten Fällen kompliziert sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Steuergesetzes verwiesen.

„Person mit ständigem Wohnsitz in Irland“

- ist im Falle einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinne ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat.
- ist im Falle eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen ständigen Sitz in Irland hat.

Von einer natürlichen Person wird in einem bestimmten Steuerjahr angenommen, dass sie ihren ständigen Wohnsitz in Irland habe, wenn sie in den drei letzten aufeinanderfolgenden Steuerjahren ihren Wohnsitz in Irland hatte (d. h. sie hat mit Beginn des vierten Steuerjahres ihren ständigen Wohnsitz in Irland). Eine natürliche Person behält solange ihren ständigen Wohnsitz in Irland, bis sie in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland keinen ständigen Wohnsitz mehr hatte. Somit behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in Irland ansässig ist und ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat und Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 ihren ständigen Wohnsitz in Irland.

Das Konzept des ständigen Sitzes eines Treuhandvermögens ist etwas unklar und steht mit seiner Ansässigkeit in steuerlichem Sinne in Verbindung.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ ist

- ein Pensionsplan, der ein befreiter genehmigter Plan im Sinne von Section 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandinrichtung, für den/die Section 784 bzw. 785 des Steuergesetzes gilt;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes betreibt;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;
- eine gemeinnützige Einrichtung gemäß Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
- ein Investmentfonds, für den Section 731(5)(a) des Steuergesetzes gilt;
- ein berechtigter Vermögensverwalter im Sinne von Section 784A(1)(a) des Steuergesetzes, soweit die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- eine berechnigte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes;
- ein Verwalter eines Personal Retirement Savings Account („PRSA“), der im Namen einer Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalgewinnsteuer gemäß Section 787I des Steuergesetzes handelt und sofern die Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission;
- die National Asset Management Agency;
- ein Unternehmen, das in Übereinstimmung mit Section 110(2) des Steuergesetzes hinsichtlich Zahlungen, die es von dem Investmentfonds erhält, körperschaftsteuerpflichtig ist; oder
- jegliche sonstige in Irland ansässige Person oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Irland, der/die nach der Steuergesetzgebung oder durch die schriftlich niedergelegte Praxis oder Genehmigung der Finanzverwaltung das Eigentum an Anteilen gestattet ist, ohne dass dies zu einer Besteuerung des Fonds führt oder mit dem Fonds verbundene Steuerbefreiungen gefährdet, was zur Besteuerung des Fonds führen würde;

stets vorausgesetzt, dass sie die relevante Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

„Vermittler“

ist eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst, oder
- für andere Personen Anteile eines Anlageorganismus hält.

„Irland“

ist die Republik Irland.

„Anerkanntes Clearingsystem“

ist Bank One NA, Depositary and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, Japan Securities Depositary Center, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersecttle AG oder ein anderes System für die Abrechnung von Anteilen, das im Sinne von Kapitel 1A, Teil 27 des Steuergesetzes von der irischen Finanzverwaltung als ein anerkanntes Clearingsystem bezeichnet worden ist.

„Relevante Erklärung“

bedeutet die für die Anteilsinhaber relevante Erklärung, wie in Anhang 2B zum Steuergesetz angegeben.

„Relevanter Zeitraum“

bedeutet einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilsinhaber beginnt, und jeden darauffolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar im Anschluss an den vorherigen relevanten Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz“

bedeutet das Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 (von Irland) in der jeweiligen Fassung.

Der Fonds

Der Fonds wird als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig angesehen, wenn der Treuhänder des Investmentfonds als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig betrachtet wird. Es ist die Absicht der Fondsverwaltung, die Geschäfte des Fonds so führen, dass gewährleistet ist, dass er im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde mitgeteilt, dass der Fonds die Voraussetzungen zur Anerkennung als ein Anlageorganismus laut Definition in Section 739B(1) des Steuergesetzes erfüllt. Im Einklang mit dem geltenden irischen Recht und der üblichen Praxis ist der Fonds in Irland weder einkommensteuer- noch kapitalgewinnsteuerpflichtig.

Bei Eintritt eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ beim Fonds kann jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Ein steuerpflichtiges Ereignis beinhaltet Ausschüttungszahlungen an Anteilsinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder fiktive Veräußerungen (eine fiktive Veräußerung gibt es am Ende des relevanten Zeitraums) von Anteilen. Bei steuerpflichtigen Ereignissen bezüglich eines Anteilsinhabers, der zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat, entsteht beim Fonds keine Steuerpflicht, vorausgesetzt, dass die relevante Erklärung vorliegt und der Fonds keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Falls weder eine relevante Erklärung vorliegt noch der Fonds die vorgeschriebenen entsprechenden Maßnahmen erfüllt und Gebrauch derselben macht (siehe Absatz mit der Überschrift „*Gleichwertige Maßnahmen*“ weiter unten), wird angenommen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland ist. Folgendes ist kein steuerpflichtiges Ereignis:

- ein Umtausch von Anteilen des Fonds gegen andere Anteile des Fonds durch einen Anteilsinhaber im Wege eines Geschäfts wie zwischen unverbundenen Parteien, bei dem keine Zahlung an den Anteilsinhaber erfolgt; oder
- eine Transaktion (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, das auftrags der irischen Finanzverwaltung so bezeichnet worden ist;
- vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilsinhaber, soweit die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen infolge einer die Voraussetzung erfüllenden Verschmelzung oder Sanierung des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus (im Sinne der Section 739H des Steuergesetzes).

Wenn der Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist der Fonds berechtigt, von der bei dem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder sich gegebenenfalls die Anzahl von Anteilen eines Anteilsinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers, der die Anteile hält, anzueignen oder zu annullieren, die zur Begleichung der geschuldeten Steuer notwendig sind. Der jeweilige Anteilsinhaber hält den Fonds gegen Verluste, die dem Fonds entstehen, weil der Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignis steuerpflichtig wird, schadlos, wenn ein solcher Abzug oder eine solche Aneignung oder Annullierung nicht erfolgt ist.

Dividenden, die der Fonds aus irischen Dividendenpapieren erhält, können der irischen Kuponsteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann der Fonds dem Dividendenzahler gegenüber erklären, dass es sich um einen Anlageorganismus handelt, der den wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat, was dem Fonds einen Anspruch auf Erhalt dieser Dividenden ohne Abzug der irischen Kuponsteuer verschafft.

Stempelsteuern

Auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an dem Fonds entfällt keine irische Stempelsteuer. Wenn eine Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen durch Übertragung von Wertpapieren, Immobilien oder anderen irischen Vermögenswerten in specie abgegolten wird, könnten auf die Übertragung dieser Vermögenswerte Stempelsteuern anfallen.

Der Fonds braucht auf die Weitergabe oder Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren keine Stempelsteuern in Irland zu zahlen, vorausgesetzt, die betreffenden Aktien oder börsenfähigen Wertpapiere wurden nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft emittiert und vorausgesetzt, die Weitergabe oder Übertragung bezieht sich nicht auf in Irland befindliches unbewegliches Vermögen oder ein Recht auf oder ein Anteil an solchem Vermögen oder auf Aktien oder börsenfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (ausgenommen eine Gesellschaft, die im Sinne von Section 739B (1) des Steuergesetzes ein Anlageorganismus ist), die in Irland registriert ist.

Von Anteilsinhabern zu entrichtende Steuern

Durch Zahlungen an einen Anteilsinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, entsteht bei dem Fonds kein steuerpflichtiges Ereignis (die Gesetzgebung gibt jedoch keine eindeutige Auskunft darüber, ob die in diesem Absatz dargelegten Vorschriften hinsichtlich der in einem anerkannten Clearingsystem gehaltenen Anteile gelten, wenn bei einer fiktiven Veräußerung steuerpflichtige Ereignisse auftreten; daher sollten Anteilsinhaber, wie bereits angeraten, diesbezüglich

ihren eigenen Steuerberater konsultieren). Daher braucht der Fonds ungeachtet dessen, ob die Anteile von Anteilshabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren Sitz in Irland haben, oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilshaber eine relevante Erklärung abgegeben hat, von derartigen Zahlungen keine irischen Steuern abziehen. Allerdings müssen Anteilshaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Sitz in Irland haben oder nicht in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Sitz in Irland haben, aber deren Anteile einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzuschreiben sind, im Fall von Ausschüttungen oder Einlösungen, Rücknahmen oder Übertragungen ihrer Anteile unter Umständen dennoch irische Steuern abführen.

Soweit Anteile zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich des im vorhergehenden Absatz hinsichtlich eines steuerpflichtigen Ereignisses aufgrund einer fiktiven Veräußerung dargestellten Arguments), ergeben sich bei einem steuerpflichtigen Ereignis normalerweise die folgenden steuerlichen Konsequenzen.

Anteilshaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben

Der Fonds braucht anlässlich eines steuerpflichtigen Ereignisses hinsichtlich eines Anteilshabers keine Steuer abziehen, wenn (a) der Anteilshaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat, (b) der Anteilshaber in etwa an dem Zeitpunkt, an dem der Anteilshaber die Anteile beantragt oder erworben hat, eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) dem Fonds keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Wenn weder eine relevante Erklärung (die zeitnah vorgelegt wurde) vorliegt noch der Fonds die vorgeschriebenen gleichwertigen Maßnahmen erfüllt und Gebrauch derselben macht (siehe den Absatz mit der Überschrift „*Gleichwertige Maßnahmen*“ weiter unten), fallen trotz der Tatsache, dass ein Anteilshaber weder in Irland ansässig ist noch dort seinen ständigen Wohnsitz hat, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses dem Fonds Steuern an. Es werden die nachfolgend beschriebenen entsprechenden Steuern abgezogen.

Sofern ein Anteilshaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben, braucht der Fonds anlässlich eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuern abziehen, sofern entweder (i) der Fonds die vorgeschriebenen gleichwertigen Maßnahmen erfüllt hat und Gebrauch derselben gemacht hat oder (ii) der Vermittler eine relevante Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass er im Namen dieser Personen handelt und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Anteilshaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben und entweder (i) der Fonds die vorgeschriebenen gleichwertigen Maßnahmen erfüllt hat und Gebrauch derselben gemacht hat oder (ii) diese Anteilshaber relevante Erklärungen abgegeben haben, gemäß denen dem Fonds keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen und Gewinnen bei der Veräußerung ihrer Anteile keiner irischen Steuer. Ein Anteilshaber in Form einer Gesellschaft, die nicht in Irland ansässig ist und Anteile unmittelbar oder mittelbar durch oder für eine Geschäftsniederlassung oder Zweigstelle in Irland hält, kann möglicherweise doch hinsichtlich den mit ihren Anteilen oder Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Erträgen der irischen Steuer unterliegen.

Sofern der Teilfonds Steuern einbehält, weil der Anteilshaber beim Teilfonds keine relevante Erklärung eingereicht hat, sieht die irische Gesetzgebung nur eine Steuererstattung an Gesellschaften, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, an bestimmte behinderte Personen und in bestimmten Ausnahmefällen vor.

Anteilshaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben

Sofern ein Anteilshaber kein befreiter irischer Anleger ist und eine diesbezügliche relevante Erklärung macht und dem Fonds keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die darin enthaltenen Informationen nicht mehr korrekt sind oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden, muss der Fonds Steuern in Höhe des Satzes von 30 % von der an den Anteilshaber, der in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat, zu zahlenden Ausschüttung (sofern Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen geleistet werden) abziehen. In ähnlicher Weise muss der Fonds Steuern zum derzeitigen Satz von 33 % von allen anderen dem Anteilshaber (es sei denn, es handelt sich um einen steuerbefreiten irischen Anleger, der eine relevante Erklärung abgegeben hat) zufallenden Ausschüttungen oder Gewinnen aus Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder fiktiven Veräußerungen (siehe unten) von Anteilen eines Anteilshabers, der in Irland ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat, abziehen.

Der Finance Act 2006 hat Vorschriften (die später durch den Finance Act 2008 geändert wurden) hinsichtlich einer automatisch erhobenen, so genannten Exit Tax für Anteilshaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben und die Anteile an dem Fonds am Ende eines relevanten Zeitraums besitzen, erlassen. Derartige Anteilshaber (sowohl juristische als auch natürliche Personen) werden so betrachtet, als haben sie ihre Anteile am Ende des relevanten Zeitraums veräußert („fiktive Veräußerung“) und müssen auf einen fiktiven Gewinn (der ohne den Vorteil der indexgebundenen Entlastung ermittelt wird), der ihnen aufgrund des (ggf.) erhöhten Wertes der

Anteile seit dem Kauf oder seit Anwendung der früheren Exit Tax – je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt – zufällt, Steuern in Höhe des Satzes von 33 % zahlen.

Zur Berechnung, ob bei einem späteren steuerpflichtigen Ereignis weitere Steuern anfallen (ausgenommen steuerpflichtige Ereignisse, die sich durch das Ende eines späteren relevanten Zeitraums ergeben, oder wenn Zahlungen jährlich oder in häufigeren Abständen geleistet werden), wird die vorherige fiktive Veräußerung zunächst ignoriert und die entsprechende Steuer wie gewohnt berechnet. Nach Berechnung dieser Steuer wird unverzüglich eine Gutschrift für diese Steuer erteilt, und zwar für alle Steuern, die aufgrund der vorangegangenen fiktiven Veräußerung gezahlt wurden. Ist die bei dem späteren steuerpflichtigen Ereignis entstehende Steuer höher als die, die bei der vorangegangenen fiktiven Veräußerung anfiel, muss der Fonds den Differenzbetrag abziehen. Ist die bei dem späteren steuerpflichtigen Ereignis entstehende Steuer niedriger als die, die bei der vorangegangenen fiktiven Veräußerung anfiel, erstattet der Fonds dem Anteilsinhaber den zu viel bezahlten Betrag (vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes „15 %iger Schwellenbetrag“).

Finanzgesetz 2012

Im Rahmen des Finanzgesetzes von 2012 gilt ein Steuersatz in Höhe von 25 % anstelle der zuvor erwähnten Steuersätze von 30 % oder 33 % im Falle bestimmter körperschaftlicher Anteilsinhaber.

10 %iger Schwellenbetrag

Der Fonds braucht keine Steuern hinsichtlich dieser fiktiven Veräußerung abzuziehen („Exit Tax“), wenn der Wert der zu versteuernden Anteile (d. h. jene Anteile, die von Anteilsinhabern gehalten werden, auf die die Erklärungsverfahren keine Anwendung finden), an den Fonds (oder bei dem Teilfonds eines Fonds mit Umbrella-Struktur) weniger als 10 % des Werts der gesamten Anteile an dem Fonds (oder dem Teilfonds) betragen und der Fonds beschlossen hat, bestimmte Angaben hinsichtlich der betroffenen Anteilsinhaber in jedem Jahr in den Erträgen auszuweisen (der „betroffene Anteilsinhaber“), auf den das de minimus limit Anwendung findet. In solch einer Situation ist der Anteilsinhaber verpflichtet, die Steuern auf einen bei einer fiktiven Veräußerung entstandenen Gewinn selbst auszuweisen („Selbstveranlagung“), statt dass es der Fonds oder der Teilfonds (oder deren Dienstleister) tun muss. Von dem Fonds wird angenommen, dass er beschlossen hat, die Beträge auszuweisen, sobald er den betroffenen Anteilsinhabern schriftlich mitgeteilt hat, dass er den erforderlichen Ausweis anfertigen wird.

15 %iger Schwellenbetrag

Wie bereits erwähnt, wird der Fonds den Anteilsinhabern den zu viel gezahlten Betrag rückerstatten, wenn die bei einem nachträglich steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer niedriger ist als die, die bei der vorangegangenen fiktiven Veräußerung entstanden ist (z. B. aufgrund eines nachträglichen Verlusts bei einer tatsächlichen Veräußerung). Übersteigt jedoch unmittelbar vor dem nachträglich steuerpflichtigen Ereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile an den Fonds (oder an den Teilfonds eines Fonds mit Umbrella-Struktur) nicht 15 % des Werts der gesamten Anteile, kann der Fonds (oder der Teilfonds) beschließen, überschüssige entstehende Steuern direkt vom Finanzamt an die Anteilsinhaber zurückzuzahlen. Es wird vorausgesetzt, dass der Fonds dies beschlossen hat, sobald sie die Anteilsinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass jegliche fälligen Rückzahlungen bei Erhalt einer Forderung eines Anteilsinhabers direkt über vom Finanzamt erstattet werden.

Sonstiges

Um mehrfache fiktive Veräußerungsereignisse für mehrere Anteile zu vermeiden, kann der Fonds gemäß Section 739D(5B) unwiderruflich beschließen, die jeweils am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor der fiktiven Veräußerung gehaltenen Anteile zu bewerten. Zwar ist die Gesetzgebung nicht eindeutig, es ist jedoch im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Absicht besteht, einem Fonds zu gestatten, Anteile in Paketen für jeweils sechs Monate zusammenzufassen und dadurch die Berechnung der Exit Tax zu erleichtern, da so vermieden wird, die Bewertungen an verschiedenen Tagen während des Jahres vorzunehmen, was einen großen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Die irische Finanzverwaltung hat aktualisierte Richtlinien für Anlageorganismen bereitgestellt, bei denen es um die praktischen Aspekte, wie die oben genannten Berechnungen/Zielsetzungen zu erreichen sind, geht.

Anteilsinhaber (je nach ihrer eigenen persönlichen steuerlichen Position), die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben, müssen unter Umständen dennoch Steuern oder weitere Steuern auf eine Ausschüttung oder einen Gewinn aus Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder einer angenommenen Veräußerung ihrer Anteile zahlen. Andernfalls haben sie unter Umständen Anspruch auf Erstattung der von dem Fonds bei einem steuerpflichtigen Ereignis abgezogenen gesamten Steuern oder eines Teils davon.

Gleichwertige Maßnahmen

Mit dem Finance Act 2010 (Finanzgesetz von 2010, das „Gesetz“) wurden neue Maßnahmen eingeführt, die im Allgemeinen als gleichwertige Maßnahmen bezeichnet werden, die die Vorschriften hinsichtlich der relevanten Erklärungen abändern. Vor Einführung des Gesetzes galt, dass bei steuerpflichtigen Ereignissen bezüglich eines Anteilsinhabers, der zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch

seinen ständigen Wohnsitz hat, bei dem Anlageorganismus keine Steuerpflicht entsteht, vorausgesetzt, dass die relevante Erklärung vorliegt und der Anlageorganismus keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf deuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Falls keine relevante Erklärung vorliegt, wird angenommen, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland ist. Das Gesetz hat jedoch Vorschriften eingeführt, die ermöglichen, dass die oben genannte Befreiung hinsichtlich der Anteilshaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben, zu gelten, wo entsprechende gleichwertige Maßnahmen vom Anlageorganismus ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass der Anteilshaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat und der Anlageorganismus in dieser Hinsicht von der irischen Finanzverwaltung (Revenue Commissioners) zugelassen wurde.

Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“)

Durch das Finanzgesetz von 2007 wurden neue Bestimmungen bezüglich der Besteuerung von Privatpersonen, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland haben und Anteile von Anlageorganismen halten, eingeführt. Durch diese Vorschriften wurde das Konzept eines Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus als ein PPIU hinsichtlich eines bestimmten Anlegers erachtet, wenn dieser Anleger auf die Auswahl des gesamten vom Anlageorganismus gehaltenen Vermögens oder eines Teils davon Einfluss ausüben kann. Je nach den Umständen des Einzelnen kann ein Anlageorganismus als ein PPIU bezüglich einiger, gar keiner oder aller Anleger erachtet werden, d. h. es wird nur ein PPIU hinsichtlich jener Personen sein, die die Auswahl „beeinflussen“ können. Jegliche Gewinne, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Anlageorganismus, der hinsichtlich einer natürlichen Person ein PPIU ist, entstehen, die der Grund für das steuerpflichtige Ereignis ist, werden zu dem Standardsteuersatz zuzüglich 33 Prozent (derzeit 53 Prozent) versteuert, sofern das steuerpflichtige Ereignis ab dem 20. Februar 2007 eintritt. Besondere Ausnahmen gelten, wenn die Immobilienanlagen, in die investiert wurde, beim breiten Publikum beworben wurden und dem Publikum zur Verfügung gestellt wurden bzw. für Nicht-Immobilienanlagen, die der Anlageorganismus getätigt hat. Im Fall einer Investition in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien, deren Wert auf Grundstücken beruht, können weitere Beschränkungen erforderlich sein.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer) unterliegen. Da der Fonds die Voraussetzungen für die Anerkennung als Anlageorganismus gemäß Section 739B(1) des Steuergesetzes erfüllt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilshaber nicht der Kapitalerwerbssteuer, sofern (a) der Schenkungsempfänger bzw. der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat; (b) entweder der Übertragende zum Zeitpunkt der Übertragung in Irland weder ansässig ist noch seinen ständigen Wohnsitz in Irland hat, und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung Teil dieser Schenkung bzw. Erbschaft sind.

Im Sinne der Kapitalerwerbsteuer gelten hinsichtlich der Ansässigkeit in Irland für nicht in Irland ansässige Personen Sondervorschriften. Ein nicht in Irland ansässiger Schenkungsempfänger oder Übertragender wird zum relevanten Zeitpunkt nicht als in Irland ansässig oder seinen ständigen Wohnsitz in Irland habend erachtet, es sei denn

- i) diese Person war in den 5 aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren, die unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr liegen, in das der Zeitpunkt fällt, in Irland ansässig, und
- ii) diese Person ist zu diesem Zeitpunkt entweder in Irland ansässig oder hat ihren ständigen Wohnsitz in Irland.

Großbritannien

Sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, beruht die nachfolgende Analyse darauf, dass der Fonds im Sinne der britischen Besteuerung so behandelt wird, als sei er undurchschaubar (fiscally opaque).

Der Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass der Fonds, so weit wie dies für angemessenerweise durchführbar gehalten wird, in so geringem Umfang wie möglich der britischen Besteuerung unterliegt. Hierzu gehört die Absicht, die Geschäfte des Fonds so zu führen und zu betreiben, dass er in steuerlichem Sinne nicht in Großbritannien ansässig wird. Sofern der Fonds in Großbritannien kein Gewerbe ausübt oder in Großbritannien kein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung betreibt, wird der Fonds daher der britischen Steuer nur mit Einkünften aus gewissen britischen Quellen unterliegen.

Es wird nicht erwartet, dass die Aktivitäten des Fonds als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der britischen Besteuerung angesehen werden. Soweit allerdings in Großbritannien gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, können sie grundsätzlich der britischen Steuer unterliegen. Der Gewinn aus diesen gewerblichen Tätigkeiten wird gemäß dem britischen Finanzgesetz von 2003 nicht zur britischen Steuer veranlagt, sofern der Fonds und der Anlageverwalter bestimmte Bedingungen erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass alle diese Bedingungen erfüllt werden, soweit dies in ihrer Macht steht.

Anteilsinhaber, die in Großbritannien ansässig sind, werden darauf hingewiesen, dass alle Ausschüttungen eines Teilfonds des Fonds ungeachtet ihrer automatischen oder anderweitigen Wiederanlage in weitere Anteile des jeweiligen Teilfonds im Sinne der britischen Einkommensteuer gemäß Abschnitt 830(2) des ITTOIA 2005 bzw. der Körperschaftsteuer gemäß Case V, Schedule D zu veranlagen sind. Ab 22. April 2009 gilt, dass wenn ein Teilfonds, dessen Vermögenswerte zu mehr als 60 % verzinslich sind (oder eine wirtschaftlich ähnliche Form haben), eine Ausschüttung leistet, die sich daraus ergebende Ausschüttung in den Händen eines privaten Anteilsinhabers, der britischer Steuerinländer ist, als eine Zahlung von jährlichen Zinsen behandelt wird. Dies bedeutet, dass britische Steuern auf eine derartige Ausschüttung zu den von Zeit zu Zeit auf Zinszahlungen anwendbaren Steuersätzen zu zahlen sind. Jede andere Ausschüttung, die von einem Teilfonds geleistet wird, wird jedoch in den Händen eines privaten Anteilsinhabers, der britischer Steuerinländer ist, als eine Ausschüttung behandelt, auf die der Anteilsinhaber in 2013/14 Steuern zu einem Satz von 10 %, 32,5 % bzw. 37,5 % zu zahlen hat, was davon abhängt, ob er ein Steuerzahler ist, der zu einem niedrigeren, höheren oder zusätzlichen Steuersatz veranlagt wird.

Wechsel vom Status eines ausschüttenden Fonds zu einem Meldefonds

Am 1. Dezember 2009 trat in Großbritannien ein neues Gesetz in Kraft, gemäß dem der Status eines ausschüttenden Fonds über einen bestimmten Zeitraum durch den Status eines Meldefonds ersetzt wird. In beiden Fällen wird jede Anteilsklasse als ein separater Offshore-Fonds betrachtet. Anteilsklassen, für die der Status eines ausschüttenden Fonds für frühere Rechnungsperioden angestrebt wurde oder wird, erhielten mit der am 1. Mai 2010 beginnenden Rechnungsperiode den Status eines britischen Meldefonds. In Anhang IV finden Sie Informationen darüber, welche Anteilsklassen den Status als britischer Meldefonds erhalten haben. Zwar wird beabsichtigt, alle möglichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass jene Anteilsklassen den Status eines Meldefonds in Zukunft beibehalten, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies erreicht wird.

Das Halten von Anteilen einer Anteilsklasse, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Meldefonds bzw. vorher als ausschüttender Fonds erfüllen, bedeutet für Anteilsinhaber, die in Großbritannien ansässig sind oder ihren steuerlichen Wohnsitz haben, sofern sie die Anteile nicht als Wertpapiere des Handelsbestandes halten (für die andere Regeln gelten), dass Kursgewinne aus dem Verkauf, der Rückgabe, des Umtausches oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft der britischen Kapitalgewinnsteuer (nicht der Einkommensteuer) oder britischen Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne unterliegen würden (wobei der auf den Ausgleich entfallende Teil, der in den durch Veräußerung von Anteilen erzielten Erlösen enthalten ist, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Erträge unterliegen kann). Diese steuerliche Behandlung findet nur bei einer Veräußerung Anwendung, wenn dem Antrag auf Anerkennung als Meldefonds der jeweiligen Anteilsklasse stattgegeben wurde oder wenn er während der ganzen Zeit, in der ein Anteilsinhaber, der in Großbritannien ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, als ausschüttender Fonds anerkannt wurde. Dementsprechend kann auf einen sich bei Veräußerung eines Anlagepapiers einer Anteilsklasse ergebender Gewinn eines Fonds, der nicht für den gesamten Haltezeitraum als Meldefonds anerkannt wurde oder als ein ausschüttender Fonds bescheinigt wurde, der einem Anteilsinhaber zufällt, der in Großbritannien ansässig ist oder seinen ständigen Wohnsitz hat, Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anfallen, da der Gewinn als ein Offshore-Ertrag behandelt wird, ohne, dass er von der Privatanlegern zustehenden jährlichen Befreiung im Fall profitieren würde.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass Meldefonds die Bilanzen in Übereinstimmung mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen und Angaben über ihren „zu berichtenden Ertrag“ machen müssen, was der bilanziellen Zahl für die Gesamtertritte des Fonds, bereinigt in Übereinstimmung mit bestimmten Vorschriften laut den Offshore Funds Tax Regulations 2009 (die „Regulations“), entspricht. Meldefonds müssen Erklärungen über ihren zu berichtenden Ertrag an die britische Steuerbehörde abgeben und auch den britischen Anlegern auf eine der unter „Steuervorschriften“ angegebenen Weise Informationen über ihren prozentualen Anteil an einem zu berichtenden Ertrag, der an sie nicht bereits innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf einer Rechnungsperiode ausgeschüttet wurde, erteilen. Ein britischer Anleger in einem Meldefonds ist dann dafür verantwortlich, den anwendbaren gemeldeten Ertrag gegebenenfalls in seiner Steuererklärung für die Periode, in der ein relevanter Ertrag gemeldet wurde, offenzulegen.

Sonstige Bestimmungen

Anteilsinhaber, die von der britischen Steuer auf Kapitalgewinne und Erträge aus Anlagen (wie befreite genehmigte Pensionspläne) befreit sind, werden von der britischen Steuer auf jegliche Erträge und jegliche Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile befreit.

Ein privater Anteilsinhaber, der in Großbritannien ansässig ist oder im steuerlichen Sinne als in Großbritannien ansässig betrachtet wird, kann im Falle seines Ablebens oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebenszeiten zur Zahlung der britischen Erbschaftsteuer verpflichtet sein.

Natürliche Personen mit im steuerlichen Sinne gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Chapter 2 Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Mit diesen Bestimmungen wird das Ziel verfolgt, die Vermeidung von Einkommensteuer durch Privatpersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien im Wege einer Transaktion zu verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften) führt, die außerhalb Großbritanniens ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben. Diese Bestimmungen können diese Personen mit nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen des Fonds auf jährlicher Basis einkommensteuerpflichtig machen, soweit nicht bereits auf diese ihre Erträge Steuern erhoben wurden.

Personen, die in Großbritannien ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in Großbritannien ihren Wohnsitz haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Section 13 des Gesetzes über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne von 1992 für jede Person, die zusammen mit Personen, die mit dieser Person verbunden sind, 10 % oder mehr der Anteile des Fonds hält, von Bedeutung sein könnten, wenn der Fonds gleichzeitig in einer solchen Weise beherrscht wird, dass er zu einer Kapitalgesellschaft wird (im Sinne britischer steuerpflichtiger Gewinne gilt ein Fonds als Kapitalgesellschaft), die, wenn sie in Großbritannien ansässig gewesen wäre, eine Kapitalgesellschaft mit wenigen Gesellschaftern im Sinne der britischen Besteuerung wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass die betreffende Person für die Zwecke der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt würde, als wenn ein Teil jeglichen für den Fonds entstehenden Gewinns (wie beispielsweise bei einer Veräußerung ihrer Anlagen, die in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) für diese Person direkt entstanden wäre; dabei ist dieser Teil gleich dem Anteil am Vermögen des Fonds, auf den diese Person bei Auflösung des Fonds zu dem Zeitpunkt, an dem der steuerpflichtige Gewinn für den Fonds entstanden ist, Anspruch hätte.

Gemäß dem britischen System für die Besteuerung von Gesellschaftsschulden könnte jeder Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist und der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, mit dem Wertzuwachs seines Besitzes auf der Grundlage der Anpassung an den jeweiligen Marktwert (und nicht bei Veräußerung) besteuert werden oder eine entsprechende Steuerermäßigung wegen Wertminderung erhalten, wenn die Anlagepapiere des betreffenden Teilfonds des Fonds zu mehr als 60 % (wertmäßig) aus „die Voraussetzungen erfüllenden Anlagen“ bestehen. Die entsprechenden Voraussetzungen erfüllende Anlagen sind im Wesentlichen diejenigen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen erbringen.

Als ein gemäß irischem Recht errichteter Fonds könnte der Fonds alternativ im Sinne der britischen Steuergesetzgebung als fiskalisch transparent behandelt werden. Wäre dies der Fall, würden die Anteilsklassen des Fonds aus steuerlicher Sicht anders als oben beschrieben behandelt werden. Die wichtigste Auswirkung wäre, dass in Großbritannien ansässige Anteilsinhaber oder Anteilsinhaber mit ständigem Wohnsitz in Großbritannien in Bezug auf ihren Anteil am Ertrag der betreffenden Anteilsklasse des Fonds (nach Abzug der ordnungsgemäß angefallenen Kosten, die von der Fondsverwaltung aus den Erträgen gezahlt werden) je nach Anfall der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen würden, ungeachtet dessen, ob der Ertrag von der Anteilsklasse ausgeschüttet oder im Namen des Anteilsinhabers thesauriert wird. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die britische Steuerbehörde erklärt hat, dass sie generell der Ansicht ist, dass ein irischer Investmentfonds im Sinne der steuerlichen Behandlung in Großbritannien als „fiskalisch undurchsichtig“ zu behandeln ist.

EG-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Gemäß der EG-Richtlinie 2003/48/EG müssen die Mitgliedstaaten die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats über die Einzelheiten entsprechender Zinszahlungen (darunter gegebenenfalls auch Ausschüttungen oder Verkaufserlöse von Kapitalanlagegesellschaften, einschließlich OGAW) oder ähnlicher Erträge, die eine Person in einem Mitgliedstaat an einen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat leistet, informieren. Dies gilt vorbehaltlich des Rechts bestimmter Mitgliedstaaten, sich stattdessen für ein Quellenbesteuerungssystem bezüglich derartiger Zahlungen zu entscheiden. Insbesondere Irland und das Vereinigte Königreich haben sich zusammen mit anderen Ländern für den Informationsaustausch anstelle eines Quellenbesteuerungssystems entschieden. Alle EU-Mitgliedstaaten haben die Bestimmungen der Richtlinie in ihre inländische Gesetzgebung aufgenommen. Daher findet der Informationsaustausch bzw. die Quellenbesteuerung tatsächlich in allen EU-Mitgliedstaaten seit 1. Juli 2005 statt. Es sei angemerkt, dass die Bestimmungen der Richtlinie auch in die Gesetze einiger nicht zu den EU-Mitgliedstaaten zählenden Länder und Gebiete, die ebenfalls Finanzzentren sind, aufgenommen wurden.

Dementsprechend könnten Treuhänder, Verwalter, Übertragungsstelle oder andere als „Zahlstelle“ betrachtete Rechtspersonen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie der Europäischen Union ist eine „Zahlstelle“ das Unternehmen, das Zinsen zahlt oder die Zinszahlungen für den unmittelbaren Nutzen des wirtschaftlichen Eigentümers sichert) im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgefordert werden, Informationen über relevante Zinszahlungen an die Anleger des Fonds, die Privatpersonen oder ansässige Rechtspersonen sind, an die Irish Revenue Commissioners weiterzugeben, die diese Informationen an den Mitgliedstaat weiterleiten, in dem der Anleger ansässig ist. **Sofern sich die Zahlstelle in einem Land befindet, das ein Quellenbesteuerungssystem anstelle eines Informationsaustauschsystems im Sinne der Richtlinie betreibt, kann die Steuer von den Zinszahlungen an die Anleger abgezogen werden.**

Im Sinne der Richtlinie beinhalten Zinszahlungen Ertragsausschüttungen von Kapitalanlagegesellschaften, sofern der Teilfonds 15 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat, und Erträge, die beim Verkauf, bei Rückerstattung oder Rückgabe von Fondsanteilen realisiert werden, sofern der Teilfonds mehr als 25 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapier investiert hat.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Im März 2010 wurde in den USA der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) in Kraft gesetzt. Darin sind allgemein als FATCA bezeichnete Bestimmungen enthalten. Diese Bestimmungen sind darauf ausgelegt, dass Angaben zu US-Anlegern gemäß FATCA-Definition, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, durch die

jeweiligen Finanzinstitute an den Internal Revenue Service („IRS“) gemeldet werden, um eine Steuervermeidung in den USA zu verhindern. Um Nicht-US-Finanzinstituten einen Anreiz zu bieten, diesem Regime beizutreten, sieht der Hire Act außerdem vor, dass hinsichtlich aller US-Wertpapiere, die durch ein Nicht-US-Finanzinstitut, das dem Regime nicht beigetreten ist und dessen Auflagen nicht erfüllt, gehalten werden, eine Quellensteuer von 30 % auf den Bruttoerlös aus Verkäufen und auf Erträge erhoben wird. Zwischen Irland und den USA wurde allerdings ein Inter-Governmental Agreement (IGA) abgeschlossen, demzufolge die FATCA-bezogenen Auflagen, die von irischen Finanzinstituten zu erfüllen sind, durch irisches Recht und nicht durch den Hire Act der USA geregelt werden. Irische Finanzinstitute, einschließlich des Unit Trust, müssen sich insbesondere bei dem IRS registrieren und sind nach irischem Recht verpflichtet, Informationen darüber zu sammeln und zu beurteilen, ob ihre Anleger in den USA steuerpflichtig sein könnten. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014 (oder anderen Daten, wie im IGA oder den relevanten Gesetzen und Verordnungen angegeben) werden Angaben zu US-Anlegern, soweit vorhanden, und Anlegern, bei denen Unsicherheit hinsichtlich ihres Steuerstatus besteht, den irischen Steuerbehörden gemeldet, die wiederum die Informationen an die US-Behörden weitergeben. Weitere Informationen betreffs des Einkommens und der realisierten Gewinne dieser Anleger werden schrittweise in den folgenden Jahren bereitgestellt.

Zeichnungen

Nach dem Treuhandvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft das alleinige Recht, für Rechnung des Fonds Anteile jeglicher Klasse auszugeben und mit Zustimmung des Treuhänders und der Zentralbank neue Anteilklassen zu schaffen und nach ihrem freien Ermessen Anträge auf Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt. Alle Anteile jeder Klasse sind gleichrangig. Wenn Anträge 12.00 Uhr Dubliner Zeit an einem Handelstag eingehen, werden die Anteile normalerweise mit Wirkung von dem betreffenden Handelstag ausgegeben.

Der Preis, zu dem Anteile an Personen, deren Antrag vor 12.00 Uhr Dubliner Zeit an einem Handelstag nach der Erstausgabe eingeht, ausgegeben werden, wird unter Bezugnahme auf den um 12.00 Uhr Dubliner Zeit am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages festgestellten Nettoinventarwerts pro Anteil ermittelt.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, einen Teilfonds oder eine Klasse für weitere Zeichnungen als geschlossen zu erklären. Bestehende Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse werden vorab über eine solche Schließung informiert und die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt auch die Vertriebsgesellschaften und/oder Platzeure. Die Verwaltungsgesellschaft kann von diesem Recht auf Schließung des Teilfonds für weitere Zeichnungen Gebrauch machen, wenn sie davon überzeugt ist, dass dies in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen im Interesse der Anteilsinhaber eines Teilfonds ist. Es liegt im Interesse der Verwaltungsgesellschaft, den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Klasse an jedem beliebigen Handelstag wieder zu öffnen; die bestehenden Anteilsinhaber werden vorab über eine solche Wiedereröffnung informiert.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht der Anteilsinhaber, die Veräußerung ihrer Anteile zu verlangen, wie im Abschnitt „Veräußerung von Anteilen“ beschrieben, ausgesetzt ist, dürfen von der Verwaltungsgesellschaft keine Anteile ausgegeben oder verkauft werden. Personen, die Anteile beantragen, werden von diesem Aufschub oder dieser Annullierung benachrichtigt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen worden sind, an dem nächsten Handelstag, der auf das Ende dieser Aussetzung folgt, erledigt.

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die Eintragung beantragter Anteile erfolgt normalerweise innerhalb von einundzwanzig Tagen, nachdem die Verwaltungsgesellschaft die zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Das Eigentumsrecht wird durch Eintragung im Anteilsregister verbrieft und es wird dem Anleger eine Kontonummer zugeteilt, die in einer Eintragungsbestätigung angegeben ist, die dem Anleger innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Datum zugeschickt wird, nach dem die Verwaltungsgesellschaft die zur Eintragung benötigten Angaben erhalten hat. Ihre Kontonummer muss in allen Mitteilungen an den Fonds angegeben werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird vom Verwalter berechnet und wird nach Errechnung durch den Verwalter unverzüglich der irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil kann ausgesetzt werden, wenn das Recht der Anteilsinhaber, die Veräußerung von Anteilen zu verlangen, ausgesetzt ist, wie im Einzelnen im Abschnitt „Veräußerung von Anteilen“ im Prospekt angegeben. Jegliche Aussetzung wird der Zentralbank und der irischen Wertpapierbörse unverzüglich mitgeteilt, und nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Antragsverfahren

Die Erstaussgabefrist für die kürzlich eingeführten Klassen werden in Anhang IV genannt.

Anteile für nicht aufgelegte Klassen werden zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, der dem Gegenwert der jeweiligen Klasse von Class A, Class C, Class D, Class I oder Class R entspricht (bereinigt um die Währungsumrechnung zum jeweiligen Kurs), angeboten. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Erstaussgabefrist verkürzen oder verlängern, und die Zentralbank wird jährlich von jeglichen Verlängerungen in Kenntnis gesetzt.

Erstzeichnungen müssen unter Verwendung des Antragsformulars in Schriftform erfolgen und unter der Anschrift bzw. den Faxnummern, die am Ende dieses Dokuments unter der Überschrift „Anfragen“ aufgeführt sind, an die Verwaltungsgesellschaft c/o Verwalter gesendet werden. Der Antrag wird erst akzeptiert, nachdem das unterschriebene Original-Antragsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen hinsichtlich der Erfordernisse zur Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen ist. Folgeanfragen können unter Verwendung des Aufstockungsformulars getätigt werden, das per Fax an die Verwaltungsgesellschaft c/o Verwalter zu senden ist. Außerdem können Anleger mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anlagen über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie EMX oder SWIFT tätigen. Anträge, die nach 12.00 Uhr Dubliner Zeit an einem Handelstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen. Per Telefax übersandte Anträge werden von der Verwaltungsgesellschaft als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht brieflich bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft nicht widerrufen werden.

Die Mindestanlage/die Mindestbeteiligung (einschließlich eines Ausgabeaufschlags) hinsichtlich jeder Klasse werden unter „Einleitung“ genannt. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf die Mindestanlage/die Mindestbeteiligung hinsichtlich der einzelnen Klassen zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter behalten sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche von Antragstellern diejenige Identitätsnachweise zu verlangen, die sie für angebracht halten, und sie können mangels zufriedenstellender Nachweise oder auch aus anderen Gründen einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen (wie nachfolgend unter „Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ näher ausgeführt). Wenn ein Antrag abgelehnt wird, zahlen die Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter auf Gefahr des Antragstellers den Zeichnungsbetrag oder den Restbetrag davon durch elektronische Überweisung auf Kosten des Antragstellers zurück.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Datenkontrolleur im Sinne der jeweiligen Datenschutzgesetzgebung, und dementsprechend können persönliche Daten von den Teilfonds, deren Vertretern, berufenen Personen (einschließlich des Verwalters, des Registerführers, der Zahlstelle und des Treuhänders) und assoziierten Unternehmen zu folgenden Zwecken verarbeitet, übertragen und/oder preisgegeben werden:

- Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen und die Einhaltung der damit verbundenen Anweisungen;
- Erbringung von Nebenleistungen in Verwaltung und Management Zusammenhang mit Ihrer Anlage;
- Analyse der Dienstleistungen der Teilfonds oder Gesellschaften der Baring Asset Management Group;
- Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und anderer ausländischer und inländischer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Pflichten;
- Überwachung und/oder Aufzeichnung von Telefongesprächen und E-Mails zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrug und/oder zur Bestätigung und Unterstützung der korrekten Umsetzung Ihrer Anweisungen;
- Um Ihnen Informationen über andere Produkte und Dienstleistungen zu schicken, die für Sie von Interesse sein könnten (es sei denn, Sie haben auf dem Antragsformular angegeben, dass Sie keine derartigen Informationen wünschen).

Sofern dies für die Art und Weise, wie sowohl die Baring Asset Management Group als auch die Northern Trust Group ihr Geschäft organisieren, notwendig ist, können Daten in Länder außerhalb des EWR übertragen werden, in denen unter Umständen nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Irland gelten.

Antragsteller, deren Antrag angenommen worden ist, erhalten eine Ausführungsanzeige. Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Geldern müssen bis zum Abrechnungstag eingehen. Geht die vollständige Zahlung in frei verfügbaren Geldern nicht bis zum Abrechnungstag ein, kann der Antrag abgelehnt und eine etwaige auf den Antrag hin erfolgte Zuteilung oder Übertragung von Anteilen storniert werden; alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft den Antrag als einen Antrag auf die Anzahl von Anteilen betrachten, die mit dieser Zahlung gekauft oder gezeichnet werden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, dem Antragsteller bei Nichteingang frei verfügbarer Gelder bis zum Fälligkeitstag und Stornierung einer Anteilzeichnung entstandene Kosten zu berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne den vorherigen Erhalt der frei verfügbaren Gelder Anträge zu begrenzen.

Die Zahlung ist normalerweise in der Währung der Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zahlung auch in anderen Währungen akzeptieren, doch werden solche Zahlungen in die Währung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt und wird lediglich der Erlös dieser Umwandlung zum jeweils geltenden Wechselkurs (nach Abzug der mit dieser Umwandlung verbundenen Kosten) von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahlung des Zeichnungsbetrags verwendet. Der in der Währung der Klasse angegebene Wert eines Anteils

unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat feste Regeln für die Zahlung von Zeichnungsbeträgen per elektronischer Überweisung laut Antragsformular aufgestellt.

Bei elektronischen Überweisungen sind der Name des Antragstellers, die Bank, die Bankkontonummer, der Name des Teilfonds und die Nummer der Ausführungsanzeige (wenn eine solche bereits ausgestellt worden ist) anzugeben. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind vom Antragsteller zu tragen.

Anlegern, die ihre Zahlung lieber in einer anderen Währung als der Währung der betreffenden Anteilsklasse leisten möchten, wird empfohlen, sich direkt an die Fondsverwaltung zu wenden.

Es können Bruchteile von bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge, die einem geringeren Bruchteil eines Anteils entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern fallen dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu.

Der Treuhandvertrag erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft auch, als Gegenleistung für die Übertragung von durch die Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlagen auf den Treuhänder, Anteile zum Ausgabepreis auszugeben.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers auf risikosensibler Basis. Politisch exponierte Personen („PEP“), Einzelpersonen, die mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut sind oder dies zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr gewesen sind, und unmittelbare Familienmitglieder oder Personen, die diesen bekanntermaßen nahe stehen, müssen ebenfalls identifiziert werden. Beispielsweise kann von einer Einzelperson verlangt werden, dass sie eine Kopie eines Passes oder Ausweises zusammen mit einem Adressnachweis, wie einer Kopie einer Strom- oder ähnlichen Rechnung oder eines Kontoauszugs, und eine Bescheinigung über die Ansässigkeit im steuerlichen Sinne vorlegt. Im Falle von Unternehmensanlegern können solche Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Inkorporationsurkunde (und aller Namensänderungen), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder Entsprechendes), sowie der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Vorstandsmitglieder erfordern. Abhängig von den Umständen jedes Antrags ist möglicherweise keine detaillierte Überprüfung erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise über einen relevanten Dritten („relevant third party“) gemäß der Definition dieses Begriffs im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich der oben genannte relevante Dritte in einem Land befindet, das in Irland als Land mit vergleichbaren Verordnungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anerkannt ist, und andere anwendbare Bedingungen erfüllt, wie die Bereitstellung einer Briefgarantie, die bestätigt, dass er eine angemessene Überprüfung des Anlegers vorgenommen hat und derartige Informationen in Übereinstimmung mit dem erforderlichen Zeitrahmen aufbewahren und diese auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft oder dem Allgemeinen Verwalter zur Verfügung stellen wird.

Die oben genannten Details stellen nur ein Beispiel dar und in dieser Hinsicht behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Anteile eines Teilfonds zur Überprüfung der Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers erforderlich sind. Insbesondere behalten sich die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter das Recht vor, in Bezug auf einen Anleger, der als PEP klassifiziert ist, zusätzliche Verfahren auszuführen. Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor der Etablierung der Geschäftsbeziehung erfolgen. In jedem Fall ist ein Identitätsnachweis für alle Anleger so bald wie angemessenerweise durchführbar nach dem Erstkontakt erforderlich. Falls ein Anleger oder Antragsteller zu Überprüfungszwecken benötigte Informationen verspätet oder gar nicht vorlegt, kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter die Annahme des Antrags und der Zeichnungsbeträge ablehnen und alle Zeichnungsbeträge zurückzahlen oder die Anteile des Anteilsinhabers zwangsweise veräußern und/oder die Zahlung der Veräußerungserlöse kann verzögert werden (wenn der Anteilsinhaber derartige Informationen nicht vorlegt, werden keine Veräußerungserlöse gezahlt). Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltung und der Allgemeine Verwalter sind dem Zeichner oder Anteilsinhaber gegenüber nicht haftbar, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird, Anteile zwangsweise zurückgekauft werden oder sich die Zahlung von Rückkaufertlösen verzögert. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, zahlt der Allgemeine Verwalter Antragsbeträge oder deren Restbeträge in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen auf Kosten und Risiko des Antragstellers per elektronischer Überweisung auf das Konto zurück, von dem diese gezahlt wurden. Wenn die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen von einem Anteilsinhaber nicht vorgelegt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Allgemeine Verwalter die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Erträgen aus Anteilen verweigern oder verzögern und Erlöse aus Ausschüttungsansprüchen automatisch reinvestieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen von Anlegern einzuholen, um die laufende Geschäftsbeziehung mit solchen Anlegern überwachen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Allgemeine Verwalter können nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Dritte vertrauen, da sie letztlich dafür verantwortlich bleiben.

Veräußerung von Anteilen

Anträge für die Veräußerung von Anteilen können entweder per Telefax oder Brief an die Fondsverwaltung c/o Verwalter an der Anschrift bzw. über die Faxnummern, die am Ende dieses Dokuments unter der Überschrift „Anfragen“ aufgeführt sind, gestellt werden. Außerdem können Anleger mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anteile über elektronische Nachrichtenübermittlungsdienste wie EMX oder SWIFT veräußern. Veräußerungsanträge können nur nach Erhalt elektronischer Anweisungen bearbeitet werden, wobei die Zahlung an das dokumentierte Konto des Anteilnehmers erfolgt. Der Erlös aus der Veräußerung wird erst gezahlt, wenn das Original-Antragsformular (und die entsprechenden Unterlagen) bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind. Anteile müssen außerdem vor Auszahlung der Veräußerungserlöse vollständig registriert und beglichen sein.

Anträge auf Veräußerung von Anteilen, die bei der Verwaltungsgesellschaft vor 12.00 Uhr Dubliner Zeit an einem Handelstag eingehen, werden vorbehaltlich der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag ermittelt wurde, abgewickelt. Anträge auf Veräußerung, die nach 12.00 Uhr (Dubliner Zeit) eingehen, werden so behandelt, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen. Anträge per Telefax werden von der Verwaltungsgesellschaft als endgültige Anträge behandelt, auch wenn sie nicht brieflich bestätigt worden sind, und können nach Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft nicht widerrufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter halten die Zahlung der Erlöse aus der Rücknahme und Erträge aus Anteilen zurück und können Dividendenansprüche automatisch wiederanlegen, bis das unterschriebene Original-Antragsformular vom Anleger vorliegt und wenn es als notwendig oder angemessen erachtet wird, Identifizierungsverfahren bezüglich des Anteilnehmers gemäß einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, EU- oder sonstigen Verpflichtung durchzuführen.

Weisungen zur Veräußerung von Anteilen müssen vom Anteilnehmer unterzeichnet werden, bevor der Veräußerungserlös ausgezahlt werden kann. Die Zahlung von Veräußerungserlösen wird in Übereinstimmung mit den Weisungen geleistet, die der Verwaltungsgesellschaft anfangs für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen erteilt worden sind. Eine Änderung der Weisungen hinsichtlich der Zahlung von Veräußerungserlösen seitens des Anlegers bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, die vom alleinigen Anteilnehmer bzw. allen gemeinsamen Anteilnehmern zu unterschreiben ist. Die Verwaltungsgesellschaft gilt als befugt, Veräußerungsweisungen auszuführen, die sie von einer Person erhalten hat, die behauptet, der Anteilnehmer zu sein, und die entsprechende Kontonummer angibt.

Die Zahlung des Veräußerungserlöses erfolgt an den eingetragenen Anteilnehmer bzw. zugunsten der eingetragenen gemeinsamen Anteilnehmer, es sei denn, dass die Verwaltungsgesellschaft von dem eingetragenen Anteilnehmer bzw. den eingetragenen gemeinsamen Anteilnehmern eine andere schriftliche Weisung erhalten hat. Änderungen der Registrierungsinformationen und Zahlungsanweisungen des Anteilnehmers werden nur nach Eingang der Original-Dokumente vorgenommen.

Veräußerungserlöse werden per elektronischer Überweisung gezahlt. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Überweisung sind vom Anteilnehmer zu tragen. Mit Anteilnehmern, die ihre Anteile gegen Zahlung in anderen Währungen als der Währung der betreffenden Anteilsklasse veräußern möchten, können entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. In solchen Fällen wird den Anteilnehmern empfohlen, sich direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden, um die Zahlung zu veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung und sonstige Verwaltungsaufwendungen, einschließlich elektronischer Überweisung, werden dem Anteilnehmer in Rechnung gestellt.

Vorbehaltlich der obigen Ausführungen erfolgt die für die Veräußerung von Anteilen zu leistende Zahlung in der Währung der betreffenden Anteilsklasse. Die Zahlung erfolgt normalerweise innerhalb von vier Geschäftstagen (wobei Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können) nach dem betreffenden Handelstag oder, falls dies später ist, innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft per Fax oder in Briefform eine ordnungsgemäß unterschriebene Handelsbestätigung erhalten hat (wobei Tage nicht mitgerechnet werden, an denen Zahlungen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse wegen Feiertagen in dem betreffenden Land nicht abgerechnet werden können). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses kann sich verzögern, wenn sich die Abrechnung der zugrunde liegenden Wertpapiere eines bestimmten Teilfonds verzögert. Diese Verzögerung dauert nicht mehr als 10 Geschäftstage ab dem Tag, an dem der Veräußerungsantrag eingeht.

Teilweise Veräußerungen oder Umwandlungen der Anteilsbestände sind zulässig, sofern dies nicht zur Folge hat, dass der Anteilnehmer dann eine Anzahl von Anteilen einer Klasse hält, deren Wert geringer als die für die betreffende Klasse geltende Mindestbeteiligung ist. Der Anteilnehmer erhält auf dem Postwege eine Eintragungsbestätigung, aus der sich der neue Anteilsbestand ergibt.

Veräußerungsaufschub

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung des Treuhänders die Anzahl der Anteile, die an einem Handelstag veräußert werden, auf 10 % der insgesamt im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds zu begrenzen (der „Aufschub von Anteilsrücknahmen“). Der Aufschub von Anteilsrücknahmen findet anteilig auf alle Anteilsinhaber, die an dem betreffenden Handelstag Anteile veräußern möchten, Anwendung und in diesem Fall führt die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen durch, die insgesamt 10 % der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile ausmachen. Beschließt die Verwaltungsgesellschaft, von diesem Aufschub von Anteilsrücknahmen Gebrauch zu machen, wird der die 10 %-Grenze übersteigende Anteil an nicht veräußerten Anteilen auf den nächsten Handelstag vorgetragen und am nächsten Handelstag veräußert (wobei der Aufschub von Anteilsrücknahmen am nächsten Handelstag erneut angewandt kann). Anträge auf Veräußerung von Anteilen, die von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden in der Reihenfolge aller danach eingegangenen Veräußerungsanträge abgearbeitet, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, veräußert worden sind. Werden Anträge für die Veräußerung so vorgetragen, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich.

In-specie-Veräußerungen

Rücknahmeanträge werden normalerweise in bar beglichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in ihrem Ermessen den Veräußerungsantrag durch eine Ausschüttung *in specie* begleichen, wenn ein Anteilsinhaber wünscht, Anteile von 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem einzigen Handelstag zurückzugeben, und wenn der Anteilsinhaber entweder eine Ausschüttung in specie verlangt oder einer solchen Veräußerung in specie zugestimmt hat. Die auf diese Weise zurückgenommenen Vermögenswerte haben einen Wert in Höhe des Rücknahmepreises (der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird), abzüglich etwaiger Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Ausschüttung gegen Sachwerte entstanden sind. Derartige Kosten beinhalten einen Betrag für die hinsichtlich der Annullierung der Anteile zu entrichtende Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, SDRT). Die für die Ausschüttung bestimmten Vermögenswerte werden in Abstimmung mit und vorbehaltlich der Genehmigung des Treuhänders auf einer von der Verwaltungsgesellschaft als gerecht erachteten Grundlage ausgewählt, wobei sie darauf achtet, dass dies nicht den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber abträglich ist. Die Anteilsinhaber können per schriftlicher Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft den Verkauf dieser Anlagepapiere und die Zahlung der Erlöse aus dem Verkauf, abzüglich der im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten, verlangen.

Hat ein Anteilsinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, den Erhalt der Rücknahmeerlöse in Form einer Ausschüttung von Wertpapieren für Anteile, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds ausmachen, gewählt oder diesem zugestimmt, fließen die gegen Sachwerte beglichenen Anteile zum Zwecke der Feststellung, ob Anteilsrücknahmen an einem bestimmten Handelstag aufgeschoben werden, nicht in die Berechnung des prozentualen Anteils der Anteile, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, ein. Hat ein Anteilsinhaber den Erhalt der Rücknahmeerlöse ganz oder teilweise gegen Sachwerte gewählt oder hat er dem zugestimmt, teilt die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber mit, dass der Aufschub von Anteilsrücknahmen in Kraft treten könne, wenn eine Barauszahlung gewünscht wird.

Vorübergehende Aussetzung von Veräußerungen

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit mit Genehmigung des Treuhänders das Recht der Anteilsinhaber, die Veräußerung von Anteilen einer Klasse zu beantragen, vorübergehend aussetzen und/oder die Zahlung von Geldern für eine solche Veräußerung während einem der folgenden Zeiträume aufschieben:

- a) jeglichen Zeitraums, in dem ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) jeglichen Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) während des Bestehens einer Lage, infolge derer die Veräußerung der Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Bedingungen oder nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse vorgenommen werden kann;
- d) eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds benutzt werden, oder wenn der Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht unverzüglich und genau ermittelt werden kann;
- e) jeglichen Zeitraums, in dem der Treuhänder nicht in der Lage ist, die zur Leistung geschuldeter Zahlungen auf zurückgegebene Anteile erforderlichen Gelder zurückzuholen, oder in dem die Veräußerung von Anlagen oder die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dieser Veräußerung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Börsenkursen oder normalen Wechselkursen erfolgen kann, aufschieben.

Anteilsinhaber, die die Veräußerung von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung benachrichtigt, und ihre Anträge werden vorbehaltlich der oben genannten Einschränkung am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, sofern sie diese nicht widerrufen haben. Jede solche Aussetzung wird der Zentralbank und der irischen Wertpapierbörse unverzüglich und auf jeden Fall, sofern durchführbar, innerhalb desselben Geschäftstags und den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen der Fonds vertrieben wird, angezeigt. Falls eine solche Aussetzung nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich länger als 14 Tage dauert, wird dies in einer in Dublin erhältlichen inländischen Tageszeitung bekannt gegeben.

Qualifizierte Anteilsinhaber und völlige Anteilsrückgabe

Um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen unter Verstoß gegen das Recht oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde erworben oder gehalten werden, darunter auch Devisenkontrollvorschriften oder der Erwerb bzw. das Halten der Anteile durch Personen, die unter den Buchstaben (a) bis (f) beschrieben sind, ist die Verwaltungsgesellschaft zur Auferlegung der von ihr zu diesem Zweck als notwendig erachteten Beschränkungen befugt (jedoch nicht verpflichtet).

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung die Übertragung von Anteilen verlangen, die direkt oder wirtschaftlich von folgenden Personen gehalten werden:

- (a) eine Person, die gegen ein Gesetz oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstoßen hat oder auf Grund derer die betreffende Person nicht berechtigt ist, diese Anteile zu halten;
- (b) jede Person der Vereinigten Staaten;
- (c) jede japanische Person;
- (d) eine oder mehrere Personen, deren Umstände (unabhängig davon, ob diese Umstände diese Person bzw. Personen direkt oder indirekt, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen verbunden sind, berühren, oder unter sonstigen Umständen, die die Verwaltungsgesellschaft als relevant erachtet) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnten, dass für den Fonds oder dessen Anteilsinhaber eine Steuerpflicht entsteht oder diese einen sonstigen finanziellen Nachteil erleiden, die dem Fonds oder deren Anteilsinhaber anderenfalls nicht entstanden wäre bzw. die diese anderenfalls nicht erlitten hätten;
- (e) jeder Anteilsinhaber, aufgrund der jeweiligen Umstände des betreffenden Anteilsinhabers oder wenn die Verwaltungsgesellschaft vernünftige Gründe zur Annahme hat, dass sich der Anteilsinhaber an Aktivitäten beteiligt, die dazu führen könnten, dass der Fonds oder dessen Anteilsinhaber insgesamt einen aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil erleiden, den der Fonds oder dessen Anteilsinhaber insgesamt ansonsten nicht erlitten hätten;
- (f) jede Person, die Anteile mit einem Wert hält, der geringer als die Mindestbeteiligung ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diesen Personen eine entsprechende Mitteilung zuzustellen, mit der sie von ihnen verlangt, solche Anteile auf eine Person zu übertragen, die berechtigt ist, diese zu besitzen oder einen Rücknahmeantrag zu stellen. Falls eine derartige Person, der eine oben beschriebene Aufforderung zugestellt wird, die betreffenden Anteile nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung überträgt oder die Verwaltungsgesellschaft um Ankauf ihrer Anteile, wie oben beschrieben, ersucht, wird unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen davon ausgegangen, dass sie die Verwaltungsgesellschaft um Ankauf der Anteile ersucht hat und die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, irgendeinen Vertreter damit zu beauftragen, diejenigen Dokumente in ihrem Namen zu unterschreiben, die für den Zweck des Ankaufs der besagten Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind.

Alle Anteile eines Teilfonds oder des Fonds können von der Verwaltungsgesellschaft veräußert werden, wenn die Inhaber von 75 % des Werts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber beschließen, dass diese Anteile veräußert werden sollen.

Umwandlung von Anteilen

Die Anteilsinhaber können an jedem Handelstag die Umwandlung ihres gesamten Bestands an Anteilen einer Klasse (die „ursprüngliche Klasse“) oder eines Teils davon in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen, die zu dem Zeitpunkt angeboten werden (die „neue Klasse“), indem sie dies der Verwaltungsgesellschaft auf die Weise mitteilen, die unter „Veräußerung von Anteilen“ beschrieben ist. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensweisen, die für die Veräußerung von Anteilen gelten, gelten auch für Umwandlungen. Eine Umwandlung wird jedoch nicht vorgenommen, wenn sie zur Folge hätte, dass der Anteilsinhaber dann eine Anzahl Anteile der ursprünglichen oder der neuen Klasse halten würde, deren Wert geringer als die für die betreffende Klasse geltende Mindestbeteiligung ist.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel errechnet:

$$N = \frac{P(R \times CF)}{S}$$

wobei Folgendes gilt:

N - die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse

- P - die Anzahl der umzuwandelnden Anteile der ursprünglichen Klasse
- R der Handelspreis pro Anteil der ursprünglichen Klasse, der für Veräußerungsanträge gilt, die an dem betreffenden Handelstag eingehen
- CF der Währungsumrechnungsfaktor, der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird und den an dem betreffenden Handelstag geltenden Wechselkurs zwischen der Basiswährung der ursprünglichen Klasse und derjenigen der neuen Klasse repräsentiert (wenn die Basiswährungen unterschiedlich sind)
- S der Handelspreis pro Anteil der neuen Klasse, der für an dem betreffenden Handelstag eingegangene Zeichnungsanträge gilt.
-

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird errechnet, indem der Wert des Vermögens des Teilfonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Gesamtanzahl der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird. Der Handelspreis ist der sich daraus ergebende Gesamtbetrag, auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ist im Treuhandvertrag festgelegt und wird nachstehend kurz dargestellt.

Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds ermittelt, indem die Vermögenswerte des Teilfonds in Übereinstimmung mit den im Treuhandvertrag festgelegten Bewertungsvorschriften, die nachstehend zusammengefasst sind, und unter Abzug der Verbindlichkeiten des Teilfonds, bewertet. Bei gewissen Teilfonds, für die verschiedene Klassen zur Verfügung stehen, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds jedoch wie nachstehend beschrieben berechnet und jeder Klasse in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Werten zugewiesen. Der jeder Klasse zugewiesene Teil des Nettoinventarwerts wird durch die Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt, und der sich ergebende Betrag ist der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse.

Kurzgesagt, börsennotierte Anlagepapiere werden zu ihrem zuletzt notierten Kurs (oder, wenn kein zuletzt notierter Kurs verfügbar ist, zum Mittelkurs) und nicht börsennotierte Anlagepapiere werden zu ihrem wahrscheinlich realisierbaren Wert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer fachkundigen Person, Personen- oder Kapitalgesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) geschätzt wird, der von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt und vom Treuhänder genehmigt wird. Bareinlagen und ähnliche Anlagen sind normalerweise mit ihrem Nennwert (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) zu bewerten; Einlagenzertifikate sind anhand des besten Preises für Einlagenzertifikate gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag anzusetzen; Schatzwechsel und Handelswechsel sind anhand von Preisen zu bewerten, die an den betreffenden Märkten für solche Instrumente gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos an dem betreffenden Handelstag gelten. Kapitalanlagegesellschaften werden gegebenenfalls auf der Grundlage des veröffentlichten Nettoinventarwerts je Anteil oder des jüngsten Rücknahmepreises pro Anteil (ohne Ausgabeaufschlag) bewertet. Zinsen und sonstige Erträge sowie Verbindlichkeiten werden, soweit durchführbar, täglich abgegrenzt. Devisenterminkontrakte sind anhand des geltenden, vom Market-Maker gestellten Kurses, d. h. des Preises, zu dem ein neuer Terminkontrakt gleicher Höhe und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte, oder, falls nicht verfügbar, zu dem vom Kontrahenten angegebenen Abrechnungspreis zu bewerten. Derivate, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungspreis bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht verfügbar, ist der Wert der voraussichtliche Veräußerungswert, der mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch die Verwaltungsgesellschaft ausgewählten und vom Treuhänder genehmigten fachkundigen Person, Personen- oder Kapitalgesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) geschätzt wird. Im Freiverkehr gehandelte Derivatkontrakte werden täglich bewertet, entweder (i) auf Grundlage einer vom jeweiligen Kontrahenten bereitgestellten Notierung, wobei eine derartige Bewertung mindestens wöchentlich von einer Partei zu genehmigen oder zu prüfen ist, die zu diesem Zwecke vom Treuhänder zugelassen wurde und vom Kontrahenten unabhängig ist (die „Kontrahentenbewertung“) oder (ii) mittels einer alternativen Bewertung, die von einer fachkundigen Person bereitgestellt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft berufen und zu diesem Zwecke vom Treuhänder zugelassen wurde („alternative Bewertung“). Wird die alternative Bewertungsmethode angewandt, befolgt die Verwaltungsgesellschaft die Regeln der international anerkannten bestmöglichen Praxis und hält die Bewertungsgrundsätze für die im Freiverkehr gehandelten Papiere ein, die von Einrichtungen wie IOSCO und AIMA aufgestellt wurden, und sie wird monatlich mit der Kontrahentenbewertung abgestimmt. Sollten erhebliche Unterschiede auftreten, so werden diese sofort untersucht und erklärt.

Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachtet, kann ein bestimmtes Anlagepapier mithilfe einer alternativen vom Treuhänder genehmigten Bewertungsmethode bewertet werden.

Lässt sich der Wert eines Anlagepapiers nicht wie oben beschrieben feststellen, wird als Wert der wahrscheinliche Veräußerungswert veranschlagt, der sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder aber von

einer durch die Verwaltungsgesellschaft ernannte und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigte kompetente Person geschätzt wird. Der Treuhandvertrag sieht außerdem ungeachtet des oben Gesagten auch vor, dass die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Anlage anpassen kann, wenn er unter Berücksichtigung von Währung, anwendbarem Zinssatz, Fälligkeit, Börsenfähigkeit und/oder jenen anderen Erwägungen, die er als relevant erachtet, eine solche Anpassung für notwendig erachtet, um den beizulegenden Zeitwert derselben widerzuspiegeln. Fair Value Pricing und die Umstände, unter denen diese Methode angewandt werden kann, werden nachstehend erläutert.

Fair Value Pricing

Fair Value Pricing (FVP), d. h. die Kalkulation des Marktwerts, wird definiert als die Zugrundelegung des von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Betrages, den ein Fonds beim Verkauf oder Kauf eines oder mehrerer Wertpapiere oder sogar eines ganzen Wertpapierportfolios am Bewertungszeitpunkt des Fonds voraussichtlich erhält bzw. zahlen muss; damit wird beabsichtigt, einen gerechteren Kauf- bzw. Verkaufskurs zu erzielen, um so vorhandene, neu hinzukommende und ausscheidende Anleger zu schützen.

Stellt sich die Marktlage so dar, dass der zuletzt verfügbare notierte Echtzeitpreis oder der Bewertungszeitpunkt nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht den besten Kauf- bzw. Verkaufspreis eines Wertpapiers erfasst, kann die FVP-Methode angewandt werden. Aufgrund der Zeitunterschiede zwischen dem Schließen der relevanten Wertpapierbörsen und dem Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds, kann ein Teilfonds den Fair Value seiner Anlagen häufiger feststellen als bei anderen Wertpapieren und bei einigen Teilfonds kann dies täglich durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass Veränderungen der relevanten Indizes oder anderer entsprechender Marktindikatoren nach Schließen der Wertpapierbörsen beweisen können, dass die Börsennotierungen unzuverlässig sind und für bestimmte Wertpapiere zu Fair Value Pricing führen können. Daher sind die den Anlagen eines Teilfonds zugeschriebenen Fair Values unter Umständen nicht die notierten oder veröffentlichten Preise für die Anlagen an ihren Primärmärkten oder Börsen. Durch das Fair Value Pricing eines Wertpapiers, das vom Handel beispielsweise wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten suspendiert wurde oder dessen Preis durch wesentliche Ereignisse oder Nachrichten nach der letzten Feststellung des Börsenkurses für das Wertpapier beeinträchtigt wurde, versuchen die Teilfonds, einen Preis festzulegen, den sie beim aktuellen Verkauf dieses Wertpapiers vernünftigerweise erwarten können. Die Anwendung der FVP-Methode kann auch dann notwendig werden, wenn ein Markt aufgrund höherer Gewalt unerwartet geschlossen bleibt.

Verwässerungsanpassung

Zur Festlegung des Nettoinventarwerts des Fonds und der einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders (i) die Vermögenswerte zu den niedrigsten Rücknahmepreisen bewerten, wenn an einem Handelstag der Wert aller eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller Anträge für Anteile übersteigt oder (ii) zu den höchsten Ausgabepreisen, wenn der Wert aller Anträge für Anteile, die an diesem Handelstag eingegangen sind, den Wert aller an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, jeweils vorausgesetzt, dass die Bewertungspolitik der Verwaltungsgesellschaft auf die verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten angewandt wird und (mit Wirkung ab dem Datum dieses Prospekts) während der Dauer des Fonds oder der einzelnen Teilfonds einheitlich angewandt wird, solange der Fonds oder jeder Teilfonds auf Basis des Unternehmensfortführungsprinzips betrieben wird. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, diesen Ermessensspielraum nur auszunutzen, um den Wert des Anteilsbesitzes fortbestehender Anteilsinhaber im Falle erheblicher oder wiederholter Nettoveräußerungen oder -zeichnungen von Anteilen zu bewahren. Bei der Berechnung derartiger Preise können Rückstellungen für Marktspreads (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B. Abwicklungskosten oder Handelsprovision) und andere Handelskosten in Zusammenhang mit der Anpassung oder Veräußerung von Anlagen sowie zur Bewahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds berücksichtigt werden.

Zertifikate und Übertragung von Anteilen

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

Die Anteile jedes Teilfonds können durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden, die vom Übertragenden unterschrieben (oder im Falle der Übertragung durch eine juristische Person im Namen dieser juristischen Person unterschrieben oder von ihr mit dem Siegel versehen) ist, doch darf die Übertragung nicht zur Folge haben, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger dann eine Anzahl Anteile halten würde, deren Wert geringer als die für den Teilfonds geltende Mindestbeteiligung ist. Eine vorgesehene Übertragung von Anteilen wird für die Verwaltungsgesellschaft erst dann wirksam und verpflichtend, wenn der Übertragungsempfänger das dafür vorgeschriebene Antragsformular und die damit verbundenen Dokumente, wie das Dokument zur Bekämpfung der Geldwäsche, ausgefüllt hat und die Urschriften dieser Dokumente bei der Verwaltung eingegangen sind. In dieser Hinsicht bleiben die Rechte und Pflichten des vorgesehenen Übertragenden bestehen und der vorgesehene Übertragende wird weiterhin unter Ausschluss des vorgesehenen Übertragungsempfängers als der eingetragene Inhaber betrachtet, bis die oben beschriebenen Dokumente bei der Verwaltung eingegangen sind. Im Falle des Todes eines von mehreren gemeinsamen Anteilsinhabern sind der oder die Überlebenden die einzigen Personen, die vom Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft als die Personen anerkannt werden, die einen Rechtsanspruch auf die

oder eine Beteiligung an den auf den Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile besitzen. Ist der Übertragungsempfänger nicht in Irland ansässig, muss der Übertragungsempfänger eine Erklärung erbringen, dass er nicht in Irland ansässig ist, um den Abzug von Steuern auf Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen zu vermeiden.

In Irland ansässige Anteilsinhaber und Anteilsinhaber mit ständigem Wohnsitz in Irland mit Ausnahme befreiter irischer Anleger müssen die Verwaltungsgesellschaft im Voraus von einer geplanten Übertragung von Anteilen unterrichten.

Veröffentlichung der Preise

Der Preis je Anteil jeder Klasse kann auf der Internetseite von Barings unter www.barings.com eingesehen werden und wird an jedem Handelstag aktualisiert. In Bezug auf Anteilsklassen, die an der Irish Stock Exchange notiert sind, wird der Preis dieser Anteilsklassen auch der Irish Stock Exchange mitgeteilt.

Die Preise sind auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Niederlassungen des Anlageverwalters sowie bei den Zahlstellen erhältlich, die unter „Anfragen“ am Ende dieses Dokumentes aufgeführt sind.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Der Treuhandvertrag bestimmt, dass der Treuhänder in der folgenden Weise für jede Anteilsklasse einen gesonderten Teilfonds zu errichten hat:

- (a) die Aufzeichnungen und Konten jedes Teilfonds sind gesondert und in derjenigen Währung zu führen, die die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder jeweils bestimmen;
 - (b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Klasse (ohne Ausgabeaufschlag) werden dem Teilfonds zugeordnet, der für die betreffende Anteilsklasse errichtet worden ist, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags dem betreffenden Teilfonds zugeordnet;
 - (c) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird der abgeleitete Vermögenswert demselben Teilfonds wie diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, von denen er abgeleitet ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder der Wertverlust dem betreffenden Teilfonds zugeordnet;
 - (d) im Falle von Vermögenswerten, die nach Ansicht des Treuhänders nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, kann der Treuhänder nach seinem Ermessen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer die Grundlage bestimmen, auf der ein solcher Vermögenswert auf die Teilfonds umzulegen ist, und der Treuhänder hat die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer zu ändern. Die Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Vermögenswerte auf alle Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Umlage umgelegt werden;
 - (e) der Treuhänder kann nach seinem Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer die Grundlage festlegen, auf der Verbindlichkeiten auf die Teilfonds umzulegen sind (einschließlich der Bedingungen ihrer späteren Neuumlage, wenn die Umstände dies zulassen), und er hat die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern. Die Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer ist jedoch nicht erforderlich, wenn Verbindlichkeiten einem oder mehreren Teilfonds zugeordnet werden, zu dem oder denen sie nach Ansicht des Treuhänders gehören, oder, wenn sie nach Ansicht des Treuhänders nicht zu einem oder mehreren bestimmten Teilfonds gehören, auf alle zugrunde liegenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert umgelegt werden;
 - (f) mit Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer kann der Treuhänder Vermögenswerte zwischen Teilfonds übertragen, wenn eine Verbindlichkeit als Folge davon, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte des Fonds vorgegangen ist, oder aus anderem Grunde in anderer Weise getragen würde, als sie nach dem vorstehenden Absatz (e) oder unter ähnlichen Umständen getragen worden wäre;
 - (g) vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (f) gehören die Vermögenswerte jedes Teilfonds ausschließlich dem betreffenden Teilfonds, sind von denjenigen anderer Teilfonds getrennt zu halten und dürfen nicht dazu verwendet werden, direkt oder indirekt die Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder Ansprüche gegen diese zu erfüllen. Sie stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.
-

Anteilsinhaberversammlungen

Der Treuhandvertrag enthält detaillierte Bestimmungen über Versammlungen der Anteilsinhaber im Allgemeinen und der Anteilsinhaber jeder einzelnen Klasse. Die Versammlungen können vom Treuhänder, von der Verwaltungsgesellschaft oder den Inhabern von wertmäßig mindestens 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile oder der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 21 Tagen einberufen werden. Einberufungsbekanntmachungen werden den Anteilsinhabern oder Anteilsinhabern der bestimmten Klasse mit der Post zugesandt. Anteilsinhaber können Stimmrechtsvertreter ernennen, die selbst keine Anteilsinhaber zu sein brauchen. Zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung bedarf es der persönlichen Anwesenheit oder der Anwesenheit von durch einen Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilsinhabern, die nicht weniger als 10 % (bzw. 25 % wenn außerordentliche Beschlüsse zu fassen sind) der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile (oder Anteile der betreffenden Klasse) halten oder vertreten, oder im Falle einer vertagten Versammlung der persönlichen Anwesenheit oder der Anwesenheit von durch einen Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilsinhabern unabhängig von ihrer Anzahl oder der Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

Bei Abstimmungen durch Handaufheben hat jeder Anteilsinhaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist oder der (im Falle einer juristischen Person) durch einen Vertreter oder einen seiner leitenden Angestellten als Stimmrechtsvertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Vertreter oder Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme für jeden Anteil, für den er als Inhaber eingetragen ist. Solange der Fonds von der Hongkonger Wertpapier- und Futures-Kommission zugelassen ist, werden Abstimmungen auf Versammlungen der Anteilsinhaber mit Stimmenauszählung durchgeführt. Diese Stimmrechte können auf dieselbe Weise wie alle anderen Bestimmungen des Treuhandvertrags geändert werden.

Ein außerordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der auf einer beschlussfähigen Anteilsinhaberversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Der Treuhandvertrag bestimmt, dass ein Beschluss, der nach Ansicht des Treuhänders nur eine Anteilsklasse berührt, als ordnungsgemäß gefasst gilt, wenn er auf einer gesonderten Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse gefasst worden ist. Wenn der Beschluss nach Ansicht des Treuhänders mehr als eine Anteilsklasse berührt, aber nicht Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilsinhabern der betroffenen Klassen gibt, gilt der Beschluss als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst worden ist. Wenn der Beschluss nach Ansicht des Treuhänders mehr als eine Anteilsklasse berührt und Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilsinhabern der betroffenen Klassen gibt oder geben könnte, gilt der Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Klassen, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilsinhaber dieser Klassen gefasst worden ist.

Dauer des Fonds

Der Fonds besteht auf unbestimmte Zeit fort, bis er gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags beendet wird: entweder (a) von der Verwaltungsgesellschaft ein Jahr nach dem Datum des Treuhandvertrags oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt, wenn der Wert des Nettovermögens des Fonds zu dem Zeitpunkt unter 20 Mio. USD oder dem Gegenwert in anderer Währung liegt, oder (b) entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Treuhänder zu einem beliebigen Zeitpunkt, wenn bestimmte Umstände vorliegen (z. B. wenn ein Gesetz verabschiedet wird, das die Fortsetzung des Fonds ungesetzlich oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders unzulässig oder unratsam macht) oder (c) durch einen zu irgendeinem Zeitpunkt von einer Anteilsinhaberversammlung gefassten außerordentlichen Beschluss.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, einen bestimmten Teilfonds ein Jahr nach dem Datum des Treuhandvertrags oder der Erstausgabe von Anteilen dieses Teilfonds oder zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zu dem Zeitpunkt unter 20 Mio. USD oder dem Gegenwert in anderer Währung liegt.

Der Treuhandvertrag bestimmt, dass der Treuhänder bei Beendigung des Fonds:

- (a) alle für den Fonds gehaltenen Anlagen zu veräußern und
- (b) alle aus der Veräußerung der Vermögenswerte jedes Teilfonds erzielten Nettobarerlöse an die Anteilsinhaber der betreffenden Klassen im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem betreffenden Teilfonds gegen Vorlage des Anteilszertifikats (falls ein solches ausgestellt worden ist) oder desjenigen Antragsformulars, das der Treuhänder verlangt, auszuschütten hat.

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet (ausgenommen im Falle der Schlussauszahlung), von ihm gehaltene Gelder

auszuschütten, deren Höhe nicht ausreicht, um den Gegenwert von 1,00 USD für jeden Anteil zu zahlen. Ferner ist der Treuhänder berechtigt, von den Geldern, die er als Teil des Vermögens des Fonds oder des entsprechenden Teilfonds hält, einen Betrag einzubehalten, der alle Kosten, Abgaben, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen abdeckt.

Erlöse oder sonstige vom Treuhänder gehaltene flüssige Mittel, die nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem sie zahlbar waren, nicht abgerufen worden sind, werden bei Gericht eingezahlt, wobei der Treuhänder berechtigt ist, davon jegliche Aufwendungen abzuziehen, die ihm bei der Vornahme dieser Zahlung entstehen.

Verschiedenes

Der Fonds ist in keinen Rechtsstreit verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern (Directors) der Verwaltungsgesellschaft ist von einem anhängigen oder angedrohten Rechtsstreit nichts bekannt.

Bei Erstellung des vorliegenden Dokumentes hatte der Fonds kein ausstehendes oder bestelltes, aber nicht ausgegebenes langfristiges Fremdkapital (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine ausstehenden Hypothekarkredite, Belastungen oder sonstige Kreditaufnahmen oder Schulden in Form von Fremdkapital, einschließlich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkauf- oder Finanzleasingverträgen oder Garantien oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Jeder Anleger, der sich über irgendeinen Aspekt des Fonds oder seiner Geschäfte beschweren möchte, kann dies direkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei der Anlageverwaltung an den am Ende dieses Dokumentes unter „Anfragen“ aufgeführten Anschriften tun.

Richtlinien und Verfahrensweisen für die Stimmrechtsvertreterwahl

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den Verfahren der Anlageverwaltung Stimmrechtsvertreter für die von den Teilfonds gehaltenen Wertpapiere wählen. Die Anlageverwaltung hat eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl eingerichtet, die vom Stimmrechtsvertreterwahl-Ausschuss der Anlageverwaltung überwacht wird. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Stimmen gemäß dem besten wirtschaftlichen Interesse der Kunden der Anlageverwaltung, wie den Teilfonds, abgegeben werden. Die Anlageverwaltung nimmt die Dienste eines unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen in Anspruch, der Stimmrechtsvertreter-Analysen, Informationen zu Ereignissen, die eine Abstimmung erfordern, und Stimmempfehlungen bereitstellt und auch die Stimmentscheidungen der Anlageverwaltung ausführt. Die Anlageverwaltung wählt gemäß den Stimmempfehlungen des unabhängigen Drittanbieters von Dienstleistungen ordentlich Stimmrechtsvertreter. Es werden Stimmrechtsvertreter für alle Vorschläge gewählt, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Anlageverwaltung, sofern gewünscht mit Anleitung vom Stimmrechtsvertreterwahl-Ausschuss, bestimmt, dass die Kosten für die Wahl dieser Stimmrechtsvertreter den wirtschaftlichen Nutzen für die Kunden der Anlageverwaltung übersteigen.

Die detaillierte Richtlinie zur Stimmrechtsvertreterwahl der Anlageverwaltung ist auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Beste Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft verlässt sich auf die Ausführungspolitik der Anlageverwaltung. „Beste Ausführung“ ist der Begriff, der zur Beschreibung des Ziels verwendet wird, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um für jede Transaktion, die von der Anlageverwaltung bezüglich des Fondsvermögens des Fonds ausgeführt wird, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, berücksichtigt die Anlageverwaltung verschiedene Faktoren, wie den Preis, die expliziten und impliziten Handelskosten, die Höhe und die Geschwindigkeit der Ausführung und sowie andere spezifische Überlegungen, die für die jeweilige Transaktion relevant sind.

Die detaillierte Ausführungspolitik der Anlageverwaltung ist auf Anfrage bei der Anlageverwaltung erhältlich.

Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von und zahlt für jeden Teilfonds bestimmte Gebühren, wie eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Jahresgebühr. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren und Aufwendungen der Anlageverwaltung aus der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Jahresgebühr und sie zahlt auch Rabatte an Vertriebsgesellschaften. Die Verwaltungsgesellschaft schließt keine Gebührenvereinbarungen, die Konflikte mit der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, ehrlich, gerecht und professionell gemäß dem besten Interesse des bzw. der Teilfonds zu handeln, hervorrufen.

Weitere Einzelheiten zur Politik der Verwaltungsgesellschaft bezüglich Zuwendungen sind auf Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich oder können während der üblichen Geschäftsstunden an Geschäftstagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder in den Räumen des Anlageverwalters an den am Ende dieses Dokumentes unter „Anfragen“ aufgeführten Anschriften eingesehen werden:

- (a) Treuhandvertrag;
- (b) Prospekt;
- (c) die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger;
- (d) die letzten von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- (e) Vertrag des Allgemeinen Verwalters;
- (f) Vertrag der Anlageverwaltung;
- (g) der Vorschriften und der von der Zentralbank diesbezüglich herausgegebenen OGAW-Mitteilungen;
- (h) eines Vermerks mit den Namen aller Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen jedes Mitglied des Verwaltungsrats in den letzten fünf Jahren Gesellschafter gewesen ist, mit einem Hinweis, ob es weiterhin Gesellschafter ist.

Die oben unter (a), (b) (c) und (d) aufgeführten Dokumente sind auch bei den Zahlstellen in den Rechtsordnungen erhältlich, in denen die Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb registriert wurden.

Zukünftige Anleger erhalten auf Anfrage den neuesten Jahresbericht des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen.

Anhang I

Anlagebeschränkungen

Anlagen dürfen nur im Einklang mit dem Treuhandvertrag und der Vorschriften vorgenommen werden und unterliegen den Beschränkungen und Einschränkungen laut Treuhandvertrag und den Vorschriften. Die entsprechenden Bestimmungen der Vorschriften hinsichtlich der Anlagebeschränkungen finden neben den anderen von der Fondsverwaltung auferlegten Beschränkungen für den Fonds und jeden Teilfonds Anwendung. Sie werden im Nachfolgenden beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die im Interesse der Anteilhaber sind, um den Gesetzen und Vorschriften jener Länder Folge zu leisten, in denen die Anteile der einzelnen Teilfonds platziert werden. Diese zusätzlichen Beschränkungen gelten in Übereinstimmung mit den Vorschriften und den Erfordernissen der Zentralbank.

1 Zugelassene Anlagen

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates oder eines Nicht-Mitgliedstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die zu einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (laut obiger Beschreibung) binnen eines Jahres zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktpapiere laut Definition in den OGAW-Mitteilungen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile von OGAW;
- 1.5 Anteile von Nicht-OGAW laut Beschreibung in Leitlinie 2/03 der Zentralbank;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten laut OGAW-Mitteilungen;
- 1.7 Finanzderivate laut Beschreibung in den OGAW-Mitteilungen.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW kann höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die nicht in Absatz 1 genannt sind.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere investieren, die binnen eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (laut Definition in Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf eine Anlage des OGAW in bestimmte US-Wertpapiere, die laut Rule 144A (Verordnung der Securities Exchange Commission zur Regelung der Abgabe nicht registrierungspflichtiger Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Investoren) als Wertpapiere bekannt sind, vorausgesetzt dass:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben werden, dass sie binnen eines Jahres ab Emission bei der staatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchanges Commission) registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine schwer veräußerbaren Wertpapiere sind, d. h. sie können von dem OGAW binnen sieben Tagen zu dem oder in etwa zu dem von dem OGAW festgelegten Preis veräußert werden.
- 2.3 Ein OGAW kann höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft begeben wurden, investieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der emittierenden Körperschaft, in die er jeweils höchstens 5 % investiert, nicht mehr als 40 % ausmacht.
- 2.4 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird für Anleihen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz der öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleiheinhaber untersteht, auf 25 % angehoben. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagepapiere nicht mehr als 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW ausmachen. (Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.)
- 2.5 Die Höchstgrenze von 10 % (laut Beschreibung in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktpapiere von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften

oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, deren Mitglieder ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht zwecks Anwendung der Höchstgrenze von 40 % laut Absatz 2.3 berücksichtigt.

2.7 Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Einlagen investieren, die bei demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.

Einlagen bei einem Kreditinstitut, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut oder um Kreditinstitute, die in einem Unterzeichnerstaat (außer den Mitgliedstaaten des EWR) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 genehmigt sind oder um Kreditinstitute, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

Diese Höchstgrenze darf im Fall von Einlagen, die bei der Depotbank hinterlegt werden, auf 20 % angehoben werden.

2.8 Das Risiko eines OGAW gegenüber einem Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Höchstgrenze wird bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind oder bei Kreditinstituten, die in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 zugelassen sind oder Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.

2.9 Ungeachtet Absatz 2.3, 2.7 und 2.8 darf die Kombination aus zwei oder mehr der nachstehenden Anlagen, die von derselben Körperschaft begeben, bei ihr getätigt oder mit ihr vereinbart werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktpapiere
- Einlagen und/oder
- Risiken, die sich durch im Freiverkehr gehandelte Derivate ergeben

2.10 Die in Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Engagement bei einer einzigen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet.

2.11 Konzerngesellschaften werden im Sinne von Absatz 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent betrachtet. Allerdings kann die Höchstgrenze von 20 % des Nettovermögens auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere innerhalb desselben Konzerns angewandt werden.

2.12 Ein OGAW darf bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder öffentlichen internationalen Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitglieder Mitgliedstaaten sind, ausgegeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt werden und können aus der folgenden Liste stammen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die jeweiligen Papiere haben Investment-Grade-Status), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Investition in kollektive Kapitalanlagen

3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in eine kollektive Kapitalanlage investieren. Allerdings hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass insgesamt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in KAG investiert werden dürfen.

3.2 Investitionen in nicht-OGAW dürfen in der Summe 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Allerdings hat die Verwaltungsgesellschaft festgelegt, dass insgesamt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in

KAG investiert werden dürfen.

- 3.3 Die kollektiven Kapitalanlagen dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.
- 3.4 Wenn ein OGAW in die Anteile anderer KAG investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Auftrage verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich der Anlage des OGAW in die Anteile einer solchen anderen KAG erheben.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwaltung des OGAW aufgrund einer Anlage in die Anteile einer anderen KAG eine Provision (einschließlich einer verminderten Provision), muss diese Provision in das Vermögen des OGAW einfließen.

4 Indexabbildender OGAW

- 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel derselben Körperschaft investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW die Abbildung eines Index umfasst, der die Kriterien der OGAW-Mitteilungen erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 genannte Höchstgrenze kann auf 35 % bei einem einzelnen Emittenten angehoben werden, wenn sich dies aufgrund von außerordentlichen Marktbedingungen rechtfertigen lässt.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit all den von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen handelt, darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr gestatten würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung einer emittierenden Körperschaft auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf höchstens
- (i) 10 % der nichtstimmberechtigten Aktien eines einzigen Emittenten
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten
 - (iii) 25 % der Anteile einer kollektiven Kapitalanlage
 - (iv) 10 % der Geldmarktpapiere eines einzigen Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) festgelegten Höchstgrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Bruttohöhe der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht ermittelt werden können.

- 5.3 Absatz 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:

- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
- (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die von öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben werden, von denen eines oder mehr Mitglieder Mitgliedstaaten sind;
- (iv) Anteile, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragen ist und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Staates ein solcher Anteilsbesitz die einzige Möglichkeit darstellt, wie der OGAW in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Verzichtsklausel trifft nur dann zu, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat laut ihrer Anlagepolitik die Höchstgrenzen von Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 einhält und vorausgesetzt, dass Absatz 5.5 und 5.6 eingehalten werden, wenn diese Höchstgrenzen überschritten werden;
- (v) Anteile, die von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die nur Verwaltung, Beratung oder Vertrieb in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf den Rückkauf der Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber, der ausschließlich in deren Namen erfolgt.

- 5.4 OGAW brauchen die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn sie die mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktpapieren – die Teil ihres Vermögens sind – verbundenen Zeichnungsrechte ausüben.

- 5.5 Die Zentralbank kann einen kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 genannten Bestimmungen sechs Monate lang ab dem Tag seiner Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, es hält den Grundsatz der Risikoverteilung ein.

- 5.6 Werden die hierin festgeschriebenen Höchstgrenzen aus Gründen, die nicht in der Verantwortung des OGAW liegen oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der OGAW als oberstes Ziel der Verkaufstransaktionen diese Situation wieder bereinigen, wobei im Interesse der Aktionäre zu handeln ist.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund handelt, darf ungedeckte Verkäufe folgender Anlagepapiere durchführen:
- übertragbare Wertpapiere
 - Geldmarktpapiere
 - Anteile an KAG oder
 - Finanzderivate
- 5.8 Ein OGAW kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

6 Finanzderivate

- 6.1 Das weltweite Engagement eines OGAW (laut Definition in den OGAW-Mitteilungen) in Bezug auf Finanzderivate darf dessen Nettoinventarwert nicht überschreiten. Eine Transaktion mit Finanzderivaten, durch die eine zukünftige Verpflichtung im Namen eines OGAW entsteht, muss wie folgt gedeckt werden: (i) im Fall eines Finanzderivats, das der physischen Andienung des zugrunde liegenden Vermögenswerts bedarf, muss der Vermögenswert jederzeit von einem OGAW gehalten werden; (ii) im Fall von Finanzderivaten, die automatisch oder im Ermessen des OGAW in bar glattgestellt werden, muss ein OGAW jederzeit liquide Vermögenswerte halten, die zur Deckung des Engagements ausreichen.
- 6.2 Der Bestand an den Finanzderivaten der zugrunde liegenden Vermögenswerte, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Finanzderivate, dürfen nicht die Anlagegrenzen laut OGAW-Mitteilungen überschreiten, wenn sie mit Beständen aus Direktinvestitionen kombiniert werden. (Diese Bestimmung trifft nicht auf indexbasierte Finanzderivate zu, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die Kriterien laut OGAW-Mitteilungen.)
- 6.3 OGAW dürfen in Finanzderivate investieren, die im Freiverkehr gehandelt werden, vorausgesetzt, die Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen sind Institute, die der Aufsicht der Zentralbank unterstehen und Kategorien angehören, die von dieser genehmigt sind.
- 6.4 Eine Anlage in Finanzderivate unterliegt den Bedingungen und Höchstgrenzen, die von der Zentralbank festgeschrieben werden.

Anhang II

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert der Fonds nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (reguliert, findet regelmäßig statt, ist anerkannt und öffentlich zugänglich) und in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.

Für die Zwecke des Fonds ist ein Markt:

in Bezug auf eine Anlage, die ein übertragbares Wertpapier oder ein börsengehandeltes Derivat darstellt:

(i) jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der:

- sich in einem Mitgliedstaat des EWR befindet; oder
- sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien
Hongkong
Japan
Neuseeland

Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika; oder

(ii) jede Börse oder jeder Markt, die bzw. der in der folgenden Liste enthalten ist:

Ägypten	The Egyptian Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Ltd
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange
Brasilien	BM & F Bovespa SA
Brasilien	Sociedade Operadora Do Mercado De Ativos S.A.
Chile	Bolsa Electronica De Chile
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa de Valparaiso
China	Shanghai Stock Exchange
China	Shenzhen Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange Of Hong Kong Ltd, The
Island	NASDAQ OMX Iceland
Indien	Bombay/Mumbai Stock Exchange Ltd
Indien	National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien	Bolsa De Valores De Colombia
Korea, Republik	Korea Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius Ltd, The
Mexiko	Bolsa Mexicana De Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange, The
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Pakistan	Lahore Stock Exchange
Pakistan	Islamabad Stock Exchange
Peru	Bolsa De Valores De Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange, Inc.
Russland	Moscow Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited

Südafrika	JSE Securities Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Trinidad und Tobago	Trinidad and Tobago Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	PFTS Stock Exchange
Uruguay	Bolsa De Valores De Montevideo
Venezuela	Bolsa De Valores De Caracas
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Market
Vietnam	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

(iii) jede der nachstehenden Börsen oder Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- die „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ („listed money market institutions“), wie in der Veröffentlichung der Bank von England „Die Regulierung der Großhandelsmärkte in Sterling, Devisen und Edelmetallen“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben;
- der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Landeszentralbank New York (Federal Reserve Bank of New York) unterstehen;
- ein aus Händlern bestehender Markt, der vom Nationalen Verband der am außerbörslichen Handel beteiligten Wertpapierhändler der Vereinigten Staaten von Amerika (United States National Association of Securities Dealers) und der Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (United States Securities and Exchange Commission) geregelt wird;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Wertpapierhandelsvereinigung (Securities Dealers Association of Japan) reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. untersteht (auch als der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten beschrieben, der von den Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Wertpapier- und Börsenkommission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und den Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen);
- der französische Markt für Titres de Créances Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der der Aufsicht der Investment Dealers Association von Kanada untersteht.

(iv) Alle Derivatbörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden dürfen:

- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein)
- in den Vereinigten Staaten von Amerika, an der
 - Chicago Board of Trade
 - Chicago Board Options Exchange
 - Chicago Mercantile Exchange
 - Eurex US
 - New York Futures Exchange
 - New York Mercantile Exchange
- in China, an der Shanghai Futures Exchange
- in Hongkong, an der Hong Kong Futures Exchange
- in Japan, an der

- Osaka Securities Exchange
 - Tokyo Financial Exchange Inc
 - Tokyo Stock Exchange
-
- in Neuseeland, an der NZX Limited;
 - in Singapur, an der Singapore Mercantile Exchange.

JEDOCH MIT DEM VORBEHALT, DASS der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt sind, ohne Bestätigung durch einen außerordentlichen Beschluss, diese Definition durch Hinzufügung oder Streichung von Ländern, Märkten und Handelsplätzen in die bzw. aus der obige(n) Liste zu ändern.

Die oben beschriebenen Märkte und Handelsplätze sind in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Zentralbank, die keine Liste zugelassener Märkte ausgibt, benannt.

Anhang III

Registrierungsstatus

	Baring Eastern Europe Fund	Baring Global Resources Fund	Baring Global Select Fund	Baring High Yield Bond Fund
Österreich	✓	✓	✓	✓
Finnland	✓	✓	✓	✓
Frankreich	✓	✓	✓	✓
Deutschland	✓	✓	✓	✓
Hongkong	✓	✓	✓	✓
Luxemburg	✓	✓	✓	✓
Macau	✓	✓	✓	✓
Peru	✓	X	X	X
Singapur	RFS	RFS	X	RFS
Südkorea	Class A EUR Acc Class A EUR Inc Class A GBP Inc Class A USD Acc Class A USD Inc Class I USD Acc Class I EUR Acc Class I GBP Acc	Class A EUR Inc Class A GBP Inc Class A USD Acc Class A USD Inc Class I USD Acc Class I EUR Acc Class I GBP Acc	X	Class A EUR Inc Class A EUR Hedged Inc Class A EUR Hedged Acc Class A GBP Hedged Inc Class A USD Acc Class A USD Inc Class A USD Inc Monthly Dividend Class A HKD Inc Monthly Dividend Class I USD Acc Class I EUR Acc Class I GBP Hedged Inc
Spanien	✓	✓	✓	✓
Schweden	✓	✓	✓	✓
Schweiz	✓	✓	✓	✓
Taiwan	Class A EUR Inc Class A USD Inc	Class A EUR Inc Class A USD Inc	X	Class A EUR Inc Class A EUR Hedged Inc Class A USD Inc Class A USD Inc Monthly Dividend
Vereinigtes Königreich	✓	✓	✓	✓

Erläuterungen

- ✓ Bestätigung, dass der Teilfonds zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts für den öffentlichen Vertrieb registriert ist. Im Falle von Peru sind die Teilfonds für den Vertrieb an institutionelle Anleger nur in Peru registriert.
- X nicht registriert
- RFS bedeutet, dass der Teilfonds als ein beschränkt verfügbarer ausländischer Anlageplan („Restricted Foreign Scheme“) registriert ist und den Anlegern in Singapur eine Anlage nur in beschränktem Maße zur Verfügung steht.

Anhang IV

Informationen über die Anlageklassen

TEILFONDS UND KLASSE	ISIN	NOTIERT AN DER IRISH STOCK EXCHANGE	AUFGENOMMEN INS REPORTING-FUND-REGIME DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS	ANGABEN ZUR ANGEBOTSFRIST / AUFLEGUNG (DUBLINER ZEIT)
Baring Eastern Europe Fund				
Class A EUR Acc	IE00B6TLKC73	X	X	12. August 2011 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class A EUR Inc	IE0004852103	✓	✓	Aufgelegt
Class A GBP Inc	IE00B4VQT291	X	✓	Aufgelegt
Class A RMB Hedged Acc	IE00B89WC068	X	X	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class A USD Acc	IE00B6TJN447	X	X	Aufgelegt
Class A USD Inc	IE0000805634	✓	✓	Aufgelegt
Class D GBP Inc*	IE00B8N99S05	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I EUR Acc	IE00B3L6NY24	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I GBP Acc	IE00B4V4RZ28	X	X	Aufgelegt
Class I USD Acc	IE00B3L6NX17	X	X	Aufgelegt
Class R GBP Inc*	IE00B7L2LS86	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Baring Global Resources Fund				
Class A EUR Inc	IE0004851352	X	✓	Aufgelegt
Class A GBP Inc	IE00B4VBLG29	X	✓	Aufgelegt
Class A RMB Hedged Acc	IE00B8KGT403	X	X	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class A USD Acc	IE00B6TJN116	X	X	12. August 2011 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class A USD Inc	IE0000931182	✓	✓	Aufgelegt
Class C EUR Inc*	IE00B3CTD390	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class C USD Inc*	IE00B3CTD283	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class D GBP Inc*	IE00B78LQG13	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I EUR Acc	IE00B3L6P469	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I GBP Acc	IE00B4V6GM81	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I USD Acc	IE00B3L6P352	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class R GBP Inc*	IE00B8NC5R05	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Baring Global Select Fund				
Class A EUR Inc	IE0030016350	✓	✓	Aufgelegt
Class A GBP Inc	IE0030016467	✓	✓	Aufgelegt
Class A RMB Hedged Acc	IE00B7N5GM41	X	X	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class A USD Inc	IE0030016244	✓	✓	Aufgelegt
Class D GBP Inc*	IE00B7QK2401	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I EUR Acc	IE00B3L6P790	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I GBP Acc	IE00B3L6P683	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I USD Acc	IE00B3L6P576	X	X	1. April 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)

BARING GLOBAL UMBRELLA FUND

Class R GBP Inc*	IE00B8NB1M48	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Baring High Yield Bond Fund				
Class A AUD Hedged Inc Monthly Dividend	IE00B881PF08	X	X	Aufgelegt
Class A CAD Hedged Inc Monthly Dividend	IE00B7YBBB53	X	X	Aufgelegt
Class A CHF Hedged Acc	IE00B912KL81	X	X	Aufgelegt
Class A EUR Inc	IE0004851808	✓	✓	Aufgelegt
Class A EUR Hedged Acc	IE00B4V6PV06	X	X	20. Oktober 2009 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class A EUR Hedged Inc	IE0032158341	✓	✓	Aufgelegt
Class A GBP Hedged Inc	IE0033156484	✓	✓	Aufgelegt
Class A HKD Inc Monthly Dividend	IE00B62P4Q86	X		Aufgelegt
Class A NZD Hedged Inc Monthly Dividend	IE00B8GQ7V76	X	X	Aufgelegt
Class A RMB Hedged Inc Monthly Dividend	IE00B7S9S037	X	X	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class A USD Acc	IE00B6TMN219	X	X	Aufgelegt
Class A USD Inc	IE0000835953	✓	✓	Aufgelegt
Class A USD Inc Monthly Dividend	IE0032158457	✓	✓	Aufgelegt
Class D GBP Hedged Inc*	IE00B7Z3C175	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)
Class I EUR Acc	IE00B3L6P915	X	X	Aufgelegt
Class I GBP Hedged Inc	IE00B3L6PB37	X	X	Aufgelegt
Class I USD Acc	IE00B3L6P808	X	X	Aufgelegt
Class R GBP Hedged Inc*	IE00B8JVDP59	X	Noch einzureichen	14. Januar 2014 (9 Uhr) – 14. April 2014 (17 Uhr)

*Anteile von Class C, Class D und Class R stehen bestimmten Vertriebsgesellschaften zur Verfügung, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertretern eine Platzierungs- oder Vertriebsvereinbarung haben.

Anhang V

Zusätzliche Angaben für Anleger in Österreich

Zahlstelle

Die Zahlstelle in Österreich ist:

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien
Österreich

Die Zahlstelle unterhält eine Einrichtung, bei der Anteilsinhaber mit Wohnsitz in Österreich auf Wunsch Anträge auf Zeichnung, Umwandlung und Veräußerung von Anteilen einreichen, die Zahlung für die Veräußerung ihrer Anteile sowie Ausschüttungen und andere Zahlungen erhalten (auf Anfrage auch in bar in Euro) und bestimmte Informationen hinsichtlich des Fonds einholen können.

Allgemeine Bestimmungen

Ein Verkauf von Anteilen an dem Fonds an Personen in Österreich darf nur erfolgen, wenn dem Zeichner der Prospekt, das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der letzte Jahres- und darauf folgende Halbjahresbericht (sofern zutreffend) ausgehändigt wurden. Die genannten Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die Ausgabe der Anteile.

Veröffentlichungen

Die Preise der in Österreich öffentlich vertriebenen Teilfonds werden täglich auf den folgenden Websites veröffentlicht:

www.fundinfo.com

www.barings.com

www.bankaustria.at

Österreichischer Steuerausweis

Die Verwaltungsgesellschaft führt zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts einen österreichischen Steuerausweis für die folgenden Anteilklassen durch:

NAME DES TEILFONDS	KLASSE	ANTEILSTYP (INC/ACC)	ISIN
Baring Eastern Europe Fund	Class A USD Inc	INC	IE0000805634
Baring Eastern Europe Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0004852103
Baring Global Resources Fund	Class A USD Inc	INC	IE0000931182
Baring Global Resources Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0004851352
Baring Global Select Fund	Class A USD Inc	INC	IE0030016244
Baring Global Select Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0030016350
Baring Global Select Fund	Class A GBP Inc	INC	IE0030016467
Baring High Yield Bond Fund	Class A USD Inc	INC	IE0000835953
Baring High Yield Bond Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0004851808
Baring High Yield Bond Fund	Class A EUR Hedged Inc	INC	IE0032158341

Anhang VI

Zusätzliche Angaben für Anleger in Deutschland

Deutsche Zahl- und Informationsstelle

Die Zahlstelle und Informationsstelle („deutsche Zahl- und Informationsstelle“) für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Deutsche Bank AG
TSS/Post IPO Services
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Jedweder Schriftverkehr sollte unter der oben angegebenen Adresse an Deutsche Bank AG, „TSS/Global Equity Services, Post IPO Services“ gerichtet werden.

Anträge auf Veräußerung und Umwandlung von Anteilen können an die deutsche Zahl- und Informationsstelle gesendet werden.

Alle Zahlungen an die Anteilsinhaber, darunter Veräußerungserlöse, ggf. Ausschüttungen und andere Zahlungen, können auf Anforderung des Anteilsinhabers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle übermittelt werden.

Weitere deutsche Informationsstelle

Eine weitere Informationsstelle („weitere deutsche Informationsstelle“) für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Baring Asset Management
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Ort, an dem die relevanten Dokumente erhältlich sind

Der Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Treuhandvertrag, die geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmepreise sowie alle Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind kostenlos in Papierform bei den Niederlassungen der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle erhältlich.

Des Weiteren stehen die unter „Einsehbare Dokumente“ in diesem Prospekt aufgeführten Verträge und anderen Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle kostenlos zur Einsicht zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht und können außerdem kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle erfragt werden.

Alle Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden per Briefpost an die registrierten Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland gesendet. In folgenden Fällen wird eine zusätzliche Mitteilung auf www.fundinfo.com veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen;
- Auflösung eines Teilfonds;
- Änderungen des Treuhandvertrags, die nicht mit den bestehenden Anlageprinzipien im Einklang stehen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder mit der Vergütung oder Aufwendungsentschädigung zusammenhängen (der Hintergrund und die Rechte der Anleger werden angegeben);
- Die Zusammenlegung eines Teilfonds oder mögliche Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder-Fonds.

Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen in Deutschland

Eine ausländische Investmentgesellschaft (z. B. die Verwaltungsgesellschaft) muss den deutschen Finanzbehörden auf Anfrage entsprechende Dokumentation zur Verfügung stellen, damit die Richtigkeit der veröffentlichten Steuerdaten überprüft werden kann. Die Basis, auf der solche Daten berechnet werden, lässt Spielraum für Interpretation, und es kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Finanzbehörden die Berechnungsmethodik der Verwaltungsgesellschaft in allen wesentlichen Aspekten akzeptieren werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass in dem Fall, dass diese Veröffentlichungen sich als falsch herausstellen, alle daraus resultierenden Maßnahmen generell keine rückwirkenden Auswirkungen haben und generell nur während des laufenden Geschäftsjahrs wirksam werden.

BARING GLOBAL UMBRELLA FUND

Konsequenterweise kann sich die Korrektur für die Anleger, die im aktuellen Jahr eine Ausschüttung oder eine Zuweisung von ausschüttungsgleichen Erträgen erhalten, positiv oder negativ auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft führt zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts einen deutschen Steuerausweis für die folgenden Anteilsklassen durch:

NAME DES TEILFONDS	KLASSE	ANTEILSTYP (INC/ACC)	ISIN
Baring Eastern Europe Fund	Class A USD Inc	INC	IE0000805634
Baring Eastern Europe Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0004852103
Baring Eastern Europe Fund	Class I USD Acc	ACC	IE00B3L6NX17
Baring Global Resources Fund	Class A USD Inc	INC	IE0000931182
Baring Global Resources Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0004851352
Baring Global Select Fund	Class A USD Inc	INC	IE0030016244
Baring Global Select Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0030016350
Baring Global Select Fund	Class A GBP Inc	INC	IE0030016467
Baring High Yield Bond Fund	Class A CHF Hedged Acc	ACC	IE00B912KL81
Baring High Yield Bond Fund	Class A USD Inc	INC	IE0000835953
Baring High Yield Bond Fund	Class A EUR Inc	INC	IE0004851808
Baring High Yield Bond Fund	Class A EUR Hedged Inc	INC	IE0032158341

Anhang VII

Zusätzliche Angaben für Anleger in Luxemburg

Zahlstelle

Gemäß den Erfordernissen des luxemburgischen Rechts (Artikel 59 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010) hat die Verwaltungsgesellschaft die **Banque de Luxembourg S.A.** mit Sitz in 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg (die „Zahlstelle“) zu ihrer Zahlstelle in Luxemburg bestellt. Demgemäß können in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber auf Wunsch bei der Zahlstelle Anträge auf Zeichnung, Veräußerung und Umwandlung von Anteilen einreichen und die Zahlung für die Rücknahme ihrer Anteile sowie Ausschüttungen erhalten.

Dokumente und Informationen

Der Prospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Treuhandvertrag, die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte, die OGAW-Verordnungen und die Mitteilungen der irischen Zentralbank sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen bei der luxemburgischen Zahlstelle an der vorstehenden Anschrift erhältlich.

Mitteilung an die Anteilsinhaber werden an ihre eingetragene Anschrift versandt.

Besteuerung in Luxemburg

- (a) Fonds – Nach derzeitigem luxemburgischen Recht bestehen keine vom Fonds zu zahlende, luxemburgischen Steuern auf gewöhnliches Einkommen, Veräußerungsgewinne oder Nachlass- oder Erbschaftsteuern.
 - (b) Anteilsinhaber – Nach derzeitigem luxemburgischen Recht bestehen keine von den Anteilsinhabern – ausgenommen Anteilsinhaber, die im Großherzogtum Luxemburg ihren Wohnsitz haben oder ansässig sind oder eine ständige Niederlassung haben – hinsichtlich ihrer Anteile zu zahlenden, luxemburgischen Steuern auf gewöhnliches Einkommen oder auf Veräußerungsgewinne, oder Nachlass- oder Erbschaftssteuern.
-

Anhang VIII

Zusätzliche Angaben für Anleger in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist:

**BNP Paribas Securities Services,
Paris, succursale de Zurich**
Selnaustrasse 16
8002 Zürich
Schweiz

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Kopien des Treuhandvertrags, des Prospekts, der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Publikationen

Der Nettoinventarwert der Anteile wird zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ täglich auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf den Fonds, insbesondere die Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrags und des Prospekts, erfolgen auf der Internetseite www.fundinfo.com.

Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen an die folgenden qualifizierten Anleger zahlen, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile für Dritte halten:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Schweizerische Fondsleitungen;
- ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 CISA;
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 CISA und Artikel 8 CISO;
- Vertriebspartner, die Anteile ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vertriebspartner, die Anteile ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrags platzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand am eingetragenen Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

Anhang IX

Zusätzliche Angaben für Anleger im Vereinigten Königreich

Der Fonds ist eine anerkannte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“, Finanzmarkt-Regulierungsgesetz) des Vereinigten Königreiches.

Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat Baring Asset Management Limited (die „Fazilitätsstelle“) zur Fazilitätsstelle ernannt, um die Einrichtungen zu unterhalten, die gemäß den Regeln im New Collective Investment Schemes Sourcebook, das von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance zu anerkannten Investmentfonds veröffentlicht wurde, von einem anerkannten Investmentfonds verlangt werden.

Solche Einrichtungen werden sich am eingetragenen Sitz in 155 Bishopsgate, London, EC2M 3XY, Vereinigtes Königreich, befinden. In diesen Einrichtungen kann jede Person Folgendes tun:

- a) kostenlos eine englischsprachige Kopie der folgenden Dokumente einsehen:
 - i) Treuhandvertrag;
 - ii) neuester Prospekt;
 - iii) neueste Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger;
 - iv) andere Dokumente, die im Prospekt als zur Einsicht verfügbar angegeben werden; und
 - v) neuester geprüfter Jahresbericht und ungeprüfter Halbjahresbericht
- b) eine Kopie aller oben genannten Dokumente erhalten (kostenlos);
- c) Informationen (in englischer Sprache) zu jedem Teilfonds und den zuletzt veröffentlichten Ausgabe- und Rücknahmepreisen des Teilfonds bezüglich seiner Anteile erhalten;
- d) sich über die Geschäftsführung des Fonds beschweren, wobei die Fazilitätsstelle die Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten wird; und
- e) einen Antrag auf Veräußerung von Anteilen stellen (den die Fazilitätsstelle an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten wird). Die Rücknahme erfolgt, wie im Prospekt unter „Veräußerung von Anteilen“ dargelegt.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Weitere Informationen, die britische Steuerzahler betreffen, finden Sie im Abschnitt „Steuern – Großbritannien“ des Prospekts.

Wichtige Informationen

Ein britischer Anleger, der einen Anlagevertrag über den Erwerb von Anteilen auf Grundlage dieses Prospektes abschließt, ist nicht berechtigt, nach den Kündigungsregeln der FCA in Großbritannien von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Annahme des Antrags durch die Verwaltungsgesellschaft wird der Vertrag verbindlich.

Die Anlage der Anteilsinhaber in dem Fonds ist nicht durch das in Großbritannien eingerichtete Financial Services Compensation Scheme geschützt.

Die Fondsverwaltung betreibt keine Anlagegeschäfte in Großbritannien, und britische Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der Schutzbestimmungen des britischen Aufsichtssystems für Anlagen in dem Fonds nicht gelten.

Anfragen

BARING ASSET MANAGEMENT LIMITED

155 Bishopsgate
London EC2M 3XY
Großbritannien

Telefon: +44 20 7628 6000
Telefax: +44 20 7638 7928

BARING INTERNATIONAL FUND MANAGERS (IRELAND) LIMITED

Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Handelsabteilung:

Telefon: +44 845 0822479
Telefax: +44 207 6433744

Abteilung für Anlegerdienste:

Telefon: +353 1542 2930
Telefax: +353 1670 1185



Baring Asset Management Limited

155 Bishopsgate
London
EC2M 3XY

Tel: +44 (0)20 7628 6000

Fax: +44 (0)20 7638 7928

www.barings.com



Folgen Sie uns unter twitter.com/Barings

Datum der Ausgabe: 13. Januar 2014